

Vereidigt und Vereint

TRIXXER

**Nötigung, Erpressung, Urkundenfälschung,
Unterschlagung**

Vorsätzlich falsche Beschuldigungen usw.

Selbst Vergiftung und Mord nicht ausgeschlossen

Berufswunsch:

Korrupter Beamter

Peking (AFP). Eine Erstklässlerin in China ist durch ihren ausgefallenen Berufswunsch zum Star geworden. Die Sechsjährige sagte in einem TV-Interview zum Schulanfang, sie würde gern „korrupter Beamter“ werden. Das Interview ist inzwischen im ganzen Land bekannt – in Blogs werden die Äußerungen der Sechsjährigen als „realistische Einschätzung“ gelobt.

Inhalt

<u>VORWORT</u>	4
<u>Über mich</u>	9
<u>ÄRZTEPFUSCH UND ÄRZTEFEHLER</u>	13
<u>Bruchoperation</u>	13
<u>Blinddarm</u>	13
<u>Urologe</u>	14
<u>Hals-, Nasen-, Ohrenarzt</u>	15
<u>Arrogante Selbstherrlichkeit</u>	16
<u>VON KLEINEREN UNGERECHTIGKEITEN, TÄUSCHUNGEN UND IGNORANZ</u> ..	19
<u>Tschechische Gepflogenheiten</u>	19
<u>Unfall am Bahngleis</u>	19
<u>Das Red Horse</u>	22
<u>Fehleinschätzungen von Mietern</u>	23
<u>Fehleinschätzungen beim Hauskauf</u>	24
<u>Ratten im Zoogeschäft</u>	26
<u>Hausbau in Brevör</u>	28
<u>Fingierter Verkehrsunfall</u>	30
<u>VOR GERICHT: MIETER UND GUTACHTER HABEN FAST IMMER RECHT</u>	33
<u>Mietrecht light</u>	33
<u>Firma V & W – der gestörte Wartungsvertrag</u>	35
<u>Wenn das Gericht sich selbst widerspricht</u>	38
<u>Die Berufungsverhandlung</u>	44
<u>Rückgabe</u>	49
<u>Die Klagewut der Anwälte und die Anwaltsschwemme</u>	50

<u>WAS EIN FALSCHER GUTACHTER ANRICHTEN KANN ...</u>	52
<u>Kaufen, Vermieten und die Folgen</u>	53
<u>Die Klage</u>	57
<u>Gutachterwahn Teil 1</u>	58
<u>Klage gegen die IHK</u>	65
<u>Der neue Richter – Gutachterwahn Teil 2.</u>	66
<u>Zweite öffentliche Verhandlung</u>	74
<u>Vor den Kadi gezerzt</u>	79
<u>Fortführung des Prozesses</u>	88
<u>Klage gegen falsches Gutachten, Teil 1</u>	92
<u>Klage gegen falsches Gutachten, Teil 2</u>	96
<u>Mein trauriges Fazit aus diesem Fall</u>	97
<u>„EINE KRÄHE HACKT DER ANDEREN KEIN AUGE AUS“</u>	98
<u>NACHWORT</u>	101
<u>Selbstmord nach Schlafzimmerkauf</u>	102
<u>Verrückt gemacht statt Recht gesprochen – der Fall Mollath</u>	102
<u>Zu guter Letzt</u>	105
<u>Begriffserklärung</u>	111
<u>Buchempfehlung</u>	114

Vorwort

„Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher!“

Bertold Brecht

Liebe Leserinnen und Leser,

dieses Buch ist ein Tatsachenbericht mit brisantem Inhalt. In gleich mehreren Gerichtsprozessen – unter anderem in einem Mietrechtsstreit – musste ich erleben, wie mir jedes Recht abgesprochen wurde. Schlimmer noch: In dem Mietrechtsstreitfall sollte für ein Gutachten, das ein so genannter Sachverständiger erstellte, der für diesen Bereich gar nicht zuständig war, die horrenden Summe von 9.300 Euro zahlen, für einen Schadenswert von 450 Euro. 9.300 Euro für etwas, das das Papier nicht wert ist, auf dem es gedruckt ist. Das hätte eigentlich nicht nur ich bemerken müssen, da ich mich als Sohn eines Tischlers mit der Materie des Gutachtens – Tischlerarbeiten – selbst gut auskenne. Sondern auch die beteiligten Richter, denen ich die mehr als offensichtlichen Fehler immer wieder darlegte – ohne Erfolg. Ich bin daher gezwungen, mich an einigen Stellen zurückzuhalten, was mir ehrlich gesagt nicht immer ganz leicht fällt. Außerdem werde ich keine Originale zu irgendwelchen Beweisen einfügen – es sei denn, der Verfasser hat mir hierfür ausdrücklich und schriftlich die Genehmigung erteilt. Schließlich will ich das Urheberrecht wahren. Auch werden nicht die Namen der beteiligten Personen genannt, sondern durch Pseudonyme¹ ersetzt. Namensähnlichkeiten oder die Übereinstimmung mit lebenden oder bereits verstorbenen Personen wären rein zufällig und sind nicht beabsichtigt.

Um Ihnen das Lesen einfacher zu gestalten, bedarf es zunächst an manchen Stellen einiger Ausführungen und Erläuterungen etwa von Fachbegriffen, die Sie auf den letzten Seiten dieses Buches unter den im Text angegebenen Nummern wiederfinden.

Schon jetzt möchte ich Sie darauf hinweisen, dass vieles von dem, was Sie im Folgenden lesen werden, jede Vorstellungskraft übersteigt und mit Recht und Gerechtigkeit nicht das Geringste

zu tun hat. Das Gesetz wird nicht nur missbraucht beziehungsweise findet keine Anwendung, es wird sogar mit allen nur erdenklichen Tricks versucht, mich von der Geltendmachung meines Rechts abzuhalten. Dabei wird selbst vor der Androhung strafrechtlicher Repressalien nicht zurückgeschreckt. Mir wurden sogar drei erfundene Nötigungen und ein ebenso ausgedachter Diebstahl zur Last gelegt – doch dazu später noch mehr. Im Laufe der Prozesse mit unzähligen Schreiben, Gutachten und Schriftwechseln könnte ich schon fast auf die Idee kommen, dass man mich nicht nur – wie es so schön auf Hochdeutsch heißt – verarschen will – man sehe mir diesen vulgären Begriff nach, aber er ist so schön passend – sondern dass ich mit Psychoterror mundtot gemacht werden soll. Und dies alles nur, um diesen Skandal zu vertuschen.

Hierzu passt, dass all meine Eingaben bei sämtlichen Gerichten einschließlich des Bundesverfassungsgerichts und dem Europäischen Gerichtshof, den Staatsanwaltschaften und den Justizministerien nicht berücksichtigt wurden, meist mit nur dürftigen oder vorgefertigten, lapidaren Begründung. Diese waren oft so paradox, dass sie mehr als abenteuerlich anmuten. Außerdem haben meine Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft in Schade, der Oberstaatsanwaltschaft in Mälle, dem Bundesjustizministerium in Berlin sowie ein Schreiben an die Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ebenfalls keine Resonanz gefunden – außer bei einem Staatsanwalt und Richter, der anmerkte, dass bei einem festgestellten Schadenswert von 450 Euro das hierzu gemachte Gutachterhonorar von 9.300 Euro zu hoch sei. Daraufhin führte er aus, dass ich gegen das Gutachten beziehungsweise gegen den Gutachter Einspruch hätte einlegen müssen, um mich so gegen diese doch extrem überzogene Forderung zur Wehr zu setzen. Dabei hatte ich die ganze Zeit versucht, mich gegen den falschen, da für das erforderliche Sachgebiet nicht passende Gutachter zur Wehr zu setzen – und darüber hinaus gegen fast ein Dutzend Richter, die im Laufe des Prozesses mit dem Fall betraut waren. So hatte ich das Gutachten zwei Mal als unsachgemäß und den Gutachter selbst fünfmal abgelehnt. Diese Ablehnungsversuche wurden jedoch allesamt gar nicht erst zur Kenntnis genommen, was gleich mehrere Verfahrensfehler sind. Mehr noch, mir wurde damit die Möglichkeit genommen, mein Recht durchzusetzen. Daraufhin lehnte ich auch den Richter als befangen ab, stellte also ein Ablehnungsgesuch³ – auch Befangenheitsantrag genannt –, das aber vom Gericht verworfen wurde. Es wurde nicht als erforderlich erachtet, diesen ganz offensichtlich befangenen Richter abzulösen, der es für richtig hielt, dass ein Gutachter, der gar nicht für das Sachgebiet zuständig war, meine Mieter einer Vergiftung aussetzen wollte durch Abbeizen der übergestrichenen Holzflächen mit schädlichem, nicht für Innenräume zu gebrauchenden Mittel.

Ganz offensichtlich haben sich hier gleich mehrere „Unsachverständige“ die Hand gereicht, und ich musste mich einmal mehr fragen, ob ich wirklich als Einziger in der Lage bin, derartige Ungereimtheiten zu erkennen. Ich hätte also für ein Gutachten zahlen sollen, das ein Sachverständiger ohne entsprechenden Sachverstand erstellt hatte. Mehr noch, wäre ich seinem „Sachverstand“ gefolgt und hätte ich den mir entstandenen Schaden auf die von ihm vorgesehene Art und Weise beseitigen lassen, hätte ich einen noch größeren Schaden angerichtet und obendrein die Gesundheit meiner Mieter gefährdet. Es gibt eben Menschen, die sind unbestechlich; zumindest nehmen sie keine Vernunft an, oder hat man sich doch bestechen lassen und wie geschehen 1875 Euro unterschlagen?

All diese Erfahrungen und das Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Justiz, den Gutachtern und den selbsternannten Fachleuten ließen in mir den Gedanken reifen, all dies öffentlich zu machen, jene anzuklagen, die sonst selber die Ankläger sind – Recht von jenen einzufordern, die doch das Recht vertreten – und nicht zertreten sollen.

Ich ließ meinen Gedanken Taten folgen. Diese Taten liegen nun in Form dieses Buches vor. Bevor ich anfang, alles so gut es geht zu sortieren und aufzuschreiben, schaute und hörte ich mich um. Denn ich fragte mich: Wen sollte schon interessieren, was mir widerfahren ist? Mein erster „Ansprechpartner“ war das allwissende Internet, genauer „Google“. Erschreckend, was dort alles an Ungerechtigkeiten zu finden war. Dass ich nicht der Erste und auch nicht der Einzige bin, dem derart mitgespielt wird, hatte ich schon vermutet. Ich konnte mir aber nicht vorstellen, welche Ausmaße derartige Ungerechtigkeiten und Rechtsbeugungen mittlerweile angenommen haben. Wann und wo ich diese Themen auch immer ansprach, die Reaktionen waren sehr ähnlich. Viele haben Gleiches oder Vergleichbares selbst erlebt oder hatten zumindest einen Freund, einen Verwandten, dem es ähnlich erging. Antworten wie „Ja genau, so etwas ist mir auch passiert“ und „ich versuche auch gerade verzweifelt ...“, bestärkten mich darin, all diese Ungerechtigkeiten, diese geradezu kriminellen Machenschaften ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Wehe dem, der sich nicht wehren kann, den diese Machenschaften zerfressen. Ich kann mich zum Glück wehren, auch wenn ich dadurch noch weit entfernt bin von Recht und Gerechtigkeit – es gibt zumindest ein Gefühl der Genugtuung, gepaart mit einem klitzekleinen Hauch von Hoffnung, dass endlich etwas unternommen wird, damit zukünftig gerechter geurteilt wird, korrupte Machenschaften geahndet werden und ein Ende haben.

Ich werde meine Erlebnisse mit Justiz, Anwälten und so genannten Spezialisten anhand verschiedener Fälle näher erläutern. An einigen Stellen füge ich mögliche Erklärungen für das Verhalten der Protagonisten ein – Stichworte sind etwa Anwaltsschwemme und Vorteilsnahme.

Die Fälle, die ich kurz erwähne, überschneiden sich zeitlich mehr oder weniger, darum fange ich mit dem kleineren und kürzeren Fall an. Doch bereits dieser kurze und eigentlich eher unspektakuläre Fall zeigt die schier unglaublichen Vorfälle im Justizsystem.

So machte ein Richter aus einer Domschachtreinigung⁴, die von einem Wartungsdienst aus Kulanz⁵ durchgeführt wurde, eine ganze Tankreinigung⁶ – und das nur, um die ausgestellte Rechnung des eigentlich auf Kulanz arbeitenden Handwerkers nachträglich in voller Höhe zu rechtfertigen. Da der Handwerker nachweislich im Arbeitsbericht dann erst eine Stunde gemacht hat und dann noch einmal darüber geschrieben hat und daraus 4,5 Stunden gemacht hat. Nachdem ich für diese „Tankreinigung“ das zwingend vom durchführenden Handwerker zu erstellende Protokoll⁷ verlangt hatte, machte ein anderer Richter aus den durchgeführten Arbeiten wieder eine Domschachtreinigung – mit seltsamer, nicht nachvollziehbarer Begründung. Wohl auch darum, weil ich jetzt für die Tankreinigung eine Rechnung verlangte.

In einem weiteren Fall geht es um ein Haus, das ich im Rahmen einer Zwangsversteigerung erworben hatte. Nach dem Zuschlag erhielt ich vom Gericht, das diese Versteigerung betrieb, das Wertgutachten. Darin wurde klar und deutlich ausgeführt, dass das zu ersteigernde Objekt baurechtlich in Ordnung ist. Das gleiche Gericht stellte nach der Versteigerung fest, dass das Objekt rechtswidrig umgebaut worden sei und es deshalb einer neuen Baugenehmigung bedürfe. Mit diesem Urteil ging ich zum Bauamt, wo ich – wie vom Gericht gefordert – eine Baugenehmigung beantragen wollte. Diese wurde mir einmal mündlich und zweimal schriftlich verweigert mit der Begründung, dass keine Baugenehmigung erforderlich sei und die Baugenehmigung von 1992 und Abnahme des Katasteramts von 1994 keine neue Baugenehmigung bedürfe. Dem Gericht war dies jedoch egal, es bestand darauf, dass für ein laut Gutachten baurechtlich korrektes Gebäude, das keiner Baugenehmigung bedarf, eine Baugenehmigung einzuholen sei, die es dem Bauamt zufolge jedoch nicht gab, da der Umbau genehmigungsfrei sei. Da fallen mir doch gleich die Schildbürger ein. Das Gericht verkauft mir bei einer Versteigerung ein Objekt, das baurechtlich nicht zu beanstanden ist. Das gleiche Gericht urteilt, dass das Objekt rechtswidrig umgebaut worden war. Warum das Gericht auf die Baugenehmigung bestand, wird später verraten. Sie werden überrascht sein.

Im gleichen Objekt vermiete ich einige Zeit später eine Wohnung an ältere Herrschaften. Diese haben, obwohl das Objekt erst sechs Jahre alt war und vor dem Mieterwechsel ein weiteres Mal renoviert worden war, alle Innentüren, zwei Außentüren und die Fenster übergestrichen. Doch damit nicht genug: Die grundhergerichtete Scheune, die in Abstellplätze für die Mieter umgebaut worden war, bekam von den neuen Mietern an der zu ihrem Garten zeigenden Wandseite ebenso einen weißen Anstrich wie der neu gezogene Zaun einen einseitig grauen bekam. Selbst ihre eigenen Möbel hatten sie übergestrichen. Um das Ausmaß des Schadens und damit die Höhe der Kosten festzustellen, bestellte das Gericht den schon eingangs erwähnten Gutachter, der es in irrwitziger und geradezu krimineller Weise schaffte, mit falschen Berechnungen und obskuren Zeitangaben für einen von ihm errechneten Schadenswert von 450 Euro rund 9.300 Euro Honorar einzufordern. Das nicht genug, er wollte auch noch meine Mieter einer Vergiftung aussetzen. Dieser Fall ist der mit Abstand längste und obskurste. Ich lade Sie ein, mir zu folgen auf meinem Weg durch die Gerichtsinstanzen, auf dem mir mein Glaube an Gerechtigkeit und den Rechtsstaat Deutschland abhandengekommen ist.

Bevor ich nun auf die einzelnen Vorkommnisse zu sprechen komme, möchte ich zunächst meinen Lebenslauf schildern und wie ich zu dem wurde, was ich jetzt bin.

Über mich

Ich wurde 1938, also ein Jahr vor Kriegsbeginn, in Bettrum im Kreis Hildesheim geboren. Meine Eltern kamen aus wohlbehüteten und finanziell unabhängigen Elternhäusern und hatten sich eine Tischlereiwerkstatt aufgebaut. Für diese Tischlerei besaßen sie elektrische Maschinen, was in der damaligen Zeit selten war. Sie produzierten unter anderem Kinderbetten für ein größeres Kaufhaus in Hildesheim sowie Türen, Fenster bis hin zu Särgen, bis mein Vater zum Wehrdienst eingezogen wurde.

Ich wuchs behütet auf, wurde aber immer schon dazu angehalten, kleinere Arbeiten zu erledigen. So kann ich mich erinnern, als ich einmal vom Kindergarten zurückkam, dass mir meine Oma eine Flasche kalten Kaffee und ein Frühstück einpackte. Beides sollte ich meiner Mutter, die während des Krieges im Rübenanbau tätig war, aufs Feld bringen. Meine Mutter rodete die Rüben aus und legte sie in Reihe. Als nächstes wurden die Köpfe, also das Grünzeug, abgehackt. Ich half meiner Mutter dabei, die Köpfe auf einen Haufen und die Rüben auf einen anderen Haufen zu werfen. Der Boden war sehr schwer, und so musste ich bei jedem einzelnen Schritt den Gummistiefel anfassen und festhalten, um überhaupt damit gehen zu können. Ansonsten wäre er bei jedem Schritt im tiefen, schweren Boden steckengeblieben mit der Folge, dass ich mit nassen Socken weitergehen musste – und das auf freiem Feld bei starkem Ostwind und eisigen Temperaturen.

Oft musste ich auch meinem Vater helfen, wenn er nicht gerade an der Front war. So packte ich etwa bei den Teilen mit an, die aus der Maschine kamen. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass ich eines Morgens durch das Maschinengeräusch wach wurde. Offenbar war mein Vater in der Nacht von der Ostfront auf Urlaub nach Hause gekommen und arbeitete in der Tischlerei. Es mussten wohl die liegengebliebenen Aufträge fertiggestellt werden.

Meine Großeltern mütterlicherseits hatten eine kleine Landwirtschaft und waren immer sehr fleißig. Mein Großvater war bei der Ilseder Hütte als Stahlkocher beschäftigt und erhielt für seine herausragenden Dienste sogar eine goldene Taschenuhr. Meine Großeltern väterlicherseits hatten auch mit Holz zu tun: Sie führten nebenan eine Stellmacherei, in der sie unter anderem Räder und Wagen herstellten. Sie besaßen ein Holzgatter⁷, eine Dreschmaschine mit Binder und dazu die nötigen Geräte wie Traktor, Dieselaggregat und Stromwagen, um auch im Freien damit arbeiten zu können.

Nach dem Kriege kamen Flüchtlinge aus dem Osten und Ausgebombte aus den Städten aufs Land und wurden überall dort zwangseinquartiert, wo Zimmer frei waren. Ich weiß noch, dass uns zwei Familien zugewiesen wurden, die aus Schlesien gekommen waren. Sie brachten außer zwei, drei Koffern nichts mit. Meine Mutter richtete die Zimmer ein mit Tisch und Stühlen, Bettzeug und mit allem, was wir entbehren konnten. Sie überließ alles den Einquartierten, damit sie vernünftig schlafen und sich Essen zubereiten konnten. Für unsere Familie war es selbstverständlich, dass wir auch unser Essen mit ihnen teilten. Der Mann der einen Familie war Maler und half meinen Eltern in der Tischlerei. Die andere Familie waren Mutter und Sohn, der Mann kehrte nicht aus dem Krieg zurück und galt – wie so viele andere auch – als vermisst. Niemand wusste, ob er gefallen oder in Kriegsgefangenschaft geraten war.

Ich ging in dem Ort zur Volksschule. Wie anderswo auch waren an dieser Schule meistens zwei Schuljahre in einer Klasse untergebracht. Neben meinem Elternhaus wohnte eine Frau mit zwei Mädchen, die zusammen mit mir in die dritte Klasse gingen.

Diese Nachbarin hatte eine Schwester in Amerika, die fast wöchentlich ein Paket schickte, mit Dosenkaffee, Schokoriegeln, Ananas und vielem mehr. Artikel, die wir nicht bekommen konnten, manche kannten wir nicht mal. Da die Nachbarin wohl etwas davon entbehren konnte, überließ sie unserem Lehrer immer mal wieder etwas.

Eines Tages passierte Folgendes: Ich hatte mich mit den beiden Mädchen gestritten, und zwar direkt unter dem Küchenfenster, wo meine Mutter gerade beim Geschirrspülen war. Im Streit sagten die beiden Mädchen, dass ich sitzenbleiben würde.

„Das ist gar nicht möglich, ich habe meine Noten verbessert“, entgegnete ich.

„Unsere Mutter weiß das aber vom Lehrer Gabrisch“ – und das schon ein Vierteljahr vor den nächsten Zeugnissen. Meine Mutter stellte den Lehrer unverzüglich zur Rede, der mein – zukünftiges – Sitzenbleiben bestätigte. Vielleicht war es auch so, weil meine Eltern zu korrekt waren, um jemanden zu bestechen. Bei meiner Mutter wurde gar nicht lange diskutiert, und so kam ich zu meinem Onkel und meiner Tante nach Braunschweig, um dort weiter zur Schule zu gehen. Die beiden hatten zufällig ein Zimmer frei und brauchten durch meinen Einzug keinen Fremden mehr in der Wohnung aufnehmen. In derselben Zeit wurde das alte Haus meiner Eltern abgerissen und ein neues an derselben Stelle gebaut, um mehr Platz zu schaffen für die Einquartierungen, für meine Großeltern und für uns.

Mein Onkel war bei der Wasserschutzpolizei und hatte dort einen hohen Rang. Er war für den Mittellandkanal, für das Gebiet von der DDR-Grenze bis zur Weser, zuständig. Nach einem

Jahr kam ich zurück in meinen Heimatort und ging wieder in die alte Schule, diesmal aber bei einem anderen Lehrer, bei dem ich zuletzt Klassensprecher gewesen war. Als Klassensprecher hatte man in der damaligen Zeit nicht so viel zu sprechen, es waren vielmehr Aufsichtspflichten: die Schwätzer aufschreiben, den Tafeldienst organisieren und das Feuer im Ofen am Brennen halten, damit das Klassenzimmer warm blieb. Und natürlich mussten die Lehrmittel zu den Unterrichtsfächern herbeigeschafft werden.

Im elterlichen Betrieb beschäftigten wir unter anderem einen Maler, der die Produkte farblich gestaltete und für ihre Konservierung zuständig war. Nachdem die erste Not gelindert war, wurde mit Möbeln gehandelt. In diesem Betrieb bin ich groß geworden und habe von klein auf schon mitbekommen, wie Holz verarbeitet und behandelt wird – was mir später in einem Gerichtsprozess zugutekommen sollte.

Nach dem Tode meines Großvaters erbte meine Mutter eine Scheune. Diese Scheune haben meine Eltern mit einem Architekten, der uns gegenüber wohnte, ausgebaut. Es entstand ein Möbelgeschäft, ein Fischgeschäft und eine darüber liegende Wohnung, in die der Architekt mit seiner siebenköpfigen Familie einzog. Da immer noch große Wohnungsnot herrschte, war er für das Entgegenkommen meiner Eltern sehr dankbar.

Es gab schon damals Neider, die dieses Vorgehen nicht guthießen und per Anzeige versuchten, es zu blockieren. Daraufhin musste meine Mutter, um eine Berechtigung für den Möbel- und Fischverkauf zu erhalten, einen vierteljährigen Lehrgang mit anschließender Prüfung in Neuwied belegen.

Später besuchte ich in Braunschweig die Handelsschule. Ich musste mit dem Zug immer die Strecke Hildesheim – Braunschweig fahren, vorbei an den Schwemnteichen von Lengede auf der einen Seite. Auf der anderen Seite klafften Explosionskrater, auch Bombentrichter genannt, die vom Beschuss der Alliierten – zur damaligen Zeit noch „Feinde“ – stammten.

Bekannt geworden ist Lengede später insbesondere durch das Grubenunglück durch Wassereinbruch und der spektakulären Rettung der eingeschlossenen Kumpel im Jahr 1963, verfilmt unter dem Titel „Das Wunder von Lengede“. Ob diese Bombentrichter mit dem Wassereinbruch in Verbindung standen, kann ich nur mutmaßen. Zu diesen Bombentrichtern kam es, als die Alliierten direkt vor unserem Dorf Stellung bezogen und sich von dort aus auf Ilsede, Lengede und Salzgitter eingeschossen haben. Noch zu erwähnen ist, dass ich von uns aus die Bundesstraße 1 sehen konnte, die damals längste Bundesstraße in Deutschland, die von Aachen bis Königsberg führte, wo schon den ganzen Tag Militärfahrzeuge fuhren. Da mein

Onkel der erste gewesen wäre, der mit den Alliierten zu tun bekommen hätte, die dort Stellungen bezogen, hatte er die weiße Fahne gehisst. Der Ortsgruppenführer, dem man das Hissen der Fahne zugetragen hatte, kam und wollte meinen Onkel erschießen – mit der Begründung: „Feigheit vor dem Feind“.

Schon damals begegneten mir skrupellose Menschen. Ein weiteres Beispiel: Während des Neubaus meines Elternhauses zog die zweiköpfige Familie aus, um den Bau zu ermöglichen. Nach dem Bau sollte sie zurückkehren. Der Bürgermeister jedoch ließ die Flüchtlingsfamilie nicht wieder einziehen, sondern quartierte eine Familie mit vier Personen ein – schließlich „haben Sie jetzt mehr Platz“, so die Begründung. Man sieht, auch damals schon wurde aus Neid das Amt missbraucht. Obwohl wir außerdem für den Architekten Wohnraum geschaffen hatten und somit die Wohnungsnot in unserem Ort nach unseren Möglichkeiten zu lindern suchten, wurden meine Eltern dafür bestraft.

Nach der Handelsschule absolvierte ich in Hildesheim eine Lehre als Lebensmittel-Großhandelskaufmann, da meine Eltern der Meinung waren, dass die Menschen immer etwas zum Essen brauchen, das also ein Beruf mit Zukunft sei.

Da ich zuvor zwei Jahre lang zur Handelsschule gegangen war und dort außer Betriebswirtschaftslehre auch Stenografie und Schreibmaschine gelernt und im Lebensmittelgeschäft meiner Mutter mitgeholfen hatte, war ich sowohl mit der Warenkunde vertraut als auch mit anderen qualifizierten Tätigkeiten.

Da dieses mein erstes Buch ist, habe ich mich in den Proportionen verschätzt und daher beschlossen, ein zweites Buch zu schreiben.

Ich nahm meine Erlebnisse aus der Schulzeit und aus dem Konfirmandenunterricht, wo wir hundert Mal das vierte Gebot („Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren“) schreiben mussten, heraus. Genauso wie die Erfahrungen aus der Gastronomie mit einem Multimillionär, der von mir eine Gaststätte gepachtet und vier Jahre lang umgebaut hatte, bis die Toilettendecke mit Blattgold überzogen und der gesamte Laden verspiegelt war. Ebenso wurden die verchromten Teile einer Lincoln-Limousine vergoldet.

Auch meine lustigen Erfahrungen bei der Bundeswehr musste ich ausklammern, da diese dem Rahmen sprengen würden.

Das zweite Buch wird das Gegenteil des ersten sein und Sie zum Schmunzeln bringen.

Ärztefuschi und Ärztefehler

Mit Ärzten hat wohl jeder schon seine Erfahrungen gemacht. Ich bin mir nicht sicher, ob meine Erlebnisse – auf die ich gut und gerne hätte verzichten können – Folge von Ignoranz, grenzenloser Selbstüberschätzung, Arbeitsüberforderung oder eines gerüttelten Maßes an Geldgier waren. Möglicherweise eine Mischung aus allem.

Bruchoperation

Als Zwölfjähriger musste ich ins Krankenhaus zu einer Bruchoperation. Vor der Operation wurde mir von zwei Ärzten eine Schiene angepasst, bei der ich ausdrücklich auf eine kleine Wunde hingewiesen habe, die ich mir durch einen Sturz zugezogen hatte. Wegen der Wunde wurde die Operation nicht mehr durchgeführt. Trotzdem erhielt ich eine Narkose – völlig unnötigerweise. Danach wurde ich entlassen. Vier Wochen später musste ich erneut ins Krankenhaus für die Operation.

Blinddarm

Selbst Routine-Eingriffe wie eine Blinddarmoperation können die weiße Zunft bisweilen überfordern. Im Alter von etwa 25 Jahren bekam ich an einem Freitagabend Bauchschmerzen. Übers Wochenende verstärkten sie sich. Am Montagmorgen ging ich zu meinem Hausarzt, der eine Blinddarmentzündung diagnostizierte und mich mit entsprechendem Bericht ins Krankenhaus einweisen ließ. In der Einweisung stand: „Eilt, Einlieferung zur Blinddarmoperation“. In der Aufnahme versuchte ich, mich in die erste Klasse verlegen zu lassen, da ich eine private Zusatzversicherung hatte. Man meinte, dass ich kein Zimmer in erster Klasse brauchte; notfalls nehme man hier einen Blinddarm selbst im Stehen heraus.

Die Anweisung meines Hausarztes wurde ignoriert, vier Tage lang passierte nichts. Mir wurde lediglich morgens und abends Blut abgenommen, um festzustellen, ob bei mir eine Entzündung vorlag.

Am Donnerstag wurde wohl die Entzündung diagnostiziert und ich schnellstens operiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Blinddarm schon geplatzt, weshalb eine Notoperation durchgeführt werden musste. Dabei wurden zwei Schnitte gemacht, die Bauchhöhle war vollgelaufen und vereitert. Man konnte weiter nichts unternehmen, außer mir zwei Drainagen, also Schläuche, zu legen. Meine Frau wurde angerufen, die mit meiner Tochter schnellstens kommen sollte,

wohl, um sich von mir zu verabschieden. Im Dämmerzustand bekam ich mit, dass meine Frau weinte und dass irgendetwas schiefgelaufen sein musste. Trotz allem, und obwohl man mich schon abgeschrieben hatte, erholte ich mich und wurde nach fünf Wochen entlassen.

Wegen dieses Behandlungsfehlers musste ich mich anderthalb Jahre später nochmals operieren lassen, da Krebsverdacht bestand. Dafür ließ ich mich in die erste Klasse verlegen und erlebte die unterschiedliche Behandlung von Kasse- und Privatpatienten. Ich kann nur bestätigen, dass dazwischen Welten liegen. Das spiegelt der Film „Weil du arm bist, musst du eher sterben“ aus dem Jahr 1956 ebenso wider.

Urologe

Was ich bis zu dieser Zeit mit der Ärzteschaft erlebt hatte, war schon schlimm genug, wurde jedoch noch durch meinen Urologen übertroffen.

Nach einem Vorgespräch wurde ich vom Urologen zu einem Kollegen geschickt, der Ultraschalluntersuchungen durchführte. Alle Untersuchungen waren ohne Befund; ich hatte weder Nieren- noch Gallensteine, die Blase hatte sich gut entleert und war damit in Ordnung. Mir wurde noch Blut abgenommen und ein Termin mit dem Urologen in der folgenden Woche zwecks Auswertung dieser Untersuchung vereinbart. Bei diesem Termin wurde ich in den Röntgenraum geschickt. Zur Vorbereitung der Röntgenuntersuchung sollte mir Kontrastmittel verabreicht werden. Als ich die Arzhelferin fragte, wozu diese Röntgenaufnahmen gemacht werden müssen, entgegnete sie nur: „Keine Ahnung“. Der Arzt, der hinzugerufen worden war, sagte, er müsse feststellen, ob sich die Blase gut entleert.

„Aber das wurde doch bereits in der vergangenen Woche von dem Kollegen bei der Ultraschalluntersuchung festgestellt“, entgegnete ich.

Daraufhin sagte der Arzt nur: „Dann ist es ja gut, dann hat sich das ja erledigt.“

Im Nachhinein erfuhr ich, dass sich der Urologe das Röntgengerät ursprünglich mit einem anderen Arzt zusammen gekauft hatte, der seine Praxis in der Zwischenzeit aufgegeben hatte. Die Vermutung liegt nahe, dass sich das Gerät rentieren oder sogar noch finanziert werden musste und deshalb damit mehr Aufnahmen als nötig gemacht wurden.

Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Als begeisterter Schwimmer und Sauna-Gänger habe ich immer wieder das Problem, dass sich bei mir das Ohrenschmalz auswäscht und Wasser im Ohr sammelt. Wenn ich es nicht wieder selbst herausbekomme, muss ich einen Hals-, Nasen-, Ohrenarzt aufsuchen.

Dutzende Male war ich auf immer die gleiche Weise erfolgreich behandelt worden: Zuerst wird das Wasser kurz abgesaugt, der Gehörgang mit Watte ausgetupft und auf diese Weise ausgetrocknet. Anschließend wird das Ohr drei bis vier Mal bestrahlt.

Nachdem ich nach Brevör gezogen war, musste ich einen neuen Hals-, Nasen-, Ohrenarzt aufsuchen, dem ich mein Problem schilderte. Ich wies darauf hin, dass ich dieses Problem schon oft gehabt hatte und es von meinem bisherigen Arzt als „Schwimmerohren“ bezeichnet wurde. Ich erzählte, wie mir jedes Mal mit der gleichen Methode schnell geholfen worden war. Der HNO-Arzt meinte jedoch, dass es dieses Mal nicht am Wasser läge, sondern dass es sich um eine Entzündung handele. Er tropfte mir eine entzündungshemmende Flüssigkeit ins Ohr und versiegelte es. Danach schrieb er mir ein Rezept. Auf meine Rückfrage hin teilte er mir mit, dass es sich um Schmerztabletten und Schmerzstäbchen handele. Ich solle zunächst die Schmerztabletten nehmen, wenn diese nicht wirken, solle ich zu den Stäbchen greifen. Tatsächlich bekam ich – wie vorhergesagt – starke Schmerzen, gegen die ich zunächst die Tabletten nahm, danach die Stäbchen. Beides half jedoch wenig. Als die Schmerzen unerträglich wurden, fuhr ich nach Schade ins Krankenhaus. Dort wurde das Ohr geöffnet, abgesaugt und bestrahlt – genau so, wie es zuvor immer gemacht worden war. Und siehe da, das Problem war gelöst, die Schmerzen waren weg. Da sich das Ohr durch die Versiegelung innerhalb kürzester Zeit entzündet hatte – in dem durchsichtigen Absaug-Schlauch war zu erkennen, dass sich dort Blut- und Eiterreste befanden – bekam ich zusätzlich Tabletten gegen die Entzündung. Kurze Zeit später war auch die Sache mit der Entzündung erledigt – bis auf die Tatsache, dass mein Gehör seitdem nicht mehr das ist, was es einmal war.

Wenn ich unnötige Behandlungen und Untätigkeit erlebe und gleichzeitig, dass in unserem Gesundheitssystem an allen Ecken gespart wird, verstehe ich die Welt nicht mehr. Wie auch bei meinem Vater, der drei Wochen lang im Krankenhaus lag und ohne Befund entlassen wurde. Der Hausarzt musste ihn jedoch nach drei Tagen wieder ins Krankenhaus einweisen, da mein Vater keine Luft bekam. Damit die Ursache der Atemnot nun endlich diagnostiziert wurde, ließ ich ihn auf die Privatstation verlegen und welch Wunder – nach zwei Tagen wurden meinem

Vater durch Punktion fast einen Liter Wasser hinter der Lunge entzogen und er war seine Schmerzen und Atemnot los.

Arrogante Selbstherrlichkeit

Keine Einsicht bei Fehlern, nicht mal eine Entschuldigung: Bei Berufsanfängern wäre ein Verhalten von Ärzten, wie ich es erfuhr, zwar nicht zu rechtfertigen, aber bei meiner Großzügigkeit noch tolerierbar. Außerdem macht jeder einmal Fehler – auch Ärzte sind davor nicht gefeit. Bisweilen geht die Vertuschung aber so weit, dass damit sogar eine rechtzeitige und den Fehler wieder gutmachende Behandlung vereitelt wird.

Dass man für nichts und wieder nichts mit Kontrastmittel röntgen will, ist nicht zuletzt aufgrund der prekären Kostenlage im Gesundheitswesen erklärbar, aber unverständlich. Dass ein Arzt absichtlich eine Krankheit herbeiführt, ist kriminell.

Selbst wenn es zur Untersuchung von Ärztefehlern kommt, kann es äußerst fragwürdige Ergebnisse geben. Etwa in einem Fall, in dem ein 30 Zentimeter langer Schlauch im Bauch eines Patienten vergessen beziehungsweise nicht entfernt wurde. Der Gutachter, ein sogenannter Professor, gelangte zu dem Ergebnis, dass das in Ordnung war beziehungsweise der Arzt so etwas für ordentliches Arbeiten hielt. Da muss man sich die Frage stellen, ob ein solches Verhalten noch normal ist.

Ärzte-Pfusch? Nach OP Schlauch im Bauch vergessen

SCHADE/BREVÖR. Es ist der Albtraum eines jeden Patienten: Nach einer gut verlaufenen Operation bleiben die Schmerzen. Bis die Ärzte überrascht feststellen, dass „ein Fremdkörper“ im Bauch zurückgeblieben ist. So war es bei Andrea L. (Name geändert) aus Harsefeld. *VON Wilfried Stieff*

Drainageschlauch sorgte bei der entlassenen Patientin der Brevörer O.-Klinik über Wochen für Schmerzen und Übelkeit. Per Operation wurde der schließlich entfernt. Doch damit war das Thema nicht erledigt. Andrea L. verklagte die O.-Klinik Brevör auf Schmerzensgeld. Weil die zweite Operation nur wegen der fehlerhaften Behandlung durch die Oberärztin nötig geworden sei. Am Donnerstag behandelten die Richter der vierten Zivilkammer des Landgerichts Schade den Fall.

Dazu luden sie den Gutachter Professor Jacob Izbicki ein, der selbst eine Klinik in Hamburg leitet. Er trug Teile seines Gutachtens vor und kam zu dem Schluss, dass die Behandlung „ausreichend und regelgerecht“ war. Zu keinem

Zeitpunkt habe die Oberärztin, die die Drainage entfernt hat, merken können, dass ein Teil des Schlauches im Bauchraum verblieben sei.

Die Aussage sorgte bei der Patientin und ihrer Anwältin für Entsetzen, bei der Richterin für Erstaunen. Das im Bauch verbliebene Schlauchstück war immerhin 30 Zentimeter lang, das entfernte Drainagestück maß nur wenige Zentimeter.

Auch das konnte der Professor, der schon „in hunderten von Kunstfehlerprozessen“ war, erklären. Der Drainageschlauch werde mit einem Faden umschlungen und an der Haut des Patienten festgenäht. Sobald beim Entfernen der Drainage hinter dem Faden noch ein Stück Schlauch ist, könne der Arzt davon ausgehen, dass er die Drainage komplett erwischt hat. Protokolliert wird die Schlauchlänge nicht. Laut Gutachter könne den Schlauch nur der Faden durchtrennen, in dem Moment würden auch „die Alarmglocken schrillen“. So habe der Oberärztin nichts auffallen müssen, ihre Arbeit sei okay gewesen.

Auch der Einwand der Anwältin, dass der tiefe Eingriff und die so kurze Drainage nicht zusammenpassten, stimmte den Gutachter nicht um. „Jeder legt Drainagen, so lang er will.“ 30 Zentimeter seien „sehr sportlich“.

Ich habe den Verdacht, dass so mancher Gutachter ein unvollständiges oder gar fehlerhaftes erstes Gutachten erstellen, um damit ein zweites Gutachten – und damit einen weiteren Auftrag und mehr Geld – zu provozieren. Auch, dass der Gutachter ein sog. Professor dann sich die Äußerung nicht verkneifen kann, „30 cm Schlauch – als Drainage sehr sportlich sei“. Oder wollte er, was ich eher vermute, mit dieser paradoxen Äußerung bewirken, da diese in der Zeitung veröffentlicht wird um den Krankenhäusern zu signalisieren, dass seine Gutachten immer so ausfallen, dass sich immer eine Klage lohnt. Natürlich lebt ein Gutachter davon, dass Schäden oder Fehler gemacht werden, um dort ein oder zwei Gutachten zu fertigen. Ich habe mir diese Äußerung hierzu erlaubt, da ich wie schon beschrieben, selber zwei Drängs bei meiner Blinddarmoperation gesetzt bekommen habe. Das ist begründet durch meine Erfahrung, die ich mit Gutachtern gemacht habe, und bestätigt durch einen Anwalt – aber dazu an anderer Stelle mehr.



Bedenklich ist zudem, dass fast täglich Artikel in den Medien erscheinen, in denen darüber berichtet wird, dass von Toten noch Leistungen abgerechnet werden, dass Krankenkassen 53.000 Betrugsfälle jährlich im Gesundheitswesen aufdecken, dass es 99 Tote jährlich wegen Ärztepfuschs gibt. Andere recht aktuelle Fälle: Ein Arzt verpasste Patienten völlig unnötig Dialyse-Behandlungen, um diese teuer abrechnen zu können. Andere Ärzte betreiben Organhandel. Immer mehr Kliniken räumten ein, dass hier manipuliert wurde und wohl immer noch wird. So wurden Blutproben mit Urin vermischt, um einen angeblichen Notfall vorzutäuschen und an begehrte Organe zu kommen.

Ein weiterer Fall betrifft die Apotheken. Hier wurde ein Fall bekannt, bei dem ein Apotheker mit illegalem Medikamentenverkauf ein Millionengeschäft betrieb.

Wenn man sich noch vorstellt, dass für wichtige Medikamente und Behandlungen kein Geld zur Verfügung steht, hier aber Geld verpulvert wird und es den Anschein hat, dass gegen derartige Skandale nicht vorgegangen wird, ist das schier unglaublich und der wirkliche Skandal.

Von kleineren Ungerechtigkeiten, Täuschungen und Ignoranz

Tschechische Gepflogenheiten

Ein Vorfall, den ich vor vielen Jahren an einem Grenzübergang zwischen der Tschechoslowakei und Österreich erlebte, kommt mir bei meinen aktuellen Erlebnissen mit Gutachtern und Richtern immer wieder in den Sinn:

Ich wollte die Grenze nach Österreich überschreiten. In dem Zollhäuschen, an dem ich halten musste, drängten sich drei Zollbeamte vom tschechischen Zoll aneinander. Sie wollten mich nicht passieren lassen. Ich verstand nicht genau, warum. Vermutlich war es das fehlende D-Schild an meinem Fahrzeug, das die Zollbeamten bemängelten. Sie machten mir klar, dass eine Weiterfahrt beziehungsweise Ausreise unter diesen Bedingungen nicht möglich sei – es sei denn, dass ich 100 DM zahlte. Das verweigerte ich und bot stattdessen 50 DM an, womit die Zollbeamten einverstanden waren. Mir schoss natürlich der Gedanke durch den Kopf, dass das Bestechung war – gleichzeitig war mir aber auch klar, dass ich hier keine Flucht unternehmen konnte. Daraufhin legte ich den 50-DM-Schein zunächst in den Schalterkasten, den sie mir jedoch zusammen mit meinen Reiseunterlagen wieder zurückgaben. Sie bedeuteten mir, die Banknote in den Reisepass zu legen und ihnen diesen zu reichen. Nachdem sie den Schein an sich genommen hatten, bekam ich meine Reiseunterlagen und die Erlaubnis, weiterzufahren. Diese Ungeheuerlichkeit, die ich in der Tschechoslowakei erfuhr, konnte ich mir nur in Ostblockländern, die es damals noch waren, vorstellen. Dass mir Ähnliches in Deutschland passieren könnte, hätte ich nicht im Traum gedacht – leben wir doch in einem demokratischen Rechtsstaat.

Unfall am Bahngleis

Eines Nachts fuhr ich mit dem Auto von dem Ort, in dem meine Eltern ein Möbelgeschäft und Fischgeschäft betrieben, zurück nach Hause. Auf meinem Weg lag der Bahnhof Lengede. Dieser Ort ist die letzte Erhöhung zur deutschen Tiefebene, und ich sah, dass die Bahnstrecke, die ungefähr einen Kilometer entfernt war, durch Schranken geschlossen war. Da es bergab ging, nahm ich den Gang heraus und ließ mich einfach hinunterrollen. Ich wusste, dass die Schranken dort einige Zeit geschlossen wurden, bevor ein Zug kam. Nachts fahren vor allem

mit Eisenerz beladene Güterzüge. Etwa zweihundert Meter vor den Bahnschranken fuhr ich nur noch Schritttempo, da es dort leicht bergauf ging und die Steigung das rollende Auto abbremste. Ich fuhr also langsam auf den Bahnübergang zu, als ich sah, wie aus der entgegengesetzten Richtung ein Auto kam, das offensichtlich nicht mehr zum Halten gebracht werden konnte und gegen die Bahnschranken fuhr. Ich sprang sofort aus meinem Auto, um zu helfen. Zur gleichen Zeit kam der Mann aus dem Bahnwärterhaus auf die Straße gestürzt. Mit einem Blick erfasste er, was geschehen war, und dass ich bereits in Richtung des verunglückten VW lief, um den Insassen zu helfen und sie aus dem Auto in Sicherheit, hinter die nun zerstörte und auf die Bahngleise weisende Schranke, zu bringen. Durch Zurufe verständigte ich mich mit dem Schrankenwärter, dass ich mich um die Insassen kümmern würde, während er dem Zug entgegenlaufen sollte, um ihn mit Hilfe eines Horns und Lichts zu stoppen.

Der Bahnwärter lief also in Richtung des herannahenden Zuges, um eine Kollision mit dem Fahrzeug oder der Bahnschranke möglichst noch zu verhindern. Am VW angekommen holte ich zunächst den Fahrer aus dem Wagen und setzte das Auto zurück. Anschließend barg ich die anderen drei Insassen, wobei ich bemerkte, dass sie alle alkoholisiert waren. Die Schranke war hochgesprungen und hing quer über den Gleisen in Höhe des Lokomotive-Standes. Mit Hilfe der VW-Insassen holte ich die Schranke herunter, und es gelang mir, sie wieder zurückzubiegen, damit nicht noch mehr passieren konnte, etwa eine Kollision mit dem herannahenden Zug. Nachdem es uns gerade gelungen war, die Schranke aus dem Gleisbereich zu entfernen, kam der Zug mitten auf dem Bahnübergang zum Stehen. Mit einer kurzen Verzögerung konnte er seine Fahrt fortsetzen.

Es blieb bei einem Blechschaden und einer zerstörten Bahnschranke. Die zum Unfallort gerufenen Polizeibeamten stellten ebenfalls fest, dass alle Insassen alkoholisiert waren, und brachten sie zur Blutprobe. Die Beamten nahmen auch meine Personalien auf, bedankten sich für meine schnelle und besonnene Hilfe und sagten, dass meine Mithilfe nun nicht mehr benötigt würde. So setzte ich mit einem guten Gefühl meine Heimfahrt fort. Umso überraschter war ich, als ich ein paar Wochen später ein Schreiben von der Polizei erhielt, in dem ich wegen des Unfalls vorgeladen wurde.

Die Insassen des verunfallten Fahrzeugs hatten bei einer erneuten Vernehmung gegenüber der Polizei behauptet, dass ich mein Fahrzeuglicht nicht abgeblendet und ihnen so die Sicht genommen hätte. Da sie geblendet wurden, hätten sie nicht sehen können, dass sich die Schranken schlossen. Sie warfen mir vor, den Unfall verursacht zu haben. Zu meinem Glück gab es noch den Bahnschrankenwärter, der diese Behauptung widerlegen konnte und mich

entlastete. Aufgrund der Aussage des Schrankenwärters ist man dieser Behauptung bei der später stattgefundenen Gerichtsverhandlung nicht nachgegangen. Zur Verhandlung wurde ich überdies nicht geladen. Vermutlich war es den Verantwortlichen klar, dass es sich um eine bloße Schutzbehauptung der Unfallverursacher handelte, um vom eigenen Verschulden abzulenken, so dass meine Zeugenaussage bei der Verhandlung nicht mehr benötigt wurde.

Na super, ich habe es getan, und das nicht zum ersten Mal: Ich habe mich gekümmert und wäre fast noch dafür bestraft worden. Wie sagt schon ein altes Sprichwort: Undank ist der Welten Lohn. Dieses sehr alte Sprichwort verdeutlicht, dass es schon in grauer Vorzeit Menschen gab, denen die Anerkennung versagt wurde, die sie für ihre Taten eigentlich gerechterweise hätten erwarten dürfen. Man sollte also niemals mit Dank rechnen. Hier war es jedoch nicht nur Undank in Form von „Nicht-Anerkennung“, hier war es noch einen Schritt weitergegangen: Man versuchte sogar noch, mir zu schaden und mir die Schuld zu geben.

Wenn ich nichts getan hätte, wäre mein Nichteinschreiten möglicherweise unterlassene Hilfeleistung gewesen. Aber ich griff nicht aus dem Grund ein, weil ich mich sonst strafbar gemacht hätte. Ich tat es, ohne darüber nachzudenken – einfach, weil es richtig war. Auch erkannte ich, dass es ohne mein Zutun zu einem schlimmeren Unfall hätte kommen können. Mit Sicherheit wäre der Zug mit dem Fahrzeug oder mit der Schranke kollidiert und es hätte mit Sicherheit Tote gegeben.

Hätte ich genauso gehandelt, wenn ich vorher schon gewusst hätte, dass mir die Menschen, die ich vor Schlimmeren bewahrte, mir dafür mit einer Falschaussage schaden wollten? Und was sind das für Menschen, die, anstatt dankbar zu sein, dass ihnen geholfen wurde und sie mit Blechschaden davonkamen, lügen, um die eigene Schuld, den eigenen Fehler zu vertuschen? Entweder hatten sie noch nie ein Gewissen, oder es ist ihnen abhandengekommen, weil sie die gleichen Erfahrungen machen mussten wie ich: dass sich Hilfe, Unterstützung und „Sich-kümmern“ nicht lohnt. Mehr noch, dass Helfen und Kümmern nicht nur nicht lohnt, sondern sogar schaden können. Genau an dieser scheinbaren Einsicht krankt unsere Gesellschaft. Viele schauen weg, sind nicht mehr bereit zu helfen.

Ob ich nun meine Lektion gelernt und mich fortan aus allem rausgehalten habe? Jein ...

*

1961 verschlug es mich nach Habrem, wo ich ein Haus auf Rentenbasis erwarb und heiratete. Rentenbasis bedeutet, dass der Käufer eine Anzahlung von 10.000 DM leistet und er monatlich eine Rente an eine Person zahlt, bis zum Ableben. Im gleichen Jahr eröffnete ich dort ein Lebensmittelgeschäft, das 1966 verdoppelt wurde, indem ich den Laden im Nebenhaus, das meine Mutter zwischenzeitlich gekauft hatte, pachtete. Dieses Geschäft baute ich aus. Zu meinen Kunden zählten Großküchen, die Arbeitsamt-Kantine, die LVA Küche und eine Imbisskette mit 17 Filialen, die täglich beliefert wurden. 1968 hob der Staat die Preisbindung auf, und mit meinem Geschäft war ich nicht mehr konkurrenzfähig. Nicht nur das, zudem wurde der Straßenstrich vom Bahnhof zu mir verlegt, mein Laden befand sich daraufhin in der letzten Ecke im Sperrgebiet. Deshalb musste ich nicht nur mein Geschäft schließen, sondern zogen zudem meine Mieter aus. Daraufhin arbeitete ich in einer Klempnerei bei Mercedes. Meine Frau, die im Lebensmittelgeschäft mitgearbeitet hatte, reinigte Kaffeemaschinen bei Eduscho. In unserem Beruf hatten wir auf die Schnelle keine Anstellung gefunden, und wir mussten zudem die übernommene Rente bezahlen.

Zwischendurch war ich als Einkäufer und Hauptabteilungsleiter bei einer Supermarktkette tätig. Etwas später orientierten meine Frau und ich uns in Richtung Gastronomie und übernahmen das gegenüber dem Hauptbahnhof gelegene Red Horse.

Das Red Horse

Mir wurde der Vorschlag unterbreitet, Geschäftsführer des Kabarett Red Horse zu werden, das seit 1962 in Habrem bestanden hatte. Der Vorbesitzer war in Konkurs gegangen, und so stand das Objekt zur Verfügung. Da ein Multimillionär es zuvor umgebaut hatte, konnte ich auf viel Inventar zurückgreifen und beschloss, eine GmbH zu gründen.

Das Red Horse war Kabarett, Nightclub und Tanzbar. Hier fanden Aufführungen von Künstlern, sprich Artisten, statt, zwischen den Programmpunkten konnten die Besucher zur Musik der Kapelle tanzen. Das Programm ging bis in die frühen Morgenstunden, damit es sich rechnete. Diesem Geschäft verhalf ich durch viel Werbung und viele Attraktionen zur neuen Blüte. Des Öfteren kritisierten Gäste den Preis von 18 DM für ein Erstgedeck, bestehend aus Markenbier und Markenkorn – selbst ein Senator, der wahrscheinlich nicht schlecht verdiente. Für Außenstehende war es natürlich schwer zu verstehen, dass sie für einen Glas Bommerlunder praktisch 9 DM bezahlen mussten, wofür sie im Supermarkt eine ganze Flasche bekommen

hätten, oder dass eine Flasche Bier so viel kostete wie eine ganze Kiste im Getränkeshop. Allerdings fielen täglich allein 2.500 DM an Gage an. Meistens spielte eine ganze Kapelle, also ein Quartett, das allein 18.000 DM monatlich kostete. Zusätzlich waren ein Conférencier und Tänzerinnen sowie Artisten für viele andere Programme, etwa Kakadu-Show, Pudel-Show, Musik-Clown, Pantomime, Luftballon-Show, Bauchredner und natürlich Zauber-Shows engagiert. Bei diesen hohen im doppelten Wortsinne Unterhaltungskosten sollte klar sein, dass die Preise gerechtfertigt waren, zumal bei den Künstlern beide Teile der Sozialversicherung übernommen werden mussten. Auch wenn Außenstehende das vielleicht vermuteten: Reichtümer erwarb ich mit dem Red Horse nun wirklich nicht.

Leider wurden nach einiger Zeit rund 85 Prozent der Einnahmen über Kreditkarten bezahlt, bei denen vom zu zahlenden Betrag 5 Prozent plus Mehrwertsteuer an Disagio abgezogen wurde. Da diese 5 Prozent dem Reingewinn des Unternehmens entsprachen und wegen der zunehmenden Konkurrenz durchs Fernsehen konnte ich das Red Horse nicht mehr lukrativ betreiben. Zudem wurde die Mehrwertsteuer erhöht. Der Betrieb teilte das Schicksal vieler vergleichbarer Häuser; er war nicht mehr rentabel. Deshalb entschloss ich mich, für den Rest der Pachtzeit ein bayrisches Bier- und Speiselokal einzurichten. Die Pachtzeit betrug 20 Jahre.

Fehleinschätzungen von Mietern

Genauso wenig, wie für manche Außenstehende die Preise in der Gastronomie und Unterhaltungsbranche nachvollziehbar sind – wie meine Erfahrungen mit dem Red Horse zeigten – versteht auch so mancher Mieter die Kosten und Werte von Investitionen nicht.

Einem Mieter ließ ich auf dessen Wunsch hin eine Einbauküche einbauen. Wir vereinbarten, dass er 25 DM mehr Miete monatlich dafür zahlt. Später hielt er mir vor, dass die Einbauküche nur 1.750 DM gekostet habe – wahrscheinlich hatte er sie in einem Katalog zu diesem Preis gesehen – und die Miete für die Einbauküche Wucher sei. Dass diese Einbauküche von einem Möbelhaus geholt werden musste, die Schränke aufgebaut, der E-Herd und die Spüle angeschlossen werden mussten und sich somit der Preis um 600 bis 800 DM erhöhte, konnte der Mieter nicht nachvollziehen. Außerdem ergaben 25 DM pro Monat gerade lediglich 300 DM im Jahr, also 3.000 DM in zehn Jahren.

Außerdem fallen häufig Reparaturen bei E-Herd oder Geschirrspüler an, was verdeutlicht, dass der Kücheneinbau ein Verlustgeschäft für mich ist und nur ein Entgegenkommen von mir war. Dass Einbauküchen oft nur zehn Jahre lang zu nutzen sind, liegt nicht zuletzt auch daran, wie

so mancher Mieter mit gemieteten Sachen umgeht. Beispielsweise sah ich, dass Mieter ungeniert und in meinem Beisein die unteren Schubladen mit einem Fuß unsanft schlossen. Dass Spülmaschinen oft nur eine kurze Lebensdauer haben, weil schlechte oder zu wenig Pflegemittel eingesetzt werden, kommt noch hinzu.

Fehleinschätzungen beim Hauskauf

Ich ersteigerte einen Bungalow für 140.000 DM. Die Mieter wollten ihn zunächst mieten, später für 200.000 DM erwerben. Diese Vereinbarung wurde im Mietvertrag durch ein Vorkaufsrecht festgehalten. Als etwas später das Verkaufsgespräch stattfand, in dem die weiteren Formalitäten besprochen werden sollten, kam der Mieter zu dem Schluss, dass er statt 200.000 DM nur noch 150.000 DM bezahlen wolle. Begründung: Ich habe nur 140.000 DM für das Objekt bezahlt. Besonders unverständlich war mir diese Forderung, da der Mieter Kaufmann war und es deshalb eigentlich besser wissen müsste.

Zudem war ihm bekannt, dass ich den Bungalow hergerichtet hatte: So erhielt er ein neues Dach, da das alte undicht gewesen war. Auch die Drainage wurde neu gemacht, nachdem Wasser in einer Kellerecke durchgesickert war. Zudem setzte ich neue Türen und Auslegware ein und führte Tapezier- und Streicharbeiten durch. Ohne meine eigene Arbeitszeit bewegten sich die Ausgaben für diese Arbeiten bei etwa 25.000 DM. Des Weiteren nahm ich natürlich auch einen Kredit auf; schließlich fallen bei einem Verkauf durch die vorzeitige Ablösung sogenannte Vorfälligkeitszinsen an. Hinzu kommen die Grundsteuern und Notargebühren. Für den Rest des Gewinns von ca. 20.000 DM, der bei einem Verkaufspreis von 200.000 DM übrig geblieben wäre, war – dem früheren Finanzminister Theo Waigel sei Dank – noch die Einkommensteuer zu zahlen. Endresultat: Das Geschäft kam nicht zustande und der Mieter zog aus.

Während der Mietzeit hatte der Mieter das Bad umgebaut: Er riss die Badewanne mit Duschaufsatz heraus und baute stattdessen eine Dusche ein. Die Dusche mag für den Mieter ausreichend gewesen sein, ist jedoch für eine Weitervermietung nicht von Vorteil, da viele Mieter baden wollen. Zudem ist eine Wanne geschickter zum Baden oder Wickeln von Babys und Kleinkindern.

Auch sind viele der Meinung, dass die Häuser den Eigentümern gehören. Dieses ist wieder eine Fehleinschätzung, da die Häuser den Banken und Sparkasse gehören, durch Aufnahme von Hypotheken und Darlehen, die dann getilgt werden müssen.

*

Mein erstes Haus erwarb ich 1961 auf Rentenbasis, wofür ich 31 Jahre lang zahlte. Somit habe ich mittlerweile mehr als 50 Jahre Erfahrung als Vermieter. In all der Zeit erlebte ich immer wieder hautnah, was andere wohl nur aus Fernsehsendungen kennen, etwa Mietnomaden. Zudem musste ich erfahren, was es bedeutet, an einen Messie vermietet zu haben – nicht nur finanziell, auch nervlich.

Ich war und bin bis heute stets bemüht, alle Angelegenheiten im persönlichen Gespräch zu klären, ohne Stress, ohne Gerichte und gut oder schlecht verdienenden Anwälten auf beiden Seiten. Sogar die Kautions für Mieter zahlte ich, damit diese ausziehen konnten. Ich habe durchaus Verständnis für persönliche Notlagen; jeder kann mal in Situationen geraten, die ihn finanziell überfordern. Darüber kann man sprechen und zusammen eine Lösung finden. Oft gelingt das, aber längst nicht immer. Einige Dinge bleiben auch nach Jahren in Erinnerung – wohl auch, weil sie so unvorstellbar sind.

So bemerkte ich nach dem Auszug einer Mieterpartei an der Außenwand im Keller eine rötliche Verfärbung. Zunächst ging ich von einem Feuchtigkeitsschaden aus. Was ich dann jedoch erfahren musste, erscheint mir auch nach Jahren noch schier unglaublich und wie in einem Alptraum: Die Mieter hatten beim Auszug ihre Katze im Heizungskeller eingesperrt. Dort fand ich die Überreste der verstorbenen Katze. Deutlich war zu erkennen, dass sie in ihrem Todeskampf die Wände hochgegangen sein muss. Bei näherer Betrachtung sah ich, dass die Färbung der Wand von Blut stammte.

Ein anderes Mal nahm ich beim Betreten des Hausflurs ein sonderbares, rhythmisches Geräusch wahr. Ich klopfte an die Tür, um zu erkunden, woher dieses Geräusch kam. Als mir die Mieterin mit einer Ratte auf der Schulter die Tür öffnete, sah ich, dass die Mieter eine Dart-Scheibe an der Tür befestigt hatten. Rund um diese Scheibe waren Einschläge von den Wurf Pfeilen zu sehen. Als ich sie darauf ansprach erklärten sie, dass diese schon vorher dagewesen sind. Ich betone dieses, da wenn man etwas beanstandet, grundsätzlich schon vorher da war, selbst Schränke die man Auszug nicht nehmen wollte gehörten noch dem Vormieter. Im Übrigen

befand sich die Wohnung in einem Zustand, den man heute als Messi-Wohnung bezeichnen würde.

Warum ich das so betone? Weil grundsätzlich bei Auszügen immer alles schon vorher bei Einzug dagewesen sein soll, obwohl jahrelang alles in Ordnung war und nie reklamiert wurde. „War schon“ ist das, was Mieter häufig sagen, und von den Anwälten der Gegenseite bekomme ich gleichzeitig den Satz „Klage ist nicht substantiiert vorgetragen“, zu hören, das heißt, es wurden nicht genügend Tatsachen zur Begründung vorgetragen. Dabei war die Wohnung von den Mietern grundrenoviert übernommen worden. Leider war nach deren Auszug davon nichts mehr zu erkennen.

Ein anderer Vorfall: Die Mieter, die in der dritten Etage wohnten, lagerten ihren Sperrmüll auf dem Dachboden. Auf Nachfrage gehörte er natürlich niemandem. Nachdem ich den Müll hatte entfernen lassen, wollte ein Mieter, der mit seiner Miete in Rückstand geraten war, auf dem Dachboden eine wertvolle Briefmarkensammlung gelagert haben. Wo auch sonst, wo er als Einzelperson „nur“ 100 m² Wohnfläche zur Verfügung hatte?!

Ratten im Zoogeschäft

Als ganz böseartig erlebte ich einen Fall in der Zeit, als ich das Haus, in dem mein Lebensmittelgeschäft und danach meine Gaststätte untergebracht waren, als Zoogeschäft vermietete. Nachdem ich diesen Laden 26 Jahre lang an vernünftige Mieter verpachtet hatte, geriet ich an einen Hochstapler, der das gut eingeführte Geschäft herunterwirtschaftete und die Pacht nicht mehr bezahlen konnte. Wieder einmal zeigte ich mein Entgegenkommen und fing den Pachtzinsrückstand auf, indem ich einen neuen Pachtvertrag ausarbeitete und den Rückstand über die Pachtzeit umlegte, um ein Konkursverfahren beziehungsweise eine Zwangsräumung zu vermeiden. Durch private Schulden geriet der Pächter jedoch wieder in Pachtzahlungsrückstand. Daraufhin bohrte er in das Kanalrohr im Keller ein größeres Loch, um Ratten anzulocken. Das war natürlich ideal, da dort Tierfutter lagerte. Durch Zufall bekam mein Hausmeister, der dort zuvor 20 Jahre lang den Zoo-Laden erfolgreich geführt hatte, mit, dass dort Ratten waren. Nachdem ich meine Pacht angemahnt hatte, wollte der Pächter eine Gegenaufrechnung für Futterausfall geltend machen. Schließlich sei es mein Verschulden, dass

Ratten in den Keller gelangt waren, die das dort gelagerte Futter fraßen. Ich habe es versäumt, die Kanalrohre in ordnungsgemäßem Zustand zu halten – so sein unglaublicher Vorwurf.

Er kam mit seiner Forderung nicht durch, musste meinen Laden räumen und Konkurs anmelden. Hierzu sei erwähnt, dass mir der Pächter keinen Zugang zu seinem Geschäft bzw. Keller gewährte, woraufhin ich das Gesundheitsamt über die Rattenplage informierte. Die Beamten wollten das Problem jedoch nicht verfolgen. Nachdem ich den Vorgesetzten von dieser Ablehnung in Kenntnis gesetzt hatte, wurde eine Sachbearbeiterin beauftragt, den Umstand per Ortstermin zu prüfen. Trotz Voranmeldung stellte sie fest, dass sich die Kellerräume in einem Messie-mäßigen Zustand befanden und eine vollständige Besichtigung nicht durchgeführt werden konnte. Außerdem benachrichtigte sie die Gesundheitsbehörde in Oldenburg – warum auch immer – um eine Prüfung des Tierfutters vornehmen zu lassen. Ich rief daraufhin das Amt an, da ich bei dieser Prüfung zugegen sein wollte. Mir wurde erklärt, dass dort nichts geprüft werde, da es bei Tierfutter nichts zu prüfen gebe.

Auch an diesem Fall kann man erkennen, was sich Leute alles einfallen lassen, um ihre eigenen Fehler zu vertuschen, ohne Rücksicht darauf, wie andere bei diesen Lügen und Betrügereien dastehen.

*

Bei anderen Mietern, die mehr als zwanzig Jahre lang in der dritten Etage gewohnt hatten und nach meinem Auszug meine Wohnung im Parterre übernahmen, war auch einiges zu bemängeln. So gab es diverse kleinere Schäden, wie zum Beispiel abgeplatzte Fliesen, weil die Mieter mit Stahlnägeln eine Leitung befestigt hatten. Zudem hatten sie die abgehängte Eschendecke übergestrichen statt sie abzuwaschen, da sie wohl Raucher waren. Außerdem kamen drei Lagen Tapeten zum Vorschein, mit der Aussparung an den Stellen, wo die Schränke gewesen waren. Selbst den von mir angebrachten großen Alibert-Schrank im Badezimmer hatten sie entwendet und dafür einen kleinen Plastikschrank einfach auf den Boden gestellt. Derartiges ist gang und gäbe und Alltag für einen Vermieter. Über solche Kleinigkeiten wunderte ich mich auch schon gar nicht mehr, denn bekanntlich kann alles immer noch schlimmer kommen, was tatsächlich dann so war.

Übrigens habe ich in diesem Fall, man kann es nicht glauben, obsiegt – zunächst. Im Berufungsverfahren allerdings empfahl mir der nächste Richter, meine Klage zurückzunehmen,

weil ich seiner Meinung nach den Prozess nicht gewinnen könne. Da der Richter blind war und die eingereichten Beweisfotos, die die Schäden darlegten, gar nicht auswerten konnte und ich befürchtete, dass der eine Richter Recht spricht und der andere das Gegenteil, nahm ich die Klage zurück. Kann es sein, dass diese Paradoxie gewollt ist, um Arbeitsbeschaffung für die Anwälte zu betreiben? Dass Schmiergelder fließen, kann ich mir nicht vorstellen! Aber eine Erklärung habe ich nicht.

Hausbau in Brevör

Wenn Handwerker in die eigene Tasche handwerkeln

*Auf böse Menschen ist Verlass,
denn sie ändern sich nie.*

Nachdem ich meine GmbH aufgegeben und eine Immobilie verkauft hatte, entschloss ich mich, in den Ruhestand zu treten. Durch den Verkauf war ich zu etwas Geld gekommen und baute damit in Habrem zwei Dachböden aus, bevor ich nach Brevör zog, wo ich mir ein Haus baute. Dieses Haus entstand mit sehr viel Eigenleistung. So deckte ich zum Beispiel das Dach selbst, brachte Balkongitter an, verlegte die Elektroleitungen, übernahm die Pflasterarbeiten, legte die Gartenanlage an und noch vieles anderes mehr. Doch alle Arbeiten konnte ich nicht selbst durchführen, und so war ich bisweilen auf Handwerker angewiesen. Leider.

Wann immer ich das Gespräch auf Handwerker bringe, erfahre ich, dass sich meine Erfahrungen mit denen meiner Gesprächspartner decken. Unter den Handwerkern, die ich für den Hausbau engagiert hatte, gab es keinen, der nicht versuchte, zu einem „Extra-Verdienst“ zu kommen. Es passierten Dinge, die ich zuvor als Geschäftsmann nie erlebt hatte: Man versuchte, mich beim Hausbau – und zwar bei fast allen Gewerken – zu betrügen.

Das begann schon beim Rohbau, wo diverse Maße und Berechnungen fehlerhaft waren. So wurde beispielsweise für die Rollladenkästen gleichzeitig Mauerwerk berechnet. Ebenso wurden Sohlbänke/Grenadiere einmal berechnet und die Fläche ein zweites Mal als Verblendermauerwerk.

Der Elektriker berechnete zunächst einen Zählerkasten für 1.150 DM, verschiedene Leitungen, Schalter und Steckdosen sowie – man lese und staune – einen zweiten Zählerkasten für 1.150 DM– wohlgermerkt für ein Einfamilienhaus.

Vormittags wurden Materialien geliefert, berechnet und spätnachmittags oder abends wieder abtransportiert. Müßig zu erwähnen, dass diese nie wieder auftauchten – außer auf der Rechnung.

Besonders dreist war der Heizungsleger, der den Auftrag hatte, eine Fußbodenheizung zu verlegen. Dafür ließ er vom Großhandel diverse Rollen Wicorohr anliefern. Auf meine Frage, wie viele Meter das seien, bekam ich die Antwort, dass diese Menge nicht ausreiche und er von Zuhause noch etwas mitbringen müsse. Später stellte er fest, dass ich das Haus gut isoliert hatte. Vielleicht kam ihm dabei die Idee, dass weniger auch reicht. Frei nach dem Motto: „Das macht doch nichts, das merkt doch keiner“ packte er, statt Wicorohr von zu Hause mitzubringen, welches von der Baustelle ein. Das sah ich, als ich zu der Baustelle zurückfuhr, da ich dort etwas vergessen hatte.

Von der Verlegung des Wicorohrs hatte ich Fotos gemacht, um für den Fall von Reparaturarbeiten zu wissen, wo genau die Leitungen verlaufen. Es folgte die Abrechnung – im doppelten Sinne: Der Heizungsleger fuhr mit einem neuen Auto vor und wollte bei mir abkassieren. Ohne etwas zu sagen, legte ich ihm die Fotos vor. Er bekam einen roten Kopf und wurde derartig nervös, dass er mir, nachdem er sich etwas zusammengestammelt hatte, anbot, die Rechnung um 5.000 DM zu kürzen. Das Angebot nahm ich an, obwohl immerhin die Gefahr bestand, dass ich mein Haus wegen der nicht in vorgesehenem Umfang verlegten Wicorohre im Winter nicht korrekt hätte heizen können. Außerdem war ich zu dem Zeitpunkt noch der Ansicht, dass ich in Brevör bei Gericht Recht bekommen würde, da die Beweislage eindeutig war.

Für mich war nicht nachzuvollziehen, wie man so einen dreisten Betrug begehen konnte, da die zu verlegenden Meterzahlen im Angebot standen und die dort angegebene Zahl sicherlich ihren Grund hatte. Es könnte schließlich durchaus sein, dass eine gewisse Länge erforderlich ist, um auch an kälteren Wintertagen eine angenehme Raumtemperatur zu erreichen. Es könnte allerdings ebenso sein, dass der Heizungsleger von vorneherein eine zu hohe Meterzahl angegeben hatte, damit er etwas vom Wicorohr für sich selbst abzweigen konnte. Und schließlich könnte es auch sein, dass es ein Berechnungsfehler war, den der Heizungsleger dadurch korrigieren wollte, dass er das überschüssige Wicorohr mitnahm. Nach Verlegen und Fertigstellen wäre sicherlich kaum noch eine Kontrolle und damit Entdeckung möglich gewesen.

Wenn ich das Angebot der Rechnungskürzung nicht akzeptiert hätte, hätte der gesamte Fußboden, sprich Estrich und Fliesen im ganzen Haus wieder herausgenommen werden

müssen, um noch einmal alles richtig zu verlegen. Für den Heizungsverleger und mich war das daher die beste Einigung.

Allerdings hatte ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfahren, dass ich bei den Gerichten, die für mich zuständig sind, nicht obsiegen kann; vielleicht wussten die Heizungsbauer das.

Einen Fehler machte ich: Ich beglich die Rechnungen prompt, was hier offenbar nicht üblich ist. Ob deshalb der Eindruck entstanden war, dass ich Geld im Überfluss habe?

Fingierter Verkehrsunfall

Leider musste ich sieben Jahre nach meinem Hausbau wieder Bekanntschaft mit betrügerischen Menschen aus Brevör und dem hiesigen Gericht machen. Ich bekam wegen eines falschen ärztlichen Attests der Prozessgegnerin Schwierigkeiten.

Auf dem Parkplatz eines Supermarkts wurde ich Opfer eines fingierten Unfalls. Folgendes war passiert: Langsam fuhr ich mit meinem Auto an zwei Frauen vorbei, die an einem abgestellten Auto standen. Eine der Frauen kramte in ihrer Tasche, offenbar war das Auto ihres. Die zweite, ältere Frau stand neben dem Einkaufswagen. Obwohl ich schon sehr langsam unterwegs war, bremste ich zur Sicherheit mein Auto ab. Als ich schon fast zum Stehen gekommen war, nahm die jüngere Frau plötzlich den Einkaufswagen und stieß damit die ältere Frau gegen mein Auto. Sie berührte den Außenspiegel meines Autos, es schien aber nichts passiert zu sein, denn die alte Dame ging noch nach vorne und die Schwiegertochter wieder rückwärts zu dem Wagen, um dort, wie ich meinte, ihre Waren einzupacken. Eine Frau mit roten Haaren hatte die Szene beobachtet. Ich parkte mein Auto wieder und ging zu den drei Frauen.

„Was soll das nun werden?“, fragte ich sie.

Sie antworteten, dass ja nichts passiert sei. Damit befand ich die Sache für erledigt. Die rothaarige Dame ging weiter und schaute sich noch zweimal um, was mich beim Aussteigen ebenso stutzig machte wie das gesamte Vorgehen dieser Frauen.

Als ich zurück nach Hause kam, war die Polizei dort gewesen und wollte mich wegen dieses Unfalls sprechen. Unverzüglich fuhr ich zur Polizei. Die Beamten beschuldigten mich, einen Unfall auf einem Supermarktparkplatz verursacht zu haben. Ich war derart perplex, dass ich im Moment gar nicht realisierte, dass eine Anzeige gegen mich vorlag. Die Polizisten untersuchten meinen Wagen, um eventuelle Spuren zu sichern. Natürlich konnten keine Spuren festgestellt werden, da im Grunde außer einem kleinen Touch am Spiegel bei nahezu stehendem Wagen

nichts passiert war. Daraufhin bekam ich von der Polizei die Anzeige und die Vorladung zur Vernehmung als Unfallverursacher.

Die Polizei hatte zwischenzeitlich durch Suche per Zeitung die rothaarige Zeugin ausfindig machen können, die mich ebenfalls beschuldigte. Ich sollte 1.000 DM Bußgeld bezahlen; hinzu kamen ein Monat Führerscheinentzug und Punkte in Flensburg. Gleichzeitig erhielt ich von der älteren Dame beziehungsweise ihrem Sohn ein Schreiben, in dem die beiden 1.500 DM Schmerzensgeld forderten. Dem Schreiben lag ein ärztliches Attest über angebliche Hämatome bei. Gegen das Bußgeld legte ich Einspruch ein, und es kam zu einem Gerichtstermin.

Ich wollte mehr über die möglichen Motive der Frauen für ihre falschen Beschuldigungen erfahren, die mir schleierhaft waren. Dabei kam mir der Zufall zu Hilfe: Ich kannte die ältere Frau, da sie zu selben Zeit wie meine Schwiegermutter in derselben Reha-Klinik und Krankenhaus war. Ich rief sie an und fragte sie, warum sie mich angezeigt habe. Dabei erwähnte ich auch, dass sie mich doch kennen müsste von ihrem Klinik-Aufenthalt. Ich nannte den Namen meiner Schwiegermutter. Sie erinnerte sich und sagte, dass sie sich immer schon besuchen wollten. Sie erzählte mir auch, dass sie wohl nicht mehr ganz im Besitz ihrer geistigen Kräfte sei. Weiter berichtete sie, dass ihre Schwiegertochter schon früher etwas Ähnliches zusammen mit der rothaarigen Zeugin praktiziert habe. Zu den Hämatomen des ärztlichen Attestes sagte sie mir, dass sie gar keine habe, sie habe nur wie immer Rückenschmerzen gehabt. Ihr Sohn regle immer alles, eine ärztliche Untersuchung habe nicht stattgefunden.

Mit dieser Erkenntnis ging ich zur Polizei. Bei der Eingabe in den Computer fand der Beamte offenbar den Namen der jüngeren Frau – sie war also polizeibekannt. Der Polizist riet mir, den Vorfall anzuzeigen, was ich auch machte.

Ich nahm mir einen Anwalt, der im Vorfeld des Gerichtstermins zum vorgetäuschten Unfall beziehungsweise zum Verlauf des angeblichen Unfalls Stellung nahm. Zudem versuchte ich, einen Zeugen zu erreichen, einen Brathähnchen-Verkäufer, der der alten Dame eine Hähnchentüte gegeben haben soll, um darauf die Auto-Nummer zu notieren. Obwohl ich durch die Firma, die den Hähnchenwagen betreibt, Namen und Adresse erhalten hatte, meldete sich dieser Mann trotz mehrmaliger Anfrage nicht. Auch die Polizei war nicht in der Lage, diesen zu ermitteln und ihn zum Termin als Zeugen zu laden.

Es kam zum Gerichtstermin, und bevor ich in den Sitzungssaal gebeten wurde, trat mir eine junge Frau entgegen, ich vermutete die Stenografin, um nach meinem Anwalt zu fragen, der jedoch noch nicht erschienen war. Als er schließlich eintraf, teilte ich ihm mit, dass der Richter ihn schon vor der Verhandlung sprechen wolle. Er ging in den Sitzungssaal und kam nach

einigen Minuten zurück, bat mich in eine etwas abgelegene Ecke ohne Zuhörer und erzählte mir, dass man das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1.000 DM einstellen wolle.

Kann es sein, dass der Richter oder die Staatsanwaltschaft sich erst kurz vor dem Termin die aktuellen Unterlagen angesehen hat? Dass er daraufhin zu dem Schluss gekommen war, dass der Unfall fingiert war? Dass er die Eiselei beziehungsweise Straftat mit der alten Frau, ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter nicht verhandelt wollte? Dass er es daher vorgezogen hat, meine Strafe auf 1.000 DM zu belassen, weil er es versäumt hatte, vorab in die Akten zu schauen? Um aber den Schein zu wahren und auch den hiesigen Leuten kein Verfahren zu machen, hat er dieses mit der Einstellung des Verfahrens und der Bezahlung von 1.000,- DM Strafe vereiteln wollen.

Das Bußgeld akzeptierte ich nicht, schließlich war ich unschuldig. Wegen meiner eigenen Recherchen wusste ich, dass die Sache nur nachgestellt war, um Schmerzensgeld zu erschleichen. Darüber hinaus wusste ich, dass die beiden Frauen derartiges schon mehrfach praktiziert haben mussten. Mein Anwalt, der mir das nicht glaubte, konnte meine Vorgehensweise nicht verstehen.

Wusste er, warum man so plötzlich so eine Anzeige zurücknimmt? Oder wusste er nicht, warum man so etwas plötzlich zurücknimmt, weil ihm die Sache mit den anderen Vorfällen nicht bekannt war?

Im ersten Verfahren wurde ich für schuldig befunden, weil ich das Angebot nicht angenommen hatte. Später konnte ich mir das erklären, nach all dem, was ich erlebt habe und was bei Gericht zusammengelogen wird. Ich nahm einen anderen Anwalt, und es kam zu einem zweiten Prozess beim Landgericht.

Ich schilderte den Vorgang, wie er sich abgespielt hatte. Anschließend wurde die ältere Dame gehört, die einige Fragen der Richterin beantwortete. Als die Richterin sie aufforderte, nochmals auf eine Frage zu antworten, sagte die Dame: „Dann muss ich ja schon wieder lügen.“ Das genügte der Richterin als Antwort. Die Zeugin, die bislang knallrotes Haar gehabt hatte, war ergraut. Vielleicht hatte sie befürchtet, dass der Imbiss-Verkäufer sie wiedererkennen könnte. Sie verriet sich durch eine weitere Aussage: „Ich habe gleich gesehen, dass das nicht ihr Auto ist“ [an dem die beiden Frauen standen]. Also kannte die Zeugin die Frauen und sogar ihr Auto. Das war nun der Beweis, dass dieser angebliche Unfall nur vorgetäuscht wurde, um Schmerzensgeld zu erhalten. Die Zeugen wurden entlassen und die Richterin gab diesen mit auf den Weg, dass man sich wohl wiedersehen werde. Ich weiß nicht, wie dieser Fall weiter

verlaufen ist. Es erging kein Urteil und ich hörte in der Sache nichts mehr. Um es deutlich zu sagen: Ein vorgetäuschter Unfall ist ein Verbrechen.

Es ist schon kriminell, wenn Ärzte mit unnötigem Röntgen zusätzlich Geld verdienen oder mit einer extra herbeigeführten Krankheit – wie im Fall mit dem HNO-Arzt – mit bleibenden Schäden. Wenn Ärzte zudem Atteste ausstellen für fingierte Unfälle, ist das für mich auch ein Verbrechen. In diesem Fall hatte der Sohn der Geschädigten den provozierten Unfall abgewickelt und von einem Arzt Hämatome bescheinigen lassen, um Schmerzensgeld zu erschleichen. Es wurden also Hämatome bescheinigt, die gar nicht vorhanden waren und die er auch gar nicht festgestellt haben kann, da eine Untersuchung nicht stattgefunden hatte. Das bestätigte mir die Klägerin. Auch was die Schmerzen anbelangte, räumte sie ein – nachdem sie sich durch „muss ich ja schon wieder lügen“ verraten hatte – dass sie schon immer Rückenschmerzen gehabt hatte.

Diese Vorgehensweise von Ärzten ist nur so zu erklären, dass sie wegen Patientenmangels solche Atteste erstellen oder anderweitige Vorteile durch derartige „Gefälligkeitsatteste“ haben. Es muss dem Arzt bewusst gewesen sein, dass dieses Attest dazu diente, Schmerzensgeld zu kassieren. Auch musste er zumindest in Erwägung gezogen haben, dass diese von ihm bestätigten Hämatome in Wirklichkeit nicht vorhanden waren und er sich der Beihilfe zu einem Verbrechen schuldig machte.

Vor Gericht: Mieter und Gutachter haben fast immer Recht

Mietrecht light

Oder: Wie Richter Fristen und damit das Mietrecht aushebeln

In einem anderen Fall habe ich erfahren müssen, dass die Rechtsanwälte die Richter in Brevör nicht ganz so ernst nehmen und mit einer Gegenklage daherkommen. So geschehen in einem Prozess, bei dem erreicht werden sollte, dass ich die Kautionszahlung schon vor Erstellung einer Nebenkostenabrechnung zurückzahle, obwohl die Sachlage laut Mietvertrag vollkommen klar war.

Die Rechtsanwälte machten eine schier unglaublichen Formulierung: „Mein Mandant und ich geben Ihnen hierzu eine Frist zu zahlen.“ Da dies, wie die Richter wissen, eine Nötigung darstellt, wird der Mandant mit ins Boot genommen – schließlich schreibt der Anwalt nur, was sein Mandant will. Wozu man dann einen Anwalt braucht, ist mir ein Rätsel!

Von einer neuen Richterin wurde mir für den Fall, dass ich ihr Urteil nicht annehme, eine Überraschung angekündigt. Ich habe zwar obsiegt, jedoch hatten die Mieter mir die noch offene Miete um acht Tage gekürzt mit der Begründung, dass sie bereits am 23. Dezember ausgezogen und mir die Schlüssel gebracht hätten, obwohl sie laut Vertrag bis zum 31. Dezember Mieter waren. Zu dem Zeitpunkt hatte ich bereits eine Nebenkostenabrechnung erstellt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember. Diese war durch den frühen Auszug der Mieter nun falsch, was auch schon im Prozess moniert worden war.

Man hat mir bereits damit gedroht, eine „richtige“ Nebenkostenabrechnung einzuklagen. Also musste ich eine neue Nebenkostenabrechnung erstellen, weil die Richterin der Überzeugung war, dass sich die Mieter nicht an die Kündigungsfristen halten müssten und dass es nicht möglich sei, diese zu erstellen, da keine Ablesung erfolgt war. Einen weiteren Fall den ich gern schildern möchte habe ich eine Wohnung vermietet und drei Monate auf Miete verzichtet, da der neue Mieter seine Kündigungsfrist einhalten musste. Für diesen Mieter habe ich dann einen Sockel für eine Waschmaschine eingebaut sowie noch eine Dusche, obwohl schon eine Dusche für die Badewanne vorhanden war. Da die Frau des Mieters Rückenprobleme hatte habe ich Ihren Wünschen entsprechend dieses eingebaut und dazu einen Mietvertrag über drei Jahre geschlossen. Da die Mieter im Rentenalter waren und versuchten nicht nur mit mir, sondern mit anderen Mietern Kontakt zu bekommen, welches Ihnen nicht gelungen ist, haben sie die Wohnung einfach ohne Kündigung und ohne Wohnungsrückgabe und ohne Schlüsselübergabe einfach verlassen. Anschließend haben sie einen Rechtsanwalt beauftragt, der sie offensichtlich falsch beraten hat, der dann die Behauptung aufgestellt hat, dass der Energieausweis, der unter den Carports angeschlagen ist, falsch ist. Nicht nur das, ich hätte den Energieausweis aus dem Internet gezogen und anschließend gefälscht. Des Weiteren hat er behauptet, dass die Nebenkostenabrechnung nicht stimmen könne obwohl noch gar keine erfolgt ist. Ich habe dieses noch einmal mit eingebracht, damit sie als Leser und vielleicht als Mieter und Vermieter die unglaublichen Machenschaften der Justiz erkennen. Auch hier hat der Anwalt nicht nur im Termin diese Behauptung aufgestellt, sondern mir dieses auch noch mitgeteilt. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Anwalt aus Existenzgründen nicht mehr in der Lage ist, klar zu denken. Im Übrigen ist in diesem Fall es so, dass der Richter seine Vorträge für nicht akzeptabel hält.

Firma V & W – der gestörte Wartungsvertrag

Selbst aus Habrem wurden Klagen gegen mich angestrengt. Es schien sich bei den Heizungsbauern herumgesprochen zu haben, wie die Gerichte in Brevör verfahren und urteilen.

Bei der Heizungsfirma V. & W. schloss ich vor einiger Zeit Wartungs-/Störungsverträge für fünf Objekte ab. Nach 30 Jahren der problemlosen Zusammenarbeit versuchte die Firma, mich zu verklagen. Plötzlich war sie der Ansicht, dass der Wartungsvertrag, den ich mit ihr schon vor langer Zeit abgeschlossen hatte, nicht mehr die Steuerung des Ölbrenners beinhalte. Bis dahin war das immer der Fall gewesen. Ich weigerte mich, den nun extra in Rechnung gestellten Arbeitsaufwand zu bezahlen. Durch Unterlagen konnte ich zweifelsfrei nachweisen, dass bei der Wartung bis auf das Material alles im Preis eingeschlossen war. Das Gericht in Brevör lehnte diese Klage ab mit der Begründung, dass keine Erfolgsaussichten bestanden.

Es kam zu einem weiteren Prozess in Brevör. Der Rechtsanwalt der Gegenpartei wurde das zweite Mal darauf hingewiesen, dass nicht obsiegt werden könne. Wurde dem Gericht langsam klar, dass es durch die vielen Fehlurteile, die jeglicher Vernunft entbehren, zu einer Klagewut kommen könnte?

Im Wartungsvertrag findet sich der folgende Passus:

Wartungsvertrag mit kostenlosem Störungsdienst, Auszug:

„Alle genannten Leistungen und die damit im Zusammenhang hängenden Löhne, Fahrt- und Nebenkosten sowie Schmutzgeld sind mit der Zahlung des Pauschalpreises zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgegolten.“

*

Ein weiterer unschöner Vorfall mit derselben Firma: Bei einem Objekt wurde der 5.000-Liter-Öltank vom TÜV Habrem überprüft. Bei dieser Überprüfung wurden geringfügige Mängel festgestellt: Zum einen die Reinigung des Domschachtes (dieser Mangel wird immer festgestellt – bei jeder Prüfung) und zum anderen das Freilegen der Öl-Zuleitung im Keller, da sie beim Einsetzen eines neuen Kellerfensters etwas zu weit überputzt worden war.

Ich schickte den Auftrag mit TÜV-Bescheinigung an die Firma V. & W., die diese Arbeiten bei der nächsten Wartung erledigen sollte: Die Leitung im Keller sollte so weit freigelegt werden, dass die Ummantelung zu erkennen war. Mit dem Staubsauger sollte der Domschacht

ausgesaugt werden. Bei der nächsten Wartung wurde, wie abgesprochen, der Domschacht ausgesaugt und mir nicht in Rechnung gestellt, da diese Arbeit auf Kulanz gemacht wurde. Leider vergaß der Heizungsmonteur, die Leitung im Keller freizulegen, wie vom TÜV gefordert. Normalerweise hätte ich diese Leitung selber durch Abkratzen mit einem Schraubenzieher freigelegt, aber leider war ich zwischenzeitlich etwas dicker geworden und konnte nicht mehr an die Stelle gelangen; ich passte nicht mehr in den Zwischenraum von Wand und Boiler.

Deshalb setzte ich mich mit der Firma in Verbindung und bat darum, bei der nächsten Wartung oder Störung in einem anderen Haus daran zu denken. Bald darauf rief mich die Firma an. Ich ließ den Monteur in das Haus, und er legte die Leitungen innerhalb von zehn Minuten frei. Danach schrieb er einen Arbeitsbericht und trug für die Arbeiten eine Stunde ein. Als ich den Bericht unterschreiben wollte, lehnte er das ab, da die Arbeiten wohl sowieso nicht berechnet würden. Danach fuhr der Heizungsmonteur zu einem anderen Haus, um dort eine Störung zu beseitigen. Nach wiederum drei Tagen musste bei diesem Objekt erneut eine Störung beseitigt werden. Wohl wegen dieses Aufwandes, der ihm Kosten verursacht hatte, öffnete der Monteur die Ventile für den Heizungsrücklauf (Schlitzschraube) halb, damit die Heizungen warm wurden. Das tat er, obwohl die Heizungsstellgriffe auf „0“ standen. Das führte dazu, dass er drei Tage später die Heizung nochmals nachsehen musste. Dabei meinte er, dass die Ventile des Rücklaufs, den er manipuliert hatte, erneuert werden müssten, was etwa 200 Euro kosten würde.

Da ich seit 1961 mit Heizungen zu tun habe und mich mit deren Technik auskenne, merkte ich, dass hier etwas nicht stimmte. Ich untersagte dem Heizungsmonteur, irgendetwas an der Heizung zu machen, und entband ihn von jeglicher Arbeit. Ich beauftragte eine andere Firma, nach der Heizung zu sehen. Deren Monteur schloss die Schlitzschrauben und berechnete dafür 25 Euro. Wegen dieses Vorfalls kündigte ich alle meine Wartungsverträge bei der Firma V. & W. Daraufhin erhielt ich von V. & W. doch noch eine Rechnung von dem ersten Objekt (Domschachtreinigung und Sichtbarmachung der Leitung). In dem Arbeitsnachweis waren aus der einen Stunde, einschließlich Anfahrt, durch Überschreiben 4,75 Stunden geworden. Klar und deutlich erkennbar. Daraufhin reklamierte ich die Rechnung und zahlte nur eine Stunde Arbeitszeit. Zur Erinnerung: Als ich den Arbeitsnachweis in Höhe von einer Stunde unterschreiben wollte, hatte der Monteur gesagt, dass dies nicht nötig sei, da diese Leistung aus Kulanz wohl sowieso nicht berechnet würde.

Die Firma reichte Klage ein und bekam natürlich Recht – wie immer. Zu der öffentlichen Sitzung wurden der Chef und der Niederlassungsleiter geladen, die diese Änderung anerkannten und damit begründeten, dass der Monteur vergessen habe, die Anfahrt zu berechnen. Auf Nachfrage des Richters bestätigten sie die Kilometerzahl von 20 km. Das nahm Richter Dr. Kurze, der eigentlich alles glaubt, was gegen mich gerichtet ist, ausnahmsweise einmal nicht an. Er setzte eine weitere öffentliche Sitzung an, in der er den Monteur vernahm. Er faselte irgendwelche fadenscheinigen Gründe für die Erhöhung der Rechnung zusammen, etwa, dass der TÜV immer das Typenschild vom Tank sehen will und er das ebenfalls sichtbar gemacht habe. Dabei stand im Mängelbericht des TÜV nichts davon. Möglicherweise merkte auch Richter Dr. Kurze., dass an dieser Begründung nichts dran ist. Trotzdem gab er dem Anspruch der Firma statt und verurteilte mich zur Zahlung – vielleicht, weil ich ihn in einer vorherigen Angelegenheit für befangen erklärt hatte? Und nicht nur das: In seiner Urteilsbegründung wurde aus der Domschachtreinigung und der Sichtbarmachung der Leitung eine ganze Tankreinigung.

Hierzu muss man wissen, dass eine Tankreinigung grundsätzlich mit zwei Leuten durchgeführt werden muss. Das Öl wird in einen Tankwagen gepumpt. Der geleerte Tank wird gereinigt und das Öl wieder zurückgepumpt. Zwischendurch muss, wenn der Tank leer ist, eine Begehung des Tanks erfolgen. Über die gesamte Tankreinigung muss ein Bericht gefertigt werden, aus dem unter anderem hervorgeht, welche Menge an Ölschlamm ausgefiltert wurde, da dieser bei der Heizkostenabrechnung in Abzug zu bringen ist. Das war das dritte Mal, dass sich Richter irgendetwas zusammenfantasierten, um mein Obsiegen mit zu verhindern. Ich forderte die Firma auf, mir das Protokoll für die angeblich erfolgte Tankreinigung auszuhändigen. Da gar keine Tankreinigung durchgeführt wurde, war das natürlich nicht möglich. Daraufhin verklagte ich die Firma, da mir diese Bescheinigung nicht ausgehändigt wurde – auch nicht erstellt werden konnte, wie ich ja wusste. Da die Tankreinigung von Richter Dr. Kurze festgehalten worden war, musste sich das Gericht mit meiner Klage befassen. Der Direktor des Gerichts, Richter Claus, stellte fest, dass doch keine Tankreinigung erfolgt war, obwohl das zweimal im Urteil von Dr. Kurze mit Begründungen festgestellt worden war. Wie aus einer Stunde 4,75 Stunden entstanden sein sollen, blieb ein ungelöstes Rätsel.

Aus der öffentlichen Sitzung:

„...Dazu gehört die Tankreinigung sowie das Aufstemmen der Schutzrohre. Er konnte detailliert angeben, wie insbesondere der Tank durch ihn gereinigt wurde...“

Zweiter Prozess:

„Entscheidungsgründe: Der Kläger hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Protokolls und vom Arbeitsnachweis sowie einer Rechnung für eine Tankreinigung gegen den Beklagten V. u. W.“

Wenn das Gericht sich selbst widerspricht

Eine Zeitlang beobachtete ich den regionalen Immobilienmarkt. Viele Objekte waren zur Zwangsversteigerung ausgeschrieben. Insbesondere fiel mir ein Vierfamilienhaus in Narrenberg auf. Preis und Wert der Immobilie waren in einer Zeitungsannonce angegeben. Bald darauf war ich bei einem Freund in Narrenberg eingeladen. Bei dieser Gelegenheit besichtigte ich das Haus und befand das Angebot für günstig. Da ich mein ganzes Leben lang immer gearbeitet hatte und mit der Vermietung nicht ausgelastet war, entschloss ich mich – mehr aus einer Laune heraus – bei der Versteigerung beim Amtsgericht in Brevör mitzubieten. Zuvor sah ich beim Amtsgericht Brevör das Wertgutachten ein. Mit diesem Wertgutachten war im Auftrag des Amtsgerichts ermittelt worden, ob dieses Objekt baurechtlich in Ordnung war, insbesondere, ob alle behördlichen Auflagen und Genehmigungen vorlagen. Dies wurde im Gutachten ausdrücklich bestätigt.

Bei der Versteigerung bekam ich, ohne dass ich das eigentlich so recht wollte, den Zuschlag. Danach machte ich eine gründliche Begehung der Immobilie, was vor der Versteigerung nicht möglich gewesen war. Ich besichtigte das Haus mit dem Voreigentümer, der es umgebaut hatte. Das Vorderhaus war renoviert, das Hinterhaus abgerissen und von 1992 bis 1994 von Grund auf wiederaufgebaut worden, so dass im Vorderhaus zwei Wohnungen und im Hinterhaus weitere zwei Wohnungen entstanden waren. Diese Wohnungen waren zudem mit einer neuen Heizung ausgestattet worden, mit Einzelzählwerken für jede Wohnung, sowie mit neuen Kalt- und Warmwasserleitungen, die für jede Wohnung neu gelegt worden waren und ebenfalls über eigene Zählwerke verfügten.

Bei der Besichtigung überlegte ich, die einzelnen Wohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln und das auch gleich zu Beginn, zusammen mit dem Eigentumswechsel, ins Grundbuch eintragen zu lassen, um doppelte Kosten für zwei getrennte notarielle Eintragungen zu sparen.

Die Scheune wollte ich als Lagerplatz zu den einzelnen Wohnungen in vier abgeschlossene Bereiche einteilen lassen. Für die Planung des Umbaus beauftragte ich eine Bauingenieurin, die bereits für meine Tochter gearbeitet hatte, als sie ihr Haus baute.

Ich ging zu einer Notarin in Brevör, um die Aufteilung in Eigentumswohnungen zu veranlassen. Bei dem Gespräch erklärte sie mir, dass ich hierzu eine Abgeschlossenheitsbescheinigung⁸ vom Bauamt benötige. Für die Bescheinigung waren Zeichnungen erforderlich. Diese mussten einen größeren Maßstab haben, der in den Bauakten nicht ausgewiesen war. Die Bauingenieurin konnte die größeren Zeichnungen kopieren, da sie im Gegensatz zur Notarin die dafür passenden Kopierer hatte.

Ich besorgte mir die Unterlagen vom Bauamt, die vollständig mit allen Bauanträgen, Zeichnungen und Statikberechnungen vorhanden waren. Mit diesen Unterlagen wollte ich bei der Ingenieurin die Aufteilung der Scheune sowie den Neubau des Carports planen lassen. Darüber hinaus sollte noch eine Trennung des Grundstücks veranlasst werden; der als Baugrundstück ausgewiesene Teil des Grundstücks sollte verkauft werden.

Ich brachte das Wertgutachten zusammen mit den angeforderten Bauakten vom Bauamt zur Ingenieurin, damit sie alle notwendigen Schritte einleiten konnte. Nachdem Frau Twitz die Unterlagen durchgesehen hatte, rief sie mich an und erklärte mir, dass das Objekt rechtswidrig umgebaut worden sei und die angegebenen Maße nicht stimmten. Dabei waren die Umbauten erst kurz zuvor (im Jahr 1994) fertiggestellt worden, unter Einhaltung aller Genehmigungsverfahren und der Einmessung des Katasteramtes.

Als mir die Ingenieurin mitteilte, dass sie neue Bauzeichnungen mit Statikberechnungen anfertigen müsse, wollte ich schon alles absagen. Daraufhin schlug sie vor, mir preislich entgegenzukommen – wohl, um diesen Auftrag doch noch zu bekommen. Sie bot mir an, für einen Festpreis in Höhe von 2000 DM alles zu erledigen. Diesen günstigen Preis könne sie anbieten, da sie einen Auszubildenden beschäftigte und dieses Objekt als Teil seiner Ausbildung nutzen könne. Daraufhin willigte ich ein und erteilte ihr den Auftrag mit diesen Konditionen.

Nach kurzer Zeit erhielt ich die neuen Unterlagen und musste feststellen, dass sich in der Zeichnung diverse Fehler eingeschlichen hatten. Deshalb musste dreimal nachgebessert werden.

Die nächste Überraschung: Die Rechnung von Frau Twitz belief sich auf 4200 DM – also mehr als das Doppelte des ausgemachten Honorars. In der Zwischenzeit prüfte das Bauamt die

Unterlagen für die Baugenehmigung für die Scheune und die Carports (Bausumme 18.000 DM) sowie für den Umbau des Vierfamilienhauses (110.000 DM).

Das Bauamt kam zu dem Ergebnis, dass **keine Baugenehmigung** für das Vierfamilienhaus erteilt wird, da das nach dem neuen Baugesetz, § 69 NBauO⁹ nicht erforderlich sei. Zur Erklärung: Das Vierfamilienhaus hatte zunächst Stallanbindung gehabt. Sie war 1994 abgerissen und ein Gebäude von Grund auf neu errichtet worden. Hierfür war eine Baugenehmigung eingeholt worden, so wie damals noch vorgeschrieben. Für diese Genehmigung wurde eine Bauzeichnung mit Statikberechnung erstellt und eine Einmessung vom Katasteramt durchgeführt. Danach wurde gebaut und dieser Umbau anschließend abgenommen. Durch die Änderungen des Baugesetzes im Jahr 1995 wurde festgelegt, dass für derartige Umbauarbeiten zukünftig keine Baugenehmigung mehr benötigt würde.

Das heißt im Klartext: Die Zeichnung und die Statikberechnungen für das Wohnhaus, die die Bauingenieurin erstellt hatten, waren überflüssig. Denn sie waren bereits für den ordnungsgemäß vorgenommenen Umbau erstellt worden; außerdem war keine neue Baugenehmigung erforderlich. Die Neuanfertigung sollte nur dazu dienen, einen Auszubildenden zu beschäftigen und um mich zu betrügen. Ausgegangen war Twitz von Umbaukosten beim Bauantrag für das Wohnhaus in Höhe von 110.000 DM und für die des Carports von 18.000 DM. Nach diesen Beträgen werden die Gebühren vom Bauamt und Twitz' Honorar erhoben. Die Umbaukosten verringerten sich auf ca. 1/6, da für das Wohnhaus kein Bauantrag erforderlich war und somit auch keine Bauzeichnung und keine Statikberechnung. Also war das geforderte Honorar von 4.200 DM nicht korrekt, selbst das Angebot von 2000 DM war alles andere als ein Schnäppchen: Bei korrekter Abrechnung wären nur 700 DM angefallen.

Um es noch einmal deutlich zu machen: Die Ingenieurin verlangte für die zum Festpreis von 2.000 DM erstellten Bauzeichnungen mit Statikberechnungen, die sie für eine Baugenehmigung für einen Umbau und für Carports anfertigen müsse, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, 4.200 DM. Nicht nur, dass sie mir eine Leistung aufgeschwatzt hat, die nicht erforderlich war, sie wollte auch entgegen der Vereinbarung mehr als das Doppelte des zuvor vereinbarten Festpreises. Da sich die Auftragslage in der Baubranche durch die moderne Computertechnik und durch das neue Baugesetz verschlechtert hat, wundert es nicht wirklich, dass so mancher dazu überzugehen scheint, mit allen

erdenklichen, illegalen oder zumindest in der Grauzone befindlichen Tricks an Aufträge zu gelangen oder Aufträge möglichst teuer werden zu lassen.

Um eine Einigung bemüht bot ich Frau Twitz an, für die Planung zum Umbau der Scheune und der Errichtung der Carports 1.000 DM zu bezahlen, obwohl sie lediglich einen Anspruch auf 700 DM hätte – nach ihrer Forderungsrechnung, wohlgemerkt nicht zu ihren Sonderkonditionen. Weitergehende Zahlungen lehnte ich ab, da sie als „Expertin“ eigentlich hätte wissen müssen, dass keine Baugenehmigung erforderlich war. Dieses Zahlungsangebot lehnte wiederum sie ab und erhob Klage, wobei sie erneut die Behauptung aufstellte, dass das Haus rechtswidrig umgebaut worden sei, was eine neue Baugenehmigung (inklusive Zeichnung/Statik) erforderlich gemacht hätte.

Man könnte meinen, dass diese Klage wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Eingeklagt werden sollte die Entlohnung für eine Leistung, die nachweislich nicht erforderlich gewesen war in einer Höhe, die nicht vereinbart gewesen war. Wie würde wohl das Gericht entscheiden? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bauamt – also eine öffentliche Stelle – entschieden hatte, dass keine Baugenehmigung erforderlich war – aufgrund der aktuellen Gesetzeslage. Dem vom Gericht vor der Versteigerung in Auftrag gegebenen Gutachten war ebenfalls zu entnehmen, dass keine baurechtlichen Beanstandungen zu erkennen waren, dass folglich alle baurechtlichen Vorschriften eingehalten, dass insbesondere alle Umbauten ordnungsgemäß und entsprechend der baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt worden waren. Auch demnach waren somit keine neuen Bauzeichnungen erforderlich gewesen.

Würde das Gericht der Klage der Ingenieurin stattgeben, würde es damit aussagen, dass die Entscheidung des Bauamtes und das Gutachten des Gerichts, das die Zwangsversteigerung durchführte, falsch wären. Weiß das Bauamt jedoch, wann eine Baugenehmigung benötigt wird und wann nicht – und davon sollte man ebenso ausgehen wie davon, dass sich eine Bauingenieurin mit dem aktuellen Baurecht auskennt – müsste die Klage abgewiesen werden. Man könnte noch einen Schritt weitergehen und mutmaßen, dass jemand, der trotz der Aussichtslosigkeit einer solchen Klage diesen noch dazu kostentreibenden Schritt geht, nahezu sicher sein müsste, dass seinem Anliegen vom Gericht entsprochen wird. Man müsste im Voraus wissen, wie das Gericht in Brevör entscheiden wird, um einen Anspruch einzuklagen, der durch Täuschung und unter falschen Voraussetzungen entstanden ist. Hinzu kam die unberechtigte Höhe der Forderung.

Was passierte also? Das Gericht gab der Klage der Ingenieurin statt. Schon das war nicht nachvollziehbar – aber es kam noch dicker: Das Gericht ordnete ein schriftliches Vorverfahren an und beauftragte einen Sachverständigen, einen Professor aus Duxterode, ein Gutachten zu erstellen. Dabei sollte sowohl auf die Honorarfrage als auch auf die Notwendigkeit einer Baugenehmigung eingegangen werden.

Zur Erstellung des Gutachtens erhielt der Professor alle nötigen Unterlagen, einschließlich der Baugenehmigung von 1992 und der Katasteramtvermessung von 1994. Überflüssigerweise vermaß der Gutachter mit seinem neu erworbenen Lasermessgerät das Haus ein weiteres Mal. Wohlgermerkt in dem Wissen, dass schon das Katasteramt das Haus vermessen hatte und diese Maße bindend waren. Sein Ergebnis: Alle erhobenen Maße seien falsch. Allerdings vergaß er zu erwähnen, dass diese falsch erhobenen Maße die der Ingenieurin waren und nicht etwa die des Katasteramtes.

Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass das Honorar der Ingenieurin richtig war, nachdem er vorher festgestellt hatte, dass Zeichnungen und Statikberechnungen falsch und nicht erforderlich waren. Er schrieb: „... dass alle erhobenen Maße von den in den Bestandsplänen angegebenen Maßen abweichen. Die von der Klägerin zur Statik vorgelegten Unterlagen sind fragmentarisch.“ Es handele sich um eine bruchstückhafte, unfertige Feststellung. Selbst die Ingenieurin (Klägerin) kam bei dieser gewaltigen Übermacht zu dem Schluss, dass der Aufwand nicht nötig getan hätte. Darüber hinaus stellte er fest – oder auch nicht fest: Wenn es richtig ist, was die Ingenieurin behauptet (dass das Vierfamilienhaus rechtswidrig umgebaut ist), was er jedoch „nicht feststellen könne“, sei das Honorar zu zahlen. Es würde etwa 2.000 DM betragen, alternativ 4.200 DM. Idiotischer geht es wirklich nicht! Wer kann eine solche Schlussfolgerung verstehen und nachvollziehen? Welch' große Weisheit! Schließlich war der Gutachter beauftragt und dafür bezahlt worden, genau jene Frage zu klären.

Zu einem wirklich klaren Ergebnis kam der Gutachter also nicht – wie sollte er auch. Stattdessen benutzte er in seinem ersten Gutachten diverse Male so vage Formulierungen wie „nicht zweifelsfrei“, „davon ausgegangen“, „sein können“, „nicht eindeutig feststellbar“, „evtl. Teile“, „wenn angenommen“, „ist anzunehmen“, wenn ein Eingriff „gegebenenfalls und voraussichtlich“, „alternativ“. Ist das zu glauben? Eigentlich sollte ein Gutachten doch zur Klärung beitragen und nicht zusätzliche Verwirrung stiften.

Es ist geradezu kriminell, dass sich der Gutachter auf falsche Maße berief, die die Ingenieurin festgestellt haben will, ohne dass sie selbst je das Objekt gesehen hatte. Dennoch fertigte der

Sachverständige ein Gutachten, obwohl er dieses nach der SVO¹⁰ gar nicht hätte machen dürfen; aufgrund der Absage und aufgrund der falschen Behauptung eines rechtswidrigen Umbaus. Außerdem wies der Gutachter gleich auf ein zweites, möglicherweise zu erstellendes Gutachten hin. Warum auch sollte ein Gutachter in einem ersten Gutachten alle aufgeworfenen Fragen klären, wo doch ein zweites Gutachten doppelt Geld bringt?

Da wir – der Richter und ich – dieses Gutachten so nicht hinnehmen wollten, beschloss der Richter, dass der Gutachter über seine nicht eindeutigen Aussagen und den rechtswidrigen Umbau nochmals in einer öffentlichen Sitzung Stellung nehmen sollte. Zur Fragestellung selbst sollte bereits im Vorfeld eine klare Stellungnahme abgegeben werden. Unter anderem sollte die Frage, ob das Objekt rechtswidrig umgebaut worden war, mit einem klaren „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Diese Frage hatte der Gutachter offengelassen. Dabei hätte er sich einfach nur zu Beginn diese Frage stellen müssen. Aber in diesem Fall hätte er nichts verdient!

Nach diesem Beschluss, aber noch vor dem Termin der öffentlichen Sitzung erfolgte ein Richterwechsel, eine neue Richterin übernahm den Fall. Die Klägerin wollte den Sachbearbeiter vom Bauamt zur Frage der Rechtswidrigkeit des Umbaus hören. Ohne jeglichen Beschluss wurde der Sachbearbeiter, der den Bescheid erlassen hatte, wonach keine Baugenehmigung erforderlich sei, als Zeuge geladen. Während des Verhandlungstermins stellte ich diesem Sachbearbeiter drei Mal die Frage, ob das Objekt rechtswidrig umgebaut worden sei oder nicht. Diese Frage konnte oder wollte er mir nicht beantworten. Die Richterin gab mir daraufhin zu verstehen, dass ich diese Frage nicht mehr zu stellen brauche, da die Antwort ja schriftlich vorliege – zwar nicht in dieser Form, aber durch die nicht benötigte Baugenehmigung. Wenn keine Baugenehmigung erforderlich war, kann der Umbau auch nicht aufgrund der fehlenden Baugenehmigung rechtswidrig sein. Ohne Baugenehmigung auch keine Auflagen, gegen die verstoßen worden sein könnte. Für eine nicht erforderliche Baugenehmigung brauchen auch keine Anträge gestellt, Berechnungen, Zeichnungen, Vermessungen et cetera angefertigt werden.

Da all diese Arbeiten somit überflüssig gewesen waren und von der Ingenieurin eigenmächtig verrichtet wurden, sie mich darüber hinaus noch bewusst getäuscht hatte, was die Notwendigkeit dieser Arbeiten anbelangt, könnte man nun zu dem logischen und nachvollziehbaren Schluss gelangen, dass für diesen unnötigen und nur durch Täuschung erlangten Auftrag auch kein Honorar zu zahlen sei. Wie gesagt, man könnte – ein Gutachter

muss aber nicht ... und Richter schon mal gar nicht. Ich verlor diesen Prozess und ging in Berufung.

Zwischenzeitlich wurde ein weiteres Gutachten von einem Ingenieur des Bauamtes Habrem erstellt, der ebenso zu der Feststellung kam, dass das Bauamt Brevör keine Genehmigung erteilen brauchte. Zur gleichen Feststellung kam ein Zimmermeisters, der auch den Dachstuhl errichtet hatte und zudem selbst Bauingenieur ist, in einer Bestätigung.

Die Berufungsverhandlung

In der Berufungsverhandlung ging man weder auf die Vorträge, die Beweise und Gutachten noch auf die Aussage des Bauamtes ein. Das Argument, dass die Bauingenieurin das Objekt nie betreten hatte, nahmen die drei Richter ebenso wenig zur Kenntnis.

Man hat wohl den ganzen Umfang dieses kriminellen Vorgehens der Ingenieurin und des Gutachters erkannt, ließ mich aber wieder nicht obsiegen mit der fadenscheinigen und nicht nachvollziehbaren Begründung, dass für die Gauben¹¹ eine Baugenehmigung eventuell wohl eher doch notwendig gewesen sein könnte, da sie rechtswidrig umgebaut worden seien. Die Richter befassten sich mit den Gauben des Daches, von dem sie null Ahnung hatten. Das hätten sie nicht machen dürfen, da sie nicht befugt sind, sich über Dinge auszulassen, von denen sie keine Fachkenntnis besitzen. Fehlen Sachkenntnisse, so sind Richter verpflichtet, entsprechende Sachverständige – also Gutachter – einzubeziehen.¹² Keinesfalls dürfen sie sich als „Experten“ aufspielen. Als ich fast gleichzeitig ein Schreiben des Gerichtspräsidenten erhielt, woraus hervorging, dass Richter auf Gutachter angewiesen sind, da sie nicht über die Fachkenntnisse verfügen, wurde mir klar, dass hier Arbeitsbeschaffung betrieben wurde. Ob von der Ingenieurin und vom Gutachter gesponsert, überlasse ich dem Leser.

Somit stellte das gleiche Gericht – das Amtsgericht Brevör/Schade, das mir das Haus verkauft/versteigert hatte – nun im Urteil fest, dass das von diesem Amtsgericht verkaufte/versteigerte Haus rechtswidrig umgebaut sein soll. Dabei hatte wiederum dasselbe Amtsgericht vor dem Verkauf ein Gutachten in Auftrag gegeben, aus dem hervorgeht, dass baurechtlich alles ok ist. Ist so etwas zu glauben, ist das für normal denkende Menschen nachzuvollziehen?

So etwas kann es in einem Rechtsstaat Deutschland doch nicht geben. Und es kann erst recht nicht sein, dass all dies vom Gericht, von Richtern und damit von unserer Justiz unterstützt wird!

All die vorliegenden klaren Gegenbeweise trug ich vor, und alle Beteiligten müssen sie auch erkannt und vor allem verstanden haben. Warum sie trotzdem alles ignorierten, lässt eigentlich nur einen Schluss zu: All das macht doch keiner, ohne dadurch auf irgendeine Art und Weise zu profitieren – oder?

Ich musste mich bei der Schilderung des Falls zur Verdeutlichung an einigen Stellen wiederholen und zeitlich wie inhaltlich springen. Wenn Ihnen als unbeteiligter Dritter beim Lesen schwindelig geworden sein sollte, stellen Sie sich einmal vor, wie es mir als Betroffenen gehen musste, der das Ganze „live“ miterleben durfte ... Kein besonderes Vergnügen, oder?

Dass es so einen Schildbürgerstreich schon mal gegeben hatte, konnte ich mir bislang nicht vorstellen – bis ich in einem Seminar erfuhr, dass das Vorgehen der Ingenieurin kein Einzelfall ist. Immer noch wird nach der alten Bauordnung gehandelt; „Fachleute“ reichen Baugenehmigungen ein, bewilligen sie und stellen sie natürlich auch in Rechnung, obwohl weder nötig noch erforderlich. Warum? Um Arbeits- und vor allem Geldbeschaffung zu betreiben. Ob und inwieweit die Bauämter in diesen Betrug involviert sind, darüber kann ich nur spekulieren, wenn man den Angaben beziehungsweise Vermutungen der zwei Architekten und der beiden Statikern glaubt, die dieses Seminar abhielten.

Inwieweit ein solches Vorgehen hier in Brevör gang und gebe ist, kann aufgrund dieser Vorkommnisse ebenfalls nur spekulativ angenommen werden. Zu denken gibt mir allerdings der plötzliche „Gedächtnisverlust“ des Sachbearbeiters vor Gericht.

Nur kommt es vor, dass der Krug so oft zu Wasser geht, bis er bricht – oder bis alles aufgedeckt wird, was in diesem Fall und mit diesem Buch geschehen sein könnte.

Alles wurde versucht, diesen Skandal mit allen Mitteln und mit rechtswidrigem Vorgehen zu vertuschen. Das Gericht verurteilte mich nicht nur dazu, den vor Vertragsabschluss vereinbarten Betrag, den „Festpreis“ zu zahlen – ohne dessen Vereinbarung kein Auftrag erteilt und somit kein Vertrag geschlossen worden wäre. Ich wurde verurteilt, eine völlig überflüssige

und auf geradezu betrügerische Weise erschlichene „Leistung“ zu bezahlen, die diesen „Festpreis“ um mehr als 100 Prozent überschritt. Erschlichen wurde dieser „Auftrag“, weil ich getäuscht wurde mit der Behauptung, dass eine Baugenehmigung erforderlich sei. Ohne diese Täuschung – die angebliche Rechtswidrigkeit des seinerzeit durchgeführten Umbaus – hätte es diesen Auftrag nicht gegeben.

Es blieb mir nichts mehr zu tun außer zu bezahlen – obwohl ich ganz genau wusste und beweisen konnte, dass kein Anspruch auf Zahlung bestanden hatte und ich von Betrügern hereingelegt worden war. Von einem Richter erwarte ich, dass er neutral ist, dass er beide Seiten hört und alle Beweise, Aussagen, Zeugen et cetera berücksichtigt und unvoreingenommen bewertet. Nur so kann er eine faire Entscheidung treffen. Ist ein Richter dazu nicht in der Lage, ist er befangen und nicht fähig, zu einem Urteil zu gelangen. Führt er dennoch die Verhandlung und entscheidet den Fall, so hat dies nichts mehr mit einem Rechtsstaat und Rechtstaatlichkeit zu tun. Es ist Willkür oder (erkaufte) Parteilichkeit. Das Schlimme daran ist, dass man dieser Willkür oder Parteilichkeit vollkommen ausgeliefert ist. Der Richter hat alle Möglichkeiten, das Urteil durchzusetzen; er kann beispielsweise die Vollstreckung anordnen.

Trotz offensichtlichem Fehlurteil war ich machtlos. Mehr noch, es war nicht einfach nur ein Fehlurteil, es war eine ganz bewusste Fehlentscheidung der Richter – eine, die ich hätte nachweisen können, wenn es hierzu eine Möglichkeit gegeben hätte. Es gibt aber keine rechtsstaatliche Möglichkeit, die ich hätte wahrnehmen können. Der Rechtsweg war, wie es so schön heißt, ausgeschöpft. Das Landgericht hatte das falsche Ergebnis des Amtsgerichts bestätigt. Es wäre mir nur der Gang vor das Verfassungsgericht geblieben, was jedoch praktisch sinnlos ist – man betrachte nur einmal die Hürden, die überwunden werden müssen, damit eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen wird. Tatsache ist, dass Anträge auf Verfassungsbeschwerde überwiegend nicht zur Entscheidung angenommen werden. Das Bundesverfassungsgericht selbst spricht von einer Annahmquote von 2,5 Prozent, das heißt, dass es 97,5 Prozent aller Anträge offiziell ablehnt. Anderen Quellen zufolge liegt diese Quote sogar bei 99 Prozent. Hierzu heißt es auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts:

„Sie (*die Verfassungsbeschwerde, Anm. des Autors*) ist anzunehmen, wenn ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, wenn die geltend gemachte Grundrechtsverletzung besonderes Gewicht hat oder wenn der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.“

Mein Fazit: Der Richter darf munter drauflos entscheiden – wer sollte ihn schon kontrollieren? Recht bekommen wird zur „Glückssache“.

Es ist nicht etwa so, dass sich unsere Justiz und unsere Politik dieser Problematik nicht bewusst wären. Schlimmer noch, die Frage, wie viele Fehlurteile es gibt und wie viele ein Rechtsstaat in Kauf nehmen kann und darf, ist bislang in Deutschland weder gestellt noch beantwortet. Zu groß ist wohl die Angst, damit die Büchse der Pandora zu öffnen. Es könnten Dinge ans Licht der Öffentlichkeit gelangen, die Rechtsprechung, Justiz, aber auch Politiker lieber weiterhin verschleiern und verheimlichen wollen.

Welches Ausmaß Fehlurteile haben, ist nicht bekannt. Eine öffentliche und damit offizielle Statistik über Fehlurteile gibt es nicht; zudem befassen sich nur sehr wenige Autoren mit dieser Frage. Rechtsanwalt Dr. Andreas Geipel geht von einer Quote von 10 Prozent in Zivilprozessen aus (<http://www.rechtsanwalt-fehlorteile.de/index.html>). Die Politik befürchtet „eine Beunruhigung der Richterschaft und Bevölkerung“ (*Protokoll Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 14. Sitzung vom 14.2.1962, Seite 408*).

Wie sollte jedoch etwas geändert werden, wenn niemand das Risiko eingeht, dass „beunruhigt“ wird? Genau dieses Risiko, das der Beunruhigung, gehe ich hier ganz bewusst ein. Ich will erreichen, dass ein Problembewusstsein entsteht. Ich weiß, dass nicht jedes Fehlurteil vermeidbar ist – wir alle machen Fehler. Aber ich will, dass jeder die Möglichkeit bekommt, sich gegen derart offensichtliches Unrecht zu wehren. Zumal es sich hier nicht einfach um ein Fehlurteil beziehungsweise eine Fehlvorstellung, einen Justizirrtum handelte, sondern um vorsätzliche Rechtsbeugung. Wenn der so genannte Maßstab der praktischen Vernunft eindeutig ergibt, dass ein Fehlurteil ergangen ist oder gar eine Rechtsbeugung stattgefunden hat, muss es ein Mittel, eine Stelle geben, um sich dagegen zu wehren. Solange es keine Möglichkeit gibt, wird es Richter geben, die das für sich ausnutzen. Was sollte ihnen schließlich geschehen?

*

Mit dem Urteil ging ich zum Bauamt, um eine Baugenehmigung einzureichen.

Beim Bauamt wurde das Urteil kopiert und mir dargelegt, dass – wie schon im Bauantrag erwähnt – keine Baugenehmigung erforderlich sei und auch keine mehr erteilt werde, zumal bereits eine im Jahr 1992 erteilt worden sei. Das ließ ich mir zweimal schriftlich bestätigen, einmal von der Baubehörde in Brevör und einmal von der Baubehörde Kreis Narrenberg.

In der Absage, dass keine Baugenehmigung nötig sei, wurde die Begründung der Richter mit den Gauben für nicht relevant befunden.

Zum Zwecke der Versteigerung erstelltes Gutachten vom 24. 06. 1999

Extra Fragestellung: Beantwortung der Frage des Amtsgerichts bez. Baurecht

„Über baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen ist nichts bekannt geworden.“

Zu dem Bauantrag vom 22.05.2001 der **Diplomingenieurin B. Twitz** wurde in der Aufstellung zur Berechnung der Herstellungskosten zu 1. Umbau des Wohnhauses mit 110.645,-- DM von ihr angegeben und vom Bauamt gestrichen.

Hinweis hierzu:

Die in den Unterlagen mit dargestellten Umbauten des Wohnhauses ist gem. § 96 NBauO baugenehmigungsfrei und somit auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Feststellung des Gutachters Prof. Trauer

Aus dem Gutachten für die Durchführung des Verfahrens für das Wohnhaus mit Nebengebäude **nicht erforderlich:**

- Erstellung des Bauantrags
- Wärmeschutznachweis
- statische Berechnung
- Positionspläne (Zeichnung)

*

Landkreis Narrenberg-Wümme vom 25. Juli 2006

Umbau und bauliche Veränderungen (z.B. Dachgaube) bei einem vorhandenen Mehrfamilienhaus

Sehr geehrter Herr O.,

*ich komme auf Ihr Schreiben vom 20. 07. 2006 zurück. Es bestehen in Bezug auf Ihr o. g. Grundstück **gegenwärtig keine baurechtlichen Forderungen**. Ich hatte Ihnen deshalb*

*bereits in meinem Schreiben vom 05. 12. 2005 mitgeteilt, dass sämtliche baurechtlichen (Genehmigungs-)Verfahren aus der Vergangenheit abgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund verstehe ich nicht, weshalb von meinem Bauamt eine Bestätigung über die Rechtskraft einer Baugenehmigung aus dem Jahre 1992 und **eine nicht erforderliche** neue Baugenehmigung ausgestellt werden sollte. Ich sehe derzeit keine rechtliche Grundlage für eine solche Bestätigung.*

Schreiben vom Landkreis Narrenberg-Wümme, Amt für Bauaufsicht und Hochbau vom 09. 02. 2007:

Umbau

*„Eine erneute Baugenehmigung war daher für die Zahl der Wohnungseinheiten im Jahr 2001 **nicht erforderlich**. Bereits im Jahre 1992 wurde dem damaligem Bauherr eine Baugenehmigung zum Umbau des Wohnhauses erteilt.“*

*

Stellungnahme des Dipl.-Ing. G, beschäftigt beim Bauamt Habrem und ehemaliger Bauleiter und Bauantragsteller für dieses Objekt:

*„**Nach nochmaliger Prüfung** meines damaligen Objektes ist nach meiner Einschätzung der Verfügung des Landkreises Narrenberg-Wümme, dass **bauordnungsrechtlich keine Genehmigung erforderlich ist**, beizupflichten, und zwar in jedem Fall.“*

Rückgabe

Daraufhin reichte ich Klage beim Amtsgericht Brevör ein mit dem Ziel, dass nach diesem Urteil das von mir ersteigerte Objekt zurückgenommen wird – schließlich hatte ich es nicht zuletzt aufgrund des „falschen“ Gutachtens erworben. Der Richter erkannte zwar, dass einiges falsch gelaufen war und zwei Fehlurteile ergangen waren. Trotzdem nahm er meine Klage nicht an. Stattdessen machte er mir eine schier unglaubliche Empfehlung: Ich solle das Land Niedersachsen verklagen! Denn das habe wohl ein falsches Baurecht erlassen und sollte die NBauO ändern, insbesondere § 69², der die Genehmigungsfreiheit von Baumaßnahmen regelt.

Da bleibt einem nur noch Kopfschütteln. Bei so viel „Rechtsbewusstsein“ darf man den Richtern nicht den Spiegel vorhalten! Wo kämen die Richter denn dann hin, wenn sie ihre Fehler eingestehen würden!

Die Klagewut der Anwälte und die Anwaltsschwemme

Wenn sich zwei streiten, freut sich der Anwalt

Die Anwaltskanzleien haben sich in Deutschland in den letzten Jahren verdoppelt. 1990 waren „nur“ 56.638, im Jahr 2000 schon 104.067 Anwälte zugelassen. 2008 waren es 146.906. Der Kuchen wird also kleiner, die Konkurrenz wächst; gleichzeitig sind die Werbeschränken fast gefallen. Schnellberatungsschops sind keine Seltenheit mehr, sei es in einem Supermarkt in der Provinz oder in einem Kaufhaus in Berlin, um nur zwei Beispiele zu nennen. Beraten wird – wie in einer bekannten TV-Serie über eine Anwältin – für einen Euro die Minute. Hinzu kommen Internet- und Telefon-Rechtsberatung.

Der Freiburger Berufsrechtler, Michael Kleine-Cosack, prognostiziert: „Die Konkurrenz unter Anwälten wird massiv steigen und die Methoden werden rauer und offensiver.“ Klienten zu finden, ist schon jetzt eine Herausforderung für viele. „Ich bin froh, wenn überhaupt Mandanten kommen“, gesteht ein Anwalt, der sich mit einem halbseidenen Internet-Anbieter eingelassen hat. „Da prüfe ich nicht jeden auf Herz und Nieren. Grauzone oder nicht – jeder hat ein Recht auf Vertretung.“

Handelsblatt vom 30. 04. 2004

Je mehr Anwälte zugelassen werden, desto größer ist die Konkurrenz und umso fragwürdiger werden die Methoden, die mancher Rechtsanwalt bereit ist anzuwenden, um an Klienten und damit an Geld zu kommen. Um sich ihr Einkommen zu sichern, werden Rechtsanwälte sogar zu Erfüllungsgehilfen dubioser Geschäftemacher wie Abo-Fallen-Abzocker. Oder sie machen sich selbst zum „Abmahn-Anwalt“, Abmahnungen werden zum einzigen Geschäftsmodell. Diese Anwälte machen den ganzen Tag nichts anderes als zu schauen, wer sich in irgendeiner Form falsch verhält – zum Beispiel im Internet – verfassen saftige Schreiben und mahnen dieses Fehlverhalten selbstverständlich kostenpflichtig ab – wobei gleichzeitig eine saftige „Strafe“ im Wiederholungsfall angedroht wird.

Selbst der Präsident der Anwaltskammer Schleswig-Holstein kritisiert die eigene Zunft und stellt in einem Artikel in der FAZ vom 17. 02. 2012 fest: *„Viele um ihre Existenz ringende Anwälte liefern in ihrer Arbeit eine beschämende Qualität ab.“* Weiter heißt es: *„... dass sie jedes Mandat annähmen, egal aus welchem Rechtsgebiet es stammt. Das führe zu einer betrüblichen Qualität ihrer Arbeit und sei ein sicherer Schritt in Richtung Abgrund.“*

„Unter den 157.000 Anwälten in Deutschland gebe es eine erschreckende Fragmentierung: einerseits eine Gruppe von absoluten Spitzenverdienern unter den Freien Berufen überhaupt; dann ein Mittelfeld – und schließlich die schiere wirtschaftliche Not der Vielen.“ Ich erkenne an diesem Artikel, dass es nicht nur die Anwälte betrifft, sondern dass es dieses Phänomen auch in allen anderen Branchen der Freien Berufe gibt, was dazu führt, dass Korruption gang und gebe ist – auch aus schierer Existenznot, worauf ich noch zurückkommen werde.

*

In einem Fall ist der Kampf eines Anwalts um sein Honorar besonders deutlich geworden: Ich einen Mieter verklagen, der mit seiner Familie in einem meiner Wohnungen wohnte, da er im Jahr 2010 vier Monatsmieten nicht gezahlt hatte. Außerdem waren aus 2008 und 2009 Restbeträge offen, die ich vor Gericht jedoch nicht geltend machen wollte. Der Mieter, der mit seiner Familie in einer meiner Wohnungen lebte, war davon ausgegangen, dass die ARGE wie gehabt seine Miete gezahlt habe – so seine Entschuldigung. Ich reichte Klage ein. Er nahm sich einen Rechtsanwalt, der schon andere meiner Mieter verteidigt hatte und zudem in der Zeitung warb. Wie ich das schon erlebt hatte, behauptete dieser Anwalt zunächst, dass die Miete gezahlt worden sei. Ohne sich dafür Belege oder Beweise geben zu lassen, nahm er die Behauptung seines Mandanten als gegeben hin.

Es kam zur öffentlichen Sitzung. Richter Dr. Kurze verlangte Belege für die angeblich bezahlten Miete. Gleichzeitig bewilligte er den Antrag des Rechtsanwaltes auf Prozesskostenhilfe. Allein das macht die prekäre finanzielle Lage des Klägers deutlich. Nach der Kostenübernahme wurde das Verfahren fortgesetzt, der Aufforderung, Quittungen und Beweise vorzulegen, konnte der Beklagte nicht nachkommen. Die Gesamtaufstellung der Mietrückstände aus 2008 und 2009 wollte der Richter ins Verfahren aufnehmen. Das lehnte ich jedoch ab, aus einem guten Grund, denn ein höherer Streitwert hätte eine höhere Provision bedeutet. Ich habe ausnahmsweise obsiegt. Da ich dieses Vorgehen mit meinem Gewissen

schlecht vereinbaren konnte, aber leider dazu gezwungen war, schrieb ich den Mieter und auch den Anwalt an und unterbreitete ihnen den Vorschlag, dass ich von der Räumung und der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung Abstand nehme, wenn der Mieter eine Zahlung von 100 Euro monatlich leistet. Das Paar tat mir leid, da es ein Kleinkind und ein Baby hatte.

Der Anwalt reichte dreimal gegen den Beschluss Beschwerde ein. Und ging in Berufung. Ich wies – ohne dass ich einen Anwalt genommen habe, der eigentlich für Prozesse vorm Landgericht genommen werden muss – auf den Schwachsinn und auf meine Erfahrung mit den anderen Verfahren hin. Das Gericht entsprach meinem Antrag und lehnte die Berufung ab. Der Anwalt legte gegen diesen Beschluss noch dreimal Einspruch ein, um sein Honorar um weitere Gebühreneinheiten zu erhöhen.

Wie gesagt gewann ich den Prozess, und es stand die Räumung bevor sowie die Abnahme einer Eidesstattlichen Versicherung (früher Offenbarungseid).

Endresultat war, dass der Anwalt sein Honorar bekam für einen Streitfall, der eigentlich gar keiner war. Hätte er zunächst geprüft, ob tatsächlich Mietzahlungen geleistet worden waren, hätte er feststellen müssen, dass keine Belege existierten. Das hätte jedoch zur Folge gehabt, dass er seinem Mandanten von einer Klage hätte abraten müssen wegen der Erfolglosigkeit eines solchen Prozesses. Dann allerdings hätte er auf das Honorar verzichten müssen. Also bezahlte der Staat sein Honorar – Stichwort Prozesskostenhilfe – für diesen völlig aussichtslosen Fall. Doch nicht nur das: Die Kosten für die Räumungsmaßnahmen fielen ebenso dem Staat zur Last. Noch trauriger ist es jedoch, dass der Mieter insolvent war und er mit seiner Familie praktisch auf der Straße stand. Trotz allen Ärgers ließ ich sie noch ein halbes Jahr in meinem Haus wohnen, da mich die Gemeinde darum gebeten hatte, die zudem die Mietzahlungen übernahm.

Was ein falscher Gutachter anrichten kann ...

...wenn statt Gutachten „Schlechtachten“ erstellt und herangezogen werden

*Manche Menschen und Beamte insbesondere sind
unbestechlich – sie nehmen nicht einmal*

Ich dachte, dass der Fall mit dem Gutachter und der Bauingenieurin schon an Kriminalität und Schwachsinn nicht mehr zu überbieten sei. Aber wie so oft wurde ich auch hier eines besseren belehrt: Schlimmer geht immer ...

Im Folgenden schildere ich den Prozess, der mit Abstand am längsten war, mir die meisten Nerven geraubt hat und mit gesundem Menschenverstand nicht nachvollziehbar ist. Es geht um einen Mietrechtsstreit, bei dem ich meine Mieter verklagen musste, weil sie bei Auszug einen sehr hohen Schaden hinterlassen hatten. Ein Prozessfehler reihte sich hier an den anderen – angefangen vom Gutachter, der über einen Sachbereich ein Gutachter erstellen sollte, für den er gar nicht zuständig war – und dafür auch noch fürstlich entlohnt werden wollte.

Kaufen, Vermieten und die Folgen

Wenn Mieter wie Nomaden walten

Einen Unternehmer muss man prügeln wie einen räudigen Hund.

*Man muss ihn melken wie eine Kuh,
nur keiner sieht in ihm das Pferd, das die Karre zieht.*

Winston Churchill

Ich versuche wie bereits erwähnt immer, mit Mietern alles im Guten zu klären, und das schon seit 1961, seit ich vermiete – doch leider gelingt das nicht immer.

In dem Objekt in Narrenberg, in dem ich auch den Ärger mit der Bauingenieurin, dem Gutachter und dem Gericht hatte, ließ ich eine Wohnung nochmals renovieren: Flur, Küche und Wohnzimmer erhielten neue Fliesen, die restlichen Räume Auslegeware. Die Terrasse wurde vergrößert und ebenfalls verfliest, das Wohnzimmer tapeziert. Eine neue Einbauküche wurde eingebaut. Zu der Wohnung gehörte ein Garten, der durch zwei Zäune und eine Scheunenwand begrenzt, also in sich abgeschlossen war und ein Atrium bildete.

Das ganze Objekt war heruntergekommen und eher ein Schandfleck gewesen. Durch meine Arbeiten und durch den gepflegten Garten sah es nun so gepflegt aus, dass sich sogar die Kapelle beim Schützenfestumzug davor aufstellte und Fotos gemacht wurden, die in Zeitungen erschienen.

Die neuen Mieter – ein Ehepaar – kamen aus Hamburg und waren dort für einen wohlhabenden Mann tätig gewesen – er als Butler, sie arbeitete als Hebamme. Sie hatten in der Nähe seines früheren Arbeitgebers in einer kostenlosen Dienstwohnung gelebt, auch die Nebenkosten wurden übernommen. Nun waren sie in Rente gegangen.

Sie erzählten mir, dass sie schon früher auf dem Land gelebt hätten und jetzt wieder gerne ländlich wohnen wollten. Die Wohnung war 120 Quadratmeter groß, und ich wies die neuen Mieter darauf hin, dass die Nebenkosten auch von der Wohnungsgröße abhingen sowie vom Garten, den sie anlegen wollten. Schließlich wusste ich, dass sie zuvor kostenlos gewohnt hatten, deshalb habe ich erwähnt, dass möglicherweise höhere Nebenkosten entstehen. Sie erklärten mir, dass ich mir keine Gedanken machen müsse. Selbst wenn einer von ihnen sterben würde, sei die Mietzahlung gesichert. Sie bräuchten die Zimmer, um ihre Enkelkinder in den Ferien beherbergen zu können. Also schloss ich mit ihnen den Mietvertrag ab, wobei sie zunächst den Wunsch geäußert hatten, eine Mietdauer bis zum Ableben festzulegen. Das redete ich ihnen natürlich aus, da ich das für nicht korrekt hielt. Schließlich könnte es passieren, dass es ihnen aus gesundheitlichen Gründen einmal nicht mehr möglich sein wird, in einer so großen Wohnung und ohne Pflege zu leben.

Der Sommer des Jahres 2012 war außergewöhnlich heiß und trocken. Der Garten musste häufig bewässert werden. Meine Mieter wies ich darauf hin, dass aus dem Wasserhahn am Haus Leitungswasser fließt und dass das Wasser, insbesondere das Abwasser, sehr teuer ist. Bereits zuvor hatte ich sie auf die beiden Sickerbrunnen aufmerksam gemacht, die mit einer Tauchpumpe zur günstigen Bewässerung des Gartens und des Gartenteiches genutzt werden könnten.

Aus der ersten Nebenkostenabrechnung ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von 868 Euro. Die Höhe des monatlichen Abschlags für die Nebenkosten hatte ich anhand des Verbrauchs der Vormieter berechnet, einer vierköpfigen Familie. Diese hohe Nachzahlung kam zustande, da die Mieter ihre Gartenanlage mit dem Trinkwasser gesprengt hatten und nicht mit dem Wasser aus den beiden Sickerbrunnen. Der Wasserverbrauch war so hoch wie der gesamte Verbrauch im Vorjahr für alle vier Wohnungen zusammen. Auch der Ölverbrauch beziehungsweise die Heizkosten waren etwas erhöht, bedingt durch die Ölpreissteigerung und einen höheren Verbrauch. Die Mieter reklamierten diese Abrechnung.

Daraufhin schickte ich sie zur Beratung beim Mieterbund.

Danach wollte ich ein klärendes Gespräch mit dem Ehepaar über dessen Termin beim Mieterbund führen. Die Frau ging auf mich los, was ich gar nicht recht begreifen konnte. Der Mann drängte sich dazwischen. Vor der Tür erklärte er mir, dass seine Frau immer etwas überreagiere und dass ihm vom Mieterbund erklärt worden sei, dass der Verbrauch an Wasser- und Kanalgebühren übermäßig hoch sei. Der Mieterbund und sogar er selber begründete dies ebenfalls mit dem Begießen des Gartens, den das Paar erst kürzlich angelegt hatte. Mein Mieter bat mich, die Kosten abzahlen zu dürfen. Ich stimmte zu und vergütete ihm – auch, um eine runde Summe zu erhalten – rückwirkend für das Vor-Vorjahr 186 Euro und für das Vorjahr 200 Euro für Hausmeistertätigkeiten. In dieser Zeit hatte er den Ölstand regelmäßig kontrolliert und die Öllieferung in Empfang genommen. Zudem schloss ich einen Hausmeistervertrag mit ihm ab, der sich nur darauf bezog, die Öllieferungen oder Handwerker, den Wartungsdienst der Ölheizung sowie den Schornsteinfeger ins Haus zu lassen. Außerdem übernahm er die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung, das heißt, er hatte darauf zu achten, dass der Hof gefegt und der Bürgersteig gereinigt wurde. Hierfür wurde eine jährliche Vergütung in Höhe von 200 Euro vereinbart.

Somit war die Sache geregelt, und die Mieter ließen sich eine Zwischen-Wasseruhr für den Außenwasserhahn einbauen, damit das im Garten genutzte Wasser nicht mit Kanalgebühren belastet wird. Denn das fürs Sprengen genutzte Wasser wird dann nicht in den Kanal geleitet, was die Kosten erheblich senkt, da das Abwasser wie bereits erwähnt um ein Vielfaches teurer ist als das Leitungswasser. Ob die beiden versuchten, bei der Gemeinde wegen des Vorjahresverbrauchs eine Rückvergütung zu erwirken, weiß ich nicht. Jedenfalls lief das Mietverhältnis weiterhin für alle gut.

Doch nach drei Jahren erhielt ich plötzlich die Kündigung der Mieter. Bei einer Vorbesichtigung der Wohnung musste ich feststellen, dass sie mir die ganzen Innentüren sowie eine Haustür, eine Nebeneingangstür und vier Fenster mit weißer Lack- oder Acrylfarbe übergestrichen hatten. Selbst ihre eigenen Möbel hatten sie übergestrichen. Auch die Scheunenwand zu ihrem Garten hin, die ich erst kurz zuvor hergerichtet hatte, war nun weiß. Die Malerarbeiten waren derart schlecht durchgeführt, dass die Wände der Scheune hässliche Streifen aufwiesen. Auch der angrenzende Zaun, der ebenfalls erst kurz davor neu gezogen worden war, war von innen grau gestrichen, was mir bislang durch die Bepflanzung gar nicht aufgefallen war.

Zudem hatten die Mieter in ihrem Abstellraum ebenfalls übergestrichene Türen eingelagert, die beim Auszug per Anzeige verschenkt werden sollten. Da stellt sich mir doch die Frage, wie

kommen Mieter an Türen? Vielleicht, weil sie schon die Türen in ihrer Vorwohnung unsachgemäß übergestrichen hatten? Vielleicht wurden sie verpflichtet, die Türen nach Auszug zu ersetzen, und dachten, dass sie die überstrichenen Türen mitnehmen und verkaufen könnten. Beim Streichen mussten die Mieter eine Dose Farbe über die Auslegeware verschüttet haben, der Fleck war deutlich zu erkennen. Darüber hinaus waren von der neuen Einbauküche einige Griffe kaputt und der Spiegelschrank im Bad ramponiert, was durch ein Abziehbild abgedeckt wurde.

Eigentlich ist es ein Leichtes, Innentüren auszutauschen: Man holt eine Tür an einem Auslieferungslager ab und hängt sie in der Wohnung ein. In diesem Fall war das allerdings nicht so einfach. Denn auch die Zargen waren übergestrichen worden, genauso wie ganz oder teilweise die Drückergarnituren, Schlösser und Dichtungsgummis. Ganz davon abgesehen, dass eine Mahagonihaustür nicht gestrichen werden darf, auch nicht mit Klarlack, da der Lack nach gewisser Zeit platzt und die ganze Tür ruiniert.

Da ich zunächst der Meinung war, man könne die Türen und Fenster durch Abbeizen wieder in den Urzustand versetzen, bat ich vier Malerbetriebe, mir Kostenvoranschläge dafür zu machen. Alle kamen zu dem Ergebnis, dass der Urzustand beziehungsweise das Naturbild nicht wieder herzustellen sei. Man könne höchstens die Türen abbeizen beziehungsweise abschleifen und anschließend einen fachgerechten Anstrich auftragen. Der Aufwand für diese Arbeiten wäre entsprechend hoch, weshalb sie mit 8.000 Euro zu Buche schlagen würden. Alle vier Malerbetriebe rieten mir, alle Elemente durch neue auszutauschen. Das sei einerseits günstiger, andererseits stehe das Abbeizen unter dem Verdacht, krebserregend zu sein, denn das Abbeizmittel enthielte krebserregende Stoffe. Sie rieten mir, die Arbeiten von einem Tischler durchführen zu lassen und die Türen durch neue zu ersetzen.

Zunächst forderte ich die Mieter auf, die durch sie verursachten Schäden selber zu beseitigen mit dem Hinweis, dass sie nach dem Mietrecht und dem Mietvertrag verpflichtet sind, die Wohnung und die darin enthaltenen Gegenstände bei Auszug im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Da sie meiner Aufforderung nicht nachkamen und da dieser Teil des Hauses erst im Jahr 1994 erbaut wurde und von mir nochmals vor dem Einzug grundrenoviert worden war, kam ich meinen Mietern entgegen und stellte ihnen nur 3.000 Euro als Schaden für den unsachgemäß durchgeführten Anstrich in Rechnung.

Trotzdem wollten die Mieter diese Kosten nicht übernehmen. Sie waren der Meinung, dass der unsachgemäße Anstrich eine werterhaltende Maßnahme darstelle. Sie nahmen sich einen

Anwalt und stellten die Mietzahlungen für die letzten beiden Monate ein – ohne jegliche Begründung. Wie ich später erfuhr, hatte der Anwalt meinen Mietern dazu geraten, da sie die Kosten ihrer „werterhaltenden Maßnahmen“ in Abzug bringen könnten. Mit dem netten Nebeneffekt, dass sich dadurch der Streitwert und damit das Honorar des Anwalts erhöhte.

Die Klage

Ein weiteres Mal versuchte ich, vernünftig mit den Mietern zu reden. Doch die Frau geriet wieder völlig außer sich und kam auf den hohen Wasserverbrauch zurück – obwohl die Sache schon einige Zeit zurücklag und geklärt gewesen war. Sie warf mich aus der Wohnung, und mir blieb nichts anderes übrig als Klage einzureichen – nicht zuletzt wegen der nicht gezahlten Mieten. Da ich schon damals aus leidvoller Erfahrung wusste, dass Mieter meistens obsiegen, wollte ich das Überstreichen ursprünglich gar nicht erwähnen. Die Klage reichte ich in Brevör ein und belegte sie mit Fotos und Malerangeboten.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass in Brevör, wie ich feststellen musste, immer neue Richter sind, die nach ihrer Ausbildung anderthalb bis zwei Jahre dort ihren ersten Job machen, und das korrekt. Leider kam es auch vor, dass mitten im Verfahren manche Richter eine Kehrtwende machten und nicht mehr objektiv und gesetzlich handelten.

Es wurde zunächst ein schriftliches Vorverfahren angeordnet und danach eine öffentliche Sitzung.

Bei dieser Sitzung versuchte die Richterin zuerst, einen Vergleich zu schließen. Dies bot sich wegen der doch sehr eindeutigen Rechtslage – nicht gezahlte Miete sowie Fotos und Kostenvoranschläge, die die Schäden belegten – an.

Die Richterin klärte die Mieter auf und verwies auf die Mietvertragsvereinbarung. Die Mieter und deren Rechtsanwalt wollten jedoch nicht akzeptieren, dass die Rechtslage eindeutig war. Daraufhin bat die Richterin den Anwalt der Beklagten, diese Entscheidung noch einmal in Ruhe draußen vor dem Sitzungssaal mit seinen Mandanten zu erörtern. Nach etwa zehn Minuten kamen Mieter und Anwalt in den Sitzungssaal zurück und versuchten, sich mit unsachlichen, persönlichen Angriffen und sehr aggressiv zu verteidigen. Sie waren nicht bereit, den Vergleich anzunehmen. Die Eheleute – vor allem die Frau, die, um es vorsichtig zu formulieren, ein wenig hypernervös war – gingen zunächst gegen mich und danach gegen die Richterin vor. Die Argumentation der Beklagten eskalierte derart, dass sich ihr eigener Anwalt das Grinsen nicht mehr verkneifen konnte. Ich kann nicht sagen, ob die Richterin das bemerkte, da sie seitlich zu

ihm saß. Jedenfalls sagte sie schließlich zu ihm, dass sie „diesen Kindergarten nicht weiter mitmacht“.

Gutachterwahn Teil 1

Für die Richterin hatte bereits zu Beginn der öffentlichen Sitzung festgestanden, dass der Fall eindeutig war und die Mieter für den Schaden haften mussten. Da die Gegenseite trotzdem nicht einlenkte, erließ sie einen Beweisbeschluss: Es sollte ein Gutachten erstellt werden, in dem ein Sachverständiger anhand der eingereichten Kostenvoranschläge prüfen sollte, welchen Wert die alten Türen noch hatten und beurteilen, ob die im Kostenvoranschlag aufgeführten Preise gerechtfertigt waren. Dies betraf erstens den Kostenvoranschlag eines Tischlereibetriebes für die Innentüren, die Haustür, die Nebeneingangstür sowie für die Fenster und zweitens den Kostenvoranschlag für die Scheunenwand, die nicht bis zum oder mit dem Dachüberstand gestrichen wurden. Insbesondere ging es um die Klärung der Frage, ob es kostengünstiger wäre, sämtliche überstrichene Türen und Fenster nachzubehandeln, etwa durch Abbeizen, oder sie komplett zu ersetzen.

Beweisbeschluss des Amtsgerichts Brevör:

Es soll Beweis erhoben werden

1. über die Behauptungen des Klägers,
 - a) die Wiederherstellung der von den Beklagten angestrichenen Scheunenwand auf dem Grundstück **** in Narrenberg in einen Zustand, der dem vor dem Anstreichen entspräche, würde mindestens 707,57 Euro ohne Mehrwertsteuer kosten (vgl. auch den Kostenvoranschlag der Fa. S. Holzbau)
 - b) die Wiederherstellung der von den Beklagten angestrichenen 9 Türen (1 Hauseingangstür, 1 Nebeneingangstür, 7 Innentüren) und 2 Fenster (je 1 Fenster in den beiden Schlafzimmern) der ehemals von den Beklagten angemieteten Wohnung in **** in einen Zustand, der dem vor dem Anstreichen entspräche, würde mindestens 2.035,53 € ohne Mehrwertsteuer kosten (vgl. auch den Kostenvoranschlag der Fa. Tischlerei Habrem)

Der Anwalt der Beklagten protestierte erfolglos gegen den Beweisbeschluss.

Die Zivilprozessordnung (ZPO) legt genau fest, wie das Verfahren ablaufen muss, das einem Beweisbeschluss folgt: Das Gericht wendet sich entweder an die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) oder die Handwerkskammer (HWK), die wiederum eine Liste von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen herausgeben, die von der jeweiligen Kammer bestellt und vereidigt wurden. Dabei ist die IHK für akademische Berufe zuständig – im Falle des Baurechts Architekten und Bauingenieure – die Handelskammer für handwerkliche Berufe, beispielsweise für Tischler und Maler. Im nächsten Schritt wählt das Gericht anhand dieser Liste einen Sachverständigen aus. Dieser muss nicht nur sachkundig sein (wovon man eigentlich ausgehen kann, denn er musste als Voraussetzung für die Vereidigung seine Sachkunde belegen), sondern auch unparteiisch, also in keiner Beziehung zu den Prozessbeteiligten stehend. Sonst kann er – genauso wie Richter – als befangen abgelehnt werden. Er erstellt einen Kostenvoranschlag für das zu erstellende Gutachten, dem alle Parteien zustimmen müssen, bevor er tätig wird.

Doch in Schade wich man von diesem Verfahren gleich in mehreren Punkten ab: Richterin W. stellte eine Anfrage bei der örtlichen IHK, die für diesen Fall nicht zuständig war. Denn – wie sie selbst in ihrem Beweisbeschluss schrieb – muss ein Tischlergutachten eingeholt werden. Für Handwerksberufe ist jedoch die Handwerkskammer zuständig.

Und was machte die IHK? Anstatt die Richterin auf ihren Fehler hinzuweisen und die Anfrage an die Handwerkskammer, die zuständig wäre, weiterzuleiten, nahm sie die Anfrage und den Beweisbeschluss an und schlug auch gleich G. Lux als Sachverständigen vor – was ihr nicht zusteht, denn der zuständige Richter wählt den Gutachter anhand der Liste aus.

Der von der IHK Schade vorgeschlagene Gutachter G. Lux ist Architekt und war und ist bis heute öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden.

*Auszug aus Angeboten von Sachverständigen für Schäden an Gebäuden:

Abdichtung, Ausblühungen, Baufeuchtigkeit, Baumängel, Bauphysik, Bauchemie, Bauschaden allgemein und Bauschäden, Bauwerksabdichtung, Beton, Betonbau, Betonschäden, Durchfeuchtung, Estrich, Fassaden, Feuchte, Feuchteschäden, Feuchtigkeit, Feuchtigkeitsschäden, Gebäude und Gebäudeschäden allgemein, Industriefußboden und Industriefußböden, Instandsetzung, Mauerwerk, Putzschäden, Sanierung, Schadstoffe,

Schimmel, Schimmelpilz, Sichtbeton, Wände, Wärmedämmung, Wasserschaden und Wasserschäden.

Diese Aufzählung ist möglicherweise nicht vollständig (...). Hinzu kommen noch: Bauchemie, Bauphysik, Statik und Tragwerkskonstruktion bei Neubau und beim Bauen bzw. Sanieren in bestehender (historischer) Substanz.

Quelle: <http://www.bausachverstaendige-hh.de/html/begutachtung.html>

*

In der Sachverständigenverordnung (SVO) heißt es:

„... seine besondere Sachkunde (überdurchschnittliche Sachkenntnisse), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist ...

G. Lux teilte dem Gericht mit, dass er befähigt sei, das Gutachten wie im Beweisbeschluss vorgesehen zu erstellen und die Kosten hierfür bei 2000 Euro lägen. Von diesem so genannten Auslagenvorschuss des Gutachters musste ich 1.500 Euro zahlen, die Gegenseite 500 Euro, wie die Richterin festlegte.

G. Lux ging ans Werk. Ein Ortstermin fand statt, bei dem Lux zu dem Ergebnis kam, dass die Arbeiten – also das Überstreichen – nicht fachmännisch durchgeführt worden waren.

Daraufhin erstellte er ein Gutachten, das durch und durch fehlerhaft war – was ich beurteilen kann. Denn meine Eltern besaßen selbst eine Tischlerei und mein Vater erstellte auch Gutachten, die ich für ihn niederschrieb. Zur Erinnerung: Laut Beweisbeschluss sollte der Gutachter feststellen, ob die Kostenvoranschläge, die ich von Malern und Tischlern eingeholt hatte, nachvollziehbar waren und ob es günstiger wäre, die übermalten Gegenstände zu ersetzen oder die Farbe zu entfernen. Außerdem sollte ein Gutachten über Tischlerarbeiten, nicht für Malerarbeiten erstellt werden – G. Lux war für keines der beiden Gebiete zuständig und erstellte trotzdem ein Malergutachten – nicht Tischlergutachten wie laut Beweisbeschluss verlangt.

Sachverständigen-Gutachten im Rechtsstreit ...

3. September 2007

Der Gesamtaufwand für die Herstellung einer fachgerechten Arbeit wird wie folgt berechnet:

Position	Menge	Leistung	Einz.P.	Ges.P.
1		Malerarbeiten (statt TISCHLER)		
1.1.	7 Stk.	Innentüren einschl. Futter und Bekleidung bzw. Blendrahmen oder Zarge komplett ablaugen und trocknen. Größe: 1,00/2,00 m	40,00 €	280,00 €

1.2.	1 Stk.	Hauseingangstür ablaugen und trocknen, ohne weitere Oberflächenbehandlung. Abrechnung nach Ansichtsfläche. Größe: 1,00/2,00 m	50,00 €	50,00 €
1.3.	5 m ²	Fenster und Nebeneingangstür ablaugen und trocknen, ohne weitere Oberflächenbehandlung. Abrechnung nach Ansichtsfläche.	12,00 €	60,00 €
1.4.	1 pch	Falzdichtung an den Innentüren, den Fenstern der Haustür und der Nebeneingangstür erneuern, incl. Entfernen der alten Dichtung und Entsorgung.	50,00 €	50,00 €
1.5.	100 Stk.	Beschlagteile von Türen, Fenstern und Fensterläden (Schlösser, Drücker etc.)	1,20 €	120,00 €
Summe			netto	560,00 €
Mehrwertsteuer			19 %	106,40 €
Gesamtsumme			brutto	666,40 €
<u>Grundlage der Kostenschätzung:</u>				
Datenbank Sirados 07/2003 (x) Baupreisindex 08/2007 (+) Rundungsbetrag				
Der Aufwand der Wiederherstellung und die Bewertung „Neu für Alt“ sind wie folgt berücksichtigt:				
1. Die Ablaugung der Holztüren und -fenster führt zu einer Beseitigung der Beschichtung und zu einer Grundreinigung. Die Hölzer sind danach so gereinigt, das sie „wie neu“ aussehen.				
2. Die Reinigung der Holztüren und -fenster ist wie folgt zu bewerten:				
- 7 Stück Innentüren, Haus- und Nebentür, sowie 2 Fenster = 11 Bauteile reinigen				
- Pauschalsumme 10,- €/Stück				
Der Aufwand ist daher wie folgt zu berechnen:				
- 560,- € Ablaugen, abzüglich 110,- €/m ² Reinigungsaufwand				
- Bleiben 450,- € für die Wiederherstellung zu berücksichtigen.				
<u>Die Gesamtaufwendungen für die Wiederherstellung des Zustandes vor der Farbbeschichtung mit der Bewertung „Neu für Alt“ sind mit 450,- € festzustellen. Dieser Betrag stellt einen geringeren Aufwand als 2.035,53 € dar.</u>				

Die Fehler begannen damit, dass G. Lux die verwendeten Holzarten nicht richtig bestimmte. Wie aber sollte er dann den genauen Schadenswert ermitteln? Außerdem wies er für zahlreichen Posten falsche Preise aus: Bei ihm kosten etwa Beschlagteile wie Türzylinder pauschal je 1,20 Euro – inklusive Einbau. Diesen Handwerker möchte ich gerne kennenlernen, der so günstig an solch ein Teil kommt, das im Baumarkt und im Internet zwischen 12 und 90 Euro kostet, und das auch noch so günstig einbaut.

Außerdem „vergaß“ Lux das Scheunentor in seinem Gutachten und dass ein Gerüst nötig wäre, um es abzulaugen. Dabei war allein an dem Tor laut Beurteilung eines Tischlers ein Schaden von rund 2000 Euro entstanden.

Weitere Fehler: In Gutachten müssen Firmen benannt sein, die den Schaden zu den ermittelten Kosten beheben. Dieses Gutachten machte hierzu keine Angaben. Zudem bezifferte G. Lux den

Stundenlohn für einen Maler auf 10 Euro. Das Alter der Fenster und Türen gab er erst mit 80 Jahren, dann mit 40 Jahren an, obwohl sie zu der Zeit erst 8 Jahre alt waren. All das hätte er als Architekt durch einen Telefonanruf beim Bauamt erfahren können, wo er zudem bekannt ist, da er früher ein Baugeschäft betrieb.

Dass die Beurteilungen des Gutachters unqualifiziert und unautorisiert waren, bestätigten zudem die vier Kostenvoranschläge von Maler- und Tischlermeistern, die alle die Wiederherstellung des Urzustands nicht für möglich halten und eine neue Beschichtung nur mit farblichen Lacken vorsehen. Alle vier Meister und ein Malergutachten kommen zu dem Schluss, dass der Austausch der Türen und Fenster durch neue günstiger sei als das mühselige und damit kostenintensive Entfernen der aufgetragenen Farbschicht. Zudem sei das Abbeizen der Türen in Innenräumen nicht möglich, da giftig und krebserregend. Stattdessen müsste das Holz abgeschliffen, gereinigt und ein bis zweimal lackiert werden, was ein hoher Arbeitsaufwand wäre.

Wie die vorgelegten Kostenvoranschläge belegten und wie ich zudem aus eigener Erfahrung wusste, waren Abbeizmittel gesundheitsschädlich. Ich erinnerte mich, dass schon früher, als die Gesundheitsbestimmungen noch weniger streng waren, Gefahrenzeichen auf den Dosen von Abbeizmitteln zu finden waren. Also schaute ich nun selbst nach dem Abbeizmittel, den das Gutachten empfohlen hatte. Wie erwartet enthielt das Etikett einen Totenkopf mit den Warnhinweisen „Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“ und „Dichlormethanhaltige Abbeizmittel sollten aus Sicherheitsgründen nicht in bewohnten Innenräumen verwendet werden“. Beides ließ ich mich von der Herstellerfirma bestätigen:



**Gefahrenhinweis und Sicherheitsratschläge:
R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung**

Bestätigung der Firma Kluthe GmbH:

Dichlormethanhaltige Abbeizmittel sollten aus Sicherheitsgründen nicht in bewohnten Innenräumen verwendet werden.

Abgesehen vom Scheunentor waren alle Holzteile in bewohnten Innenräumen. Und trotzdem empfahl der Gutachter, diese mit dem Abbeizmittel zu behandeln, das in Verdacht steht, krebserregend zu sein! Ich sollte also meine neuen Mieter vergiften, weil ein nicht sachverständiger Gutachter der Meinung war, dass dies gefahrlos sei und zudem kostengünstiger!

Lux kam nämlich zu dem Schluss, dass die Kosten für die Wiederherstellung durch Abbeizen insgesamt 450 Euro betragen würden, dieses Verfahren also viel günstiger sei als der Austausch beziehungsweise Abschleifen der Holzteile, wie in den vor mir vorgelegten Kostenvoranschlägen aufgeführt. Nicht nur, dass die aufgeführten Posten fehlerhaft berechnet wurden, wie bereits gesagt, es fehlen im Gutachten darüber hinaus viele Kostenpunkte, unter anderem die eigentlich nötige Neulackierung und die Kosten für den Sondermüll, die durch die Entsorgung des hochgiftigen Abbeizmittels entstehen würden.

Woher kamen nun die ganzen Fehler? Sicherlich zum einen daher, dass Lux auf dem Gebiet der Maler- und Tischlerarbeiten nicht sachverständig ist. Doch ein weiterer Verdacht drängt sich mir auf: Wenn das Gericht feststellt, dass ein Gutachten fehlerhaft ist, muss ein zweites erstellt werden. Und das bringt dem Gutachter noch einmal Geld ein. Dass dieses Vorgehen nicht selten ist, musste nicht nur ich selbst gleich zwei Mal erfahren, sondern das bestätigten mir zudem zwei Anwälte.

Auf diese und weitere Fehler wies ich die Richterin hin. Daraufhin forderte sie den Gutachter auf, von Fachleuten – man achte auf das Wort Fachleute – Kostenvoranschläge einzuholen sowie noch zu etwa zehn weiteren offen gebliebenen Fragen unter anderem bezüglich Gerüst für das Scheunentor, Giftmüll und Stundenlohn Stellung zu nehmen. Gefragt waren hier eine ergänzende Stellungnahme und die Vorlage von Kostenvoranschlägen geeigneter Fachfirmen.

Die Wörter „Fachleute“ und „ergänzende Stellungnahme“ sollen im weiteren Prozessverlauf eine wichtige Rolle spielen, deshalb sind sie hier hervorgehoben.

Klage gegen die IHK

Ich machte mir die Mühe, 60 andere IHKs im ganzen Bundesgebiet anzuschreiben, die mir alle ausnahmslos bestätigten, dass die örtlichen IHKs und ihre Sachverständigen für die Beurteilung von Holz- und Malerarbeiten nicht zuständig sind, sondern die Handwerkskammer und ein Gutachter aus deren Reihen bestellt werden müsse. Nur die IHK Schade sah das wohl anders – warum auch immer.

Auszug: Zwei von insgesamt **60** in Deutschland befragten IHKs beantworteten die Fragen nach der Zuständigkeit wie folgt:

IHK in Hannover:

... Mit dem vorliegenden Beweisbeschluss kommen wir zu dem Schluss, dass hier die Handwerkskammer zuständig ist.

Zwecks Benennung eines geeigneten Sachverständigen schrieb die IHK Lüneburg/Wolfsburg:

... sich an die Handwerkerkammer B., L. und Schade zu wenden...

Daraufhin bat ich die IHK Schade um Auskunft, ob die IHK in meinem Fall zuständig ist oder die Handwerkskammer. Sie verweigerte mir die Auskunft – obwohl sie laut einem Grundsatzurteil auskunftspflichtig ist.

Deshalb verklagte ich die IHK Schade vor dem Verwaltungsgericht, um zu klären, ob sie auskunftspflichtig ist oder nicht.

Vor dem Prozess rief mich der zuständige Richter an und fragt mich, ob ich die Klage nicht lieber zurücknehmen wolle – ich bezweifle stark, dass dies ein gängiges Vorgehen ist.

In der Verhandlung wurde ein IHK-Angestellter befragt. Nach einiger Zeit gab er immerhin zu, dass die IHK keine Gutachter für Maler- und Tischlerarbeiten benennt. Gleichzeitig kam er aber zu dem Schluss, dass Gutachter G. Lux auch als Architekt Gutachten über Tischlerarbeiten

erstellen könne. Diese Aussage ist nicht nur unqualifiziert, sondern schlicht falsch. Denn ein Architekt mag von Maurerhandwerk etwas verstehen, das Tischlerhandwerk übersteigt jedoch seine Kompetenz.

Natürlich habe ich den Prozess verloren. Meine Klage wurde abgelehnt, „weil der Antragsteller kein schutzwürdiges Interesse an einer entsprechenden Verpflichtung der Antragsgegnerin durch das Gericht hat“. Ich habe natürlich kein schutzwürdiges Interesse, wenn ein Gutachter von der IHK falsch benannt wurde und deshalb ein Fehlurteil aufgrund eines mangelhaften Gutachtens droht ... Die IHK trug mit ihrer falschen Behauptung vorsätzlich dazu bei oder nahm zumindest billigend in Kauf, dass ein falsches Urteil gegen mich ergehen würde wegen eines fehlerhaften Gutachtens. Obendrein musste ich mir gefallen lassen, dass sie meine Schreiben an sie als „querulantische Eingaben“ bezeichnete – obwohl es mein gutes Recht gewesen wäre, Auskunft erteilt zu bekommen. Immerhin haben mir die 60 anderen IHKs dieses Recht nicht verweigert – was aber nur ein schwacher Trost ist, besonders wenn ich bedenke, wie der Prozess weiterging. Denn es sollte noch viele weitere Verfahrensfehler und Rechtsbrüche geben ...

Der neue Richter – Gutachterwahn Teil 2.

Oder: Horrende Honorare für durch und durch fehlerhafte Arbeit

Gutachter Lux reagierte vier Monate lang nicht auf den Beweisbeschluss von Richterin W. In der Zwischenzeit wurde die Richterin abgezogen und ein neuer Richter, Dr. Kurze, kam zum Einsatz. Ihm erschien der bisherige Prozessverlauf wohl zu irrwitzig, denn er wollte dem Sachverständigen Lux die Akte entziehen. Er schrieb mir am 08. 09. 2008:

In dem Rechtsstreit O. gegen H. u. a.

... wird mitgeteilt, dass das Gericht zur Überprüfung des Sachverhalts die Akte vom Sachverständigen zurückgefordert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kurze

Nicht mitgeteilt wurde mir, dass der Richter kurze Zeit später die Aktenrückgabe verwarf – ein weiterer Rechtsfehler!

Interessanter- und pikanterweise tauchte später eine weitere Vorschussrechnung auf, die Gutachter Lux um diese Zeit gestellt hatte und die 1.875 Euro betrug. Eigentlich hätte ich

zumindest einen Teil dieser Rechnung als Vorschuss zahlen müssen. Doch Richter Dr. Kurze hatte die Bezahlung der vollständigen Rechnung aus der Gerichtskasse angeordnet. Dieser unglaubliche Vorgang ist aktenkundig. Ein Schelm, wer sich fragt, wohin das Geld danach geflossen ist ... Und ob das den plötzlichen Sinneswandel des Richters bewirkte ...

Und nicht nur das: Diese dritte Honorarrechnung war nachträglich geändert worden. In der Rechnung sollen ursprünglich 18 Stunden für eine Ortsbesichtigung und 3 Stunden für das Aktenstudium angefallen sein. Eine 18-stündige und sich damit über mehr als zwei volle Arbeitstage erstreckende Ortsbesichtigung war wohl selbst dem Gerichtspräsidenten zu weit hergeholt. Fast unnötig zu erwähnen, dass sich kein Zeuge gefunden hätte, der den Gutachter vor Ort gesehen hätte. Doch anstatt die Rechnung zu reklamieren, machte der Gerichtspräsident kurzerhand ein 21-stündiges Aktenstudium daraus. Es ist ja durchaus möglich, dass jemand derart langsam liest und noch langsamer (wenn überhaupt) versteht, was er gelesen hat. Ob sich ein solcher Mensch jedoch ausgerechnet als Gutachter qualifizieren würde, wage ich zu bezweifeln ... Zumal sich an den Akten nichts geändert haben dürfte, da Lux ja nichts Neues hervorbrachte.

Das erinnert an den Handwerksmeister, der sich am Himmelstor beschwert: „Petrus, ich bin doch erst 45, warum hast du mich so früh zu dir gerufen?“ Darauf erwidert Petrus: „Also, nach all den Stunden, die du deinen Kunden berechnet hast, bist du bereits 95 Jahre alt.“

Gutachter Lux durfte also weiterhin in dem Fall tätig sein.

Der ersten Richter, Frau W., die ihren ersten Job nach ihrem Staatsexamen bekleidete, muss man nachsehen, dass sie fälschlicherweise bei der IHK statt bei der Handwerkskammer nachfragte. Sie war danach immerhin so klug, das durch und durch fehlerhafte Gutachten als solches zu erkennen und es abzulehnen. Stattdessen forderte sie durch Beweisbeschluss Kostenvoranschläge. Diesem Beschluss kam der Gutachter allerdings nicht nach – wohl deshalb, weil Kostenvoranschläge kostenlos zu erstellen sind, also nicht berechnet werden dürfen.

Statt der geforderten Kostenvoranschläge von Fachleuten und der Beantwortung der von der Richter gestellten Fragen in einer ergänzenden Stellungnahme kam nur ein Schreiben, in dem Lux 6.700 Euro Kostenvorschuss für ein „Ergänzungsgutachten“ forderte. Ergänzungsgutachten ist natürlich falsch, weil gar nicht nötig und von der Richter auch nicht

gefordert, das hat er sich selber ausgedacht. Diese Summe sei für ein Aktenstudium für sein eigenes Gutachten von 21 Stunden Dauer sowie für die Erstellung eines erforderlichen Sanierungsplans mit Ausschreibung und Angebotsauswertung und ein weiteres, abschließendes Gutachten erforderlich. Dafür benötige er insgesamt voraussichtlich 66 Stunden. Warum wurden diese Leistungen nicht im ersten Gutachten mit aufgeführt, wenn diese benötigt werden, warum nicht? Wie idiotisch ist das!

Das heißt im Klartext, der Gutachter wollte tatsächlich jemanden beauftragen, der diese Arbeiten durchführt, also, obwohl hochgradig gesundheitsgefährdend, die Türen und Fenster abbeizt – daher der so genannte Sanierungsplan. Danach wollte er sich selbst ein weiteres Gutachten verordnen.

Wäre ich dem Gutachten gefolgt, hätte das schlimme Folgen haben können. Wären die Mieter eines Tages erkrankt wegen des Einsatzes des gesundheitsschädlichen Abbeizmittels, wäre das natürlich schon allein für sie schlimm gewesen – deshalb konnte ich das auch nicht vertreten. Doch darüber hinaus hätte Gutachter Lux Folgen befürchten müssen – denn er hätte in Haftung genommen werden können laut § 839 a BGB:

§ 839a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

(1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

Mal ganz abgesehen von dem finanziellen Schaden, den ich erlitt, weil ich für Lux‘ durch und durch fehlerhafte Gutachten zahlen musste. Doch die Gesundheit ist natürlich ein höheres Gut, und ich möchte nun wirklich nicht meinen Mietern vorsätzlich Schaden zufügen, nur, weil es ein Nicht-Sachverständiger nicht besser weiß!

Trotzdem noch mal zurück zum finanziellen Aspekt der ganzen schier unglaublichen Chose: Allein der Schwachsinn, dass Lux zunächst ein Gutachten für unter 2.000 Euro erstellen wollte, für seine abstrusen Ergebnisse schließlich gut 2.200 Euro geltend machte und nun auf einmal auch noch eine Ausschreibung und eine Angebotsauswertung sowie einen Sanierungsplan (für ein Gewerk) für weitere 6.700 Euro für nötig erachtete, ist nicht mehr zu toppen.

Bei logischem und gesundem Verstand muss man sich die Frage stellen, wie man für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Schadenshöhe, die man selbst auf 450 Euro beziffert, auf einmal ein derart hohes Honorar entstehen lassen kann.

Tischlergutachten – die ja, wie bereits erwähnt, in diesem Fall erforderlich und richtig gewesen wären – hätten demgegenüber nur 800 Euro bis 900 Euro gekostet, wie die nachfolgenden Kostenvoranschläge zeigen.

An- und Abfahrt	ca. 3 Stunden à 75,-- €	
Kilometer	ca. 230 km à 0,30 €	ca. 225,-- €
Termin vor Ort	ca. 1 Std	ca. 69,-- €
Ausarbeitung	ca. 3,5 Std à 75,-- €	ca. 75,-- €
weitere Auslagen wie Fotos, ggf. Proben, Porto etc		ca. 262,50 €
		<u>ca. 60,-- €</u>
Gesamtsumme netto	4.5	
Zuzügl. 19 % MwSt.	3.-	ca. 691,50 €
Gesamt ca.	<u>7.5 Stunden</u>	<u>131,38 €</u>
		ca. 822,88 €

Die Kosten würden – grob geschätzt – also zwischen 800, -- und 900,-- € bewegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Wassermann • vereidigter Sachverständiger •

Az.			
Durchsicht der Akten (falls Akten vorhanden)	1...Stunde		
Fahrt von ... nach ... und zurück einschl. Besichtigung	6,5...Stunde		
Ausarbeitung des Gutachtens	1,5...Stunde		
	Insgesamt 9...Stunden		
... Stunden Honorargruppe 70. á ... EUR (letzte angefangene halbe Stunde wird aufgerundet)		70	700,00 EUR
Fahrt von ... nach ... und zurück insgesamt ... km á -30 EUR	330 km		99,- EUR
Schreibgebühren Originalseiten --,75 EUR je angefangene 1000 Anschläge (... x --,75 EUR)			2,25 EUR
...Durchschläge/Kopien á -,50 EUR (bis 50 Blatt)			6,- EUR
...weitere Kopien á -,15 EUR/Farbkopien 2,- EUR			EUR
Aufwendung (Hilfskräfte, Material etc.)			EUR
Telefongebühren			EUR
Portokosten			6,90 EUR
Fotografien/Farbausdrucke Originale á 2,- EUR			EUR
Abzüge á -,50 EUR			EUR
			<hr/>
			744,15 EUR
			141,38 EUR
			<hr/>
Name Sachverständiger der Handwerkskammer Lüneburg-Stade für das			885,53 EUR
			<hr/>
			900,00 €



Zum Vergleich beauftragte ich selbst einen staatlich anerkannten Malergutachter. Er kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Wiederherstellung nicht möglich sei und es sich in dem vorangegangenen Gutachten sowieso nur mit dem Abbeizen beschäftigt wurde und nicht mit Wiederherstellung. Im Übrigen brauchte der Malergutachter für sein Aktenstudium gerade einmal 45 Minuten – im Gegensatz zu Gutachter Lux, der für sein eigenes Gutachten 21 Stunden Aktenstudium in Rechnung gestellt hatte – 21 Stunden contra 45 Minuten!

Darüber hinaus lag inzwischen ein Gutachten eines sachverständigen Malers vor, der ein Gutachten über das Gutachten von Lux erstellt hatte, das gerade einmal 292,15 Euro kostete. Zum Vergleich dazu verlangte Lux für seine eigenen „Gutachten“ – besser wohl „Schlechtachten“ – insgesamt den mehr als stolzen Preis von 9.300 Euro. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus dem ersten Gutachten, einer öffentliche Sitzung, zu der der Sachverständige als Zeuge geladen worden war, sowie der neuerlichen Forderung von 6.700 Euro.

Als ob das nicht schon schlimm genug wäre: Auch, dass der Gutachter diese Honorarforderung nach JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz) erstellte, ist rechtswidrig, falsch und kriminell. Denn Angebote und Angebotsauswertungen sind reine Architektenleistungen und müssen nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und nach den Baukosten

berechnet werden – nicht nach JVEG. Hätte Lux nach Bausumme abgerechnet, hätte er 5 bis 6 Prozent der Schadenssumme berechnen dürfen. Bei 450 Euro würden ihm bei 5 Prozent also ganze 22,50 Euro zustehen, bei 6 Prozent 27 Euro.

Antwort auf meine schriftliche Anfrage bei der Architektenkammer Niedersachsen, ob Ausschreibungen, Angebotsauswertungen und Sanierungsplanerstellung Leistungen von Architekten sind und ob diese nach HOAI abgerechnet werden:

Auskunft der Architektenkammer Hannover vom 19. 4. 2010:

... möchten wir Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen genannten Leistungen typische Architektenleistungen darstellen, die nach der HOAI abgerechnet werden. (...)

Bei denen von Ihnen genannten Leistungen handelt es sich um Objektplanungen bei Gebäuden nach den §§ 32 bis 36 HOAI.

Das JVEG ist demgegenüber ein Vergütungsmodell mit klar definierten Honorargruppen und festen Stundensätzen.

Es geht paradox weiter, wenn man nun das Verhältnis der Kosten zum Schaden betrachtet. Auch hierzu gibt es eindeutige Vorschriften in der SVO (Sachverständigenverordnung): Wenn die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen, muss der Sachverständige rechtzeitig darauf hinweisen. Ein Blick in die Akten hätte genügt, um den Wert des Streitgegenstandes festzustellen. Da Lux für sein erstes Gutachten immerhin 21 Stunden lang in die Akten geschaut haben will, sollte ihm der Streitwert nicht entgangen sein – zumal er ja selbst den Schadenswert von 450 Euro berechnete, der gleichzeitig der Streitwert war. Betragen nun die Kosten für das Gutachten und den neuerlichen Kostenvorschuss das 20-fache des vom Gutachter ermittelten Schadenswertes, so liegen eindeutig besonders hohe Kosten vor. Auch dürfte zweifelsohne erkennbar sein, dass diese Kosten außer Verhältnis zum Streitwert stehen. Dies zu erkennen waren aber weder der Gutachter noch der Richter in der Lage – vermutlich einfach deshalb, weil diese Herren bei der Begriffskombination „Kosten“ und „hoch“ in anderen Dimensionen – oder an die eigene Tasche denken.

Würde der Gesetzgeber sein in der SVO gesetzlich vorgesehenes Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Gutachterkosten ernst nehmen, wäre es naheliegend, die Vergütung für Gutachter an die Schadenssummen zu koppeln, etwa durch eine prozentuale Deckelung, der Festschreibung einer Obergrenze, abhängig von der Schadenssumme. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Ermittlung der Schadenssumme, wie in diesem Fall, die Schadenssumme selbst um das 20-fache, um satte 2000 Prozent, überschreitet.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Lux bereits rund 4.350 Euro erhalten: 2.200 Euro für das erste Gutachten und 275 Euro für die Vorbereitung auf und Teilnahme an der öffentlichen Sitzung. Hinzu kamen die am Anfang dieses Kapitels erwähnten höchst mysteriösen 1.875 Euro aus der Staatskasse.

Ich tat alles, was in meiner Macht stand, um den Schwachsinn zu stoppen: Neben dem bereits erwähnten, von mir in Auftrag gegebenen Malergutachten reichte ich weitere Kostenvoranschläge ein, reklamierte das Gutachten fünfmal und stellte fünf Befangenheitsanträge gegen Lux. All dem ist das Gericht nicht gefolgt.

Meine gute Erziehung verbietet mir zu schreiben, was ich über den Verfasser dieses Machwerks, dieses so genannten Gutachtens, denke. Ich kann allerdings nicht dafür garantieren, dass ich diese zu späterer Zeit nicht doch für zwei oder drei Sätze noch vorübergehend vergesse.

Im Folgenden einige wesentlichen Aussagen und Dokumente zum Verfahren vor dem Amtsgericht:

Der Gutachter G. Lux stellte fest:

„Wie bei der Hauseingangstür wurden hier ebenfalls die Gummidichtung, der Beschlag der Fenstergriffe, die Glasversiegelung und die Versiegelung zwischen Mauerwerk und Fenster übergestrichen.“

„Die Malerarbeiten wurden nicht fachgerecht ausgeführt. Es handelt sich um Mahagoni-Türen und Fenster, sowohl um Mahagonifurniere der Innentüren.“

Der Gutachter ist so unfähig, dass er nicht weiß, dass es sich dabei nicht um Mahagoni-Türen und Mahagoni-Furniere handelt, da diese viel zu teuer sind sondern um Makkure-Holz und -Furnier handelt.

*

Nach mehr als vier Monaten erteilte sich der Gutachter selbst den Auftrag und wollte Aktenstudium, Sanierungsplan, Angebotsauswertung und Ergänzungsgutachten durchführen, wofür er insgesamt 66 Stunden zu insgesamt 6.700 Euro veranschlagte. Das Amtsgericht Brevör forderte mich in einem Schreiben vom 23. 04. 2009 auf:

„... bis zum 15. 05. 2009 einen Kostenvorschuss in Höhe von 6.700,- Euro zur Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens einzuzahlen.

Sollte der Kostenvorschuss nicht eingezahlt werden, unterbleibt die Einholung des ergänzenden Gutachtens mit der Folge, dass der Beweis nicht erhoben werden kann.“

Von der Firma Hönniger Ingenieure aufgestellter Kostenvorschuss:

1. Zeitaufwand bisher wurden für den Schriftsatz vom 11. 03. 2008 mit
Aktenstudium und der Vorbereitung zur
Beantwortung bereits benötigt: 21,0 Stunden
voraussichtlich sind noch für den
Sanierungsplan mit Ausschreibung und
Angebotsauswertung erforderlich: 25,0 Stunden
Erstellung des
Ergänzungsgutachtens 20,0 Stunden
Voraussichtlich erforderlich 66,0 Stunden

Abgerechnet wird dabei nach einem Stundensatz nach § 9,

Honorarzone 6 zu 75,00 €/Std.

Das Honorar beläuft sich demnach aufgrund des Zeitaufwandes auf 4.950,00 €

2. Auslagen- und Aufwendungsersatz geschätzt

650,00 €

Gesamtvergütung für Zeitaufwand und Aufwendungen: netto

5.600,00 €

Mehrwertsteuer 19 %

1.064,00 €

Rechnungsbetrag **voraussichtlich** **brutto**

6.664,00 €

Vorschuss gemäß Auftragsschreiben vom 08.04.08

0,00 €

Weiterer Vorschuss geschätzt

6.664,00 €

gerundet

6.700,00 €

Zweite öffentliche Verhandlung

Es wurde eine weitere öffentliche Verhandlung angesetzt.

Die Scheunenwand hatte ich in der Zwischenzeit aus meinen Forderungen herausgenommen. Denn der Gutachter war der Meinung, dass die in Elfenbein gestrichene Scheunenwand farblich zum grauen Zaun passe. Auch der Richter war in seinem Urteil zu dem Ergebnis gekommen, dass im Streichen kein Schaden zu erkennen sei. Dabei hatte die erste Richterin darin einen Schaden gesehen und wollte dafür im Beweisbeschluss die Kosten ermittelt haben. Wieder ein Verfahrensfehler!

In der Zwischenzeit hatte ich den Gutachter schriftlich dazu aufgefordert, die Arbeiten zu seinem Preis durchführen zu lassen. Oder wenigstens die Ergänzungen zu seinem Gutachten einzureichen, wie im Beweisbeschluss gefordert. Nichts davon geschah. Stattdessen machte

Richter Dr. Kurze nun in der Verhandlung deutlich, dass „die Parteien und Parteivertreter künftig direkte Schreiben an den Gutachter zu unterlassen haben“.

Außerdem erzählte Richter Kurze mir, dass er mit meinem Anwalt und dem Anwalt der Beklagten telefoniert habe, um zu einem Vergleich zu kommen. Die vorgeschlagene Schadensersatzsumme lag unter den Kosten des ersten Gutachtens von 2.200 Euro. Ich war nicht nur empört über dieses Angebot, sondern auch darüber, dass mein Anwalt ohne mein Wissen und hinter meinem Rücken mit dem Richter telefoniert hatte. Offenbar wollte man den Schwachsinn, der sich bis dahin zugetragen hatte, durch den Vergleich beenden. Der Gutachter, der das Gutachten gar nicht hätte erstellen dürfen, hätte damit seine verbrecherischen Honorarforderungen von bis dahin rund 4.350 Euro abgesichert (2.200 Euro für das erste Gutachten, 1.875 Euro für die Rechnung, die das Gericht eigenmächtig rechtswidrig bezahlt hatte, und 275 Euro Kosten für die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung) und die Anwälte hätten ihre Honorare noch einmal mit einem extra zu vergütenden Vergleich versüßen können. Denn bei einem Vergleich erhalten die Rechtsanwälte ein höheres Honorar. Mit dieser Regelung soll ein rasches Einlenken der Parteien erreicht und eine Klageflut verhindert werden. Andererseits haben unterbeschäftigte Anwälte schneller nichts mehr zu tun, wenn ein Verfahren rasch abgeschlossen wird.

Es fiel mir damals schon auf, dass der Richter und die Rechtsanwälte bereit gewesen waren, mir jede Summe – auch eine höhere – zuzugestehen. Die Gegenpartei hatte den Beklagten zur Verhandlung nicht mitgebracht – was meine Annahme verstärkt.

Ich nahm den Vergleichsvorschlag nicht an. Stattdessen wies ich sachlich und mit Nachdruck nochmals auf die Fehler hin. Richter Dr. Kurze erpresste mich einmal mündlich und zweimal schriftlich damit, dass ich die 6.700 Euro Honorarkostenvorschuss für das dritte Gutachten zahlen müsse, wenn ich den Vergleich nicht annehme.

Ich legte Listen von der Handwerkskammer und zwei Kostenvoranschläge von Tischlergutachtern vor, die den Beweisbeschluss gedeckt hätten und mit lediglich rund 800 Euro zu Buche geschlagen wären. Auch diese lehnte der Richter ab. Und er bestand weiterhin auf Zahlung der 6.700 Euro.

Ich tat also alles, was in meiner Macht stand, aber rannte förmlich gegen Mauern. Die Verhandlung nahm immer groteskere Züge an. Vor lauter Verzweiflung und Verständnislosigkeit für dieses Vorgehen verlor ich an einem Punkt meine Ruhe und

Sachlichkeit. Deshalb rutschen mir die folgenschweren Sätze heraus: „Ich lehne den Gutachter Lux als befangen ab. Wenn der Gutachter noch einmal ein Gutachten macht, werfe ich hier eine Bombe rein.“

Der Richter fasste dies als Bedrohung auf und drohte mir damit, das zur Anzeige zu bringen. Mein Rechtsanwalt riet mir, mich zu entschuldigen, was ich auch umgehend tat. Auch der Vertreter der Gegenseite betonte, dass diese Äußerung aus seiner Sicht nicht ernst gemeint sei. Dennoch wurde sie ins Protokoll¹³ aufgenommen.

Daraufhin packte ich meine Unterlagen zusammen und verließ den Gerichtssaal, weil ich befürchtete, dass man mir noch irgendwas anhängen wollte. Der Richter hätte erkennen müssen, dass dieser eine Satz aus Wut und Verzweiflung hervorgebracht und deshalb nicht ernst gemeint war.

Da mich mein Anwalt mehr oder weniger verraten hatte, entschied ich, den nächsten Verhandlungstermin alleine wahrzunehmen. Ich stellte meine Anträge und trug nochmals mündlich vor, dass ich das Gutachten nicht annehme und den Gutachter ein weiteres Mal ablehnte – zum mittlerweile sechsten Mal. Ich wies auch noch einmal darauf hin, dass die erste Richterin das Gutachten ebenfalls für nicht richtig befunden hatte, da sie von dem Gutachter Kostenvoranschläge von Fachleuten gefordert hatte. All meine Vorträge, alle meine Anträge, nichts wurde beantwortet. *„Herr O. weist auf die Bedenken, die er bereits schriftlich geäußert hat, nochmals nachdrücklich hin.“* (Auszug aus der öffentlichen Sitzung).

Selbst der Kläger und der Klägervertreter machten klar, dass sie mit der Durchführung eines Ergänzungsgutachtens durch Lux nicht einverstanden seien.

Das gesamte Gutachten war derart unbrauchbar und der „Sachverständige“ derart weit vom geforderten und erforderlichen Sachverstand entfernt, dass es jedem Laien auffallen muss – offenbar aber nicht dem Richter, warum wohl? Man muss kein Experte sein, um zu erkennen, dass die vom Gutachter angesetzten Preise geradezu „frei erfunden“ sind. Ein simpler Blick ins Internet oder ein kurzer Besuch in einem der zahlreichen Baumärkte hätte genügt, um realistische Preise für Türbeschläge etc. zu ermitteln.

Trotz dieser mehr als offensichtlichen Mängel blieb es dabei: Richter Dr. Kurze forderte mich mündlich in der Verhandlung und anschließend noch zweimal schriftlich auf, den Vorschuss in Höhe von 6.700 Euro für das angeblich nötige Ergänzungsgutachten zu zahlen – für irgendwas

voraussichtlich noch zu Erstellendes, aber mit Sicherheit völlig **Unbrauchbares**. Wenn ich mich weigerte, könne er keinen Beweis führen.

Nicht nur, dass es völlig unbrauchbar ist: Dieses Gutachten verstößt gegen geltendes Recht. Alle Vorschriften, die für eine Gutachterbestellung und der Beauftragung eines Sachverständigen gelten, sind von beiden Seiten missachtet worden. Alle meine Anträge und Eingaben wurden ebenso ignoriert wie die Gegengutachten und die verschiedenen Kostenvoranschläge der Malermeister. Auch die vorgelegten Kostenvoranschläge für Tischlerarbeiten, die hätten erfolgen sollen, blieben unerwähnt und unbeachtet, genauso wie der Hinweis der Handwerkskammer.

Alle Experten und Fachleute erkannten die gravierenden Mängel des Gutachters und des Gutachtens, nicht jedoch die Richter, wie sich an der nachfolgenden Urteilsbegründung erkennen lässt:

Im Urteil des Landgerichts Schade vom 21. 09. 2010 heißt es hierzu:

„Der Sachverständige G. Lux. hat in seinem nachvollziehbaren und überzeugenden Gutachten die Kosten für den Anstrich von Fenstern und Türen auf 450 Euro bemessen. (...) Die Kammer hat keine Bedenken, den Ausführungen des Sachverständigen G. Lux, der ihr aus anderen Verfahren bekannt ist und an dessen Sachkunde sie keinen Zweifel hat, zu folgen.“

Man achte auf die Formulierung „die Kosten für den Anstrich von Fenster und Türen“. Hat der Richter das geträumt, oder hat er das Gutachten etwa gar nicht gelesen?!? Der Gutachter wollte die Türen und Fenster gar nicht streichen, er wollte sie abbeizen und in diesem Zustand belassen! Das ist unglaublich, aber eine Tatsache!

*

Auf dem Niedersächsischen Landesjustizportal im Internet findet sich folgender Beitrag:

1. Begriff und Aufgaben

Sachverständige nehmen aufgrund ihrer Sachkunde zu tatsächlichen Sachverhalten Stellung. Sie haben die Aufgabe, unparteiisch, unabhängig und objektiv den vorgegebenen Sachverhalt

fachlich zu beurteilen. Mit Hilfe von Sachverständigengutachten können gerichtliche Streitigkeiten vermieden oder, falls es dazu kommen sollte, richtige und gerechte Entscheidungen getroffen werden. Dennoch sind Gutachten grundsätzlich nicht rechtsverbindlich. Der Richter ist vielmehr verpflichtet, die Erkenntnisse des Gutachters kritisch zu überprüfen und sich im Rahmen der freien Beweiswürdigung eine eigene Überzeugung zu bilden. Gegebenenfalls muss er ein weiteres Gutachten einholen.

Ein Gutachten über das Gutachten des G. Lux liegt vor, wurde aber nicht berücksichtigt. Das ist wieder ein Verfahrensfehler! Dieses Gutachten bestätigte meine Ansicht, genauso wie die vier Malerkostenvoranschläge.

*

Wegen jener „Bombendrohung“ zeigte mich Richter Kurze an. Er ließ sie sich von Gerichtsdirektor Claus gegenzeichnen. Vielleicht, weil er nicht die alleinige Verantwortung für das obskure Vorgehen tragen wollte mit den vielen Rechtswidrigkeiten?

Obskur, da mein Befangenheitsantrag nicht im Protokoll auftauchte. Dort heißt es lediglich: „Wenn der Gutachter noch einmal ein Gutachten fertig, werfe ich hier ein Bombe rein!“ Wieder nicht die ganze Wahrheit!

Außerdem hatte der Beklagtenvertreter in der Verhandlung gesagt, dass er die Drohung nicht ernst nehme. In der Anzeige liest sich auch das komischerweise ganz anders:

Auszug aus der Strafanzeige des Richters Dr. Kurze:

„(...) Die Äußerung war für alle Anwesenden so zu verstehen, dass er eine Bombe in das Gerichtsgebäude werfen wolle, wenn der Gutachter weiterhin tätig werden würde. Im Gegensatz zum Klägervertreter nehme ich wie auch der Beklagtenvertreter die Äußerungen des Klägers ernst. Zwar entschuldigte sich der Kläger für seine Äußerung. Dies allerdings nur nach Aufforderung durch seinen Prozessbevollmächtigten und aus meiner Sicht auch nur halbherzig.

*Ob der Kläger seine Ankündigung wahr machen wird, kann ich nicht abschätzen. Durch sein Verhalten wollte er in aus meiner Sicht unzulässiger Weise Druck auf die Entscheidungen des Gerichts ausüben, **nachdem ihm dies mit sachlichen Argumenten nicht gelungen ist.**“*

Vor den Kadi¹⁴ gezerrt

„Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben, man muss auch mit der Justiz rechnen.“

Dieter Hildebrandt

Auf die offensichtlichen Fehler in dieser Strafanzeige wies ich die Beteiligten schriftlich hin. Es war problemlos möglich, anhand des Gerichtsprotokolls aus der öffentlichen Sitzung den tatsächlichen Ablauf nachzuweisen.

So einfach kam ich jedoch nicht davon. Es musste noch mehr konstruiert werden, um mich vor den Kadi zu zerren und mich unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Und so erhielt ich kurz darauf eine weitere Anzeige von einer ganz anderen Stelle – meiner Fußpflegerin.

Einmal im Monat ging ich zur Fußpflege, zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Jahre lang. Meine Fußpflegerin hatte ihre Behandlungsräume im ersten Stock eines Einfamilienhauses. Der Termin lief zunächst ab wie sonst auch: Meine Fußpflegerin wie sonst auch in ihrer Praxis im ersten Stock in Empfang und führte mich in einen der beiden Behandlungsräume. Wie üblich unterhielten wir uns während der Behandlung. Sie fragte mich nach meinem Befinden. Ich antwortete, dass es mir gut ginge und ich fußtechnisch keine Probleme habe. Dann begann ich, ihr von dem Wahnsinnsgutachten zu berichten, auch von dem ermittelten Schadenswert von gerade einmal 450 Euro, der Honorarforderung in einer Gesamthöhe von 9.300 Euro und dass der Gutachter meine Mieter vergiften wolle.

Versehentlich erwähnte ich den Namen G. Lux. Sie fragte, ob das der Gutachter aus Brevör sei, aus dem Ortsteil Grevan, der Kammstraße, was ich bejahte. Schlagartig änderte sich ihr Verhalten, woraus ich schloss, dass sie Lux sehr gut kannte. Daraufhin wechselte ich schnell das Thema. Als die Behandlung beendet war, verließ ich den Raum. Ich unterschrieb wie üblich die Behandlungsbestätigung für die Krankenkasse und ließ mir noch den nächsten Termin geben, bevor ich die Fußpflegepraxis verließ und nach Hause fuhr.

Etwas später, genauer gesagt am 11. 03. 2009, erhielt ich ein Schreiben von der Polizei. Es war eine Vorladung; ich sollte am 12. 03. 2009 zur Vernehmung bei der Polizei in Brevör

erscheinen. Meine Fußpflegerin hatte mich angezeigt, weil ich ihr angeblich 230 Euro gestohlen haben soll. Wie ich später bei der Polizei sah, war die Anzeige nicht gegen mich, sondern gegen Unbekannt erstattet worden. Trotzdem wurde gegen mich ermittelt, wohl aufgrund der Aussage der Fußpflegerin und deren Tochter, Frau K. In der Aussage der Fußpflegerin kam mein Name 17 Mal vor, bei der der Tochter weitere 16 Mal. Die Tochter arbeitet ebenfalls als Fußpflegerin in der gleichen Praxis.

Der Diebstahl soll sich folgendermaßen abgespielt haben: Nach der Behandlung habe ich neben der Kasse im Flur gestanden und bezahlt, woraufhin die Fußpflegerin mir – aus welchem Grund auch immer – den gesamten Inhalt der Kasse gezeigt haben will. Hierzu habe sie die Geldscheine aus der Schreibtischschublade hervorgeholt, so dass ich sie gesehen haben müsse.

Aus der polizeilichen Vernehmung:

Einige Aussagen:

„...in der nicht zu verschließenden Schreibtischschublade auf der linken Seite befindet sich die Praxiskasse. Diese besteht aus der Einlage einer Geldkassette. Das Geld wird durch die Mitarbeiter dort offen vor den Kunden hineingelegt und die Schublade anschließend geschlossen.“

Weiter heißt es:

„Wie schon bereits erwähnt, befindet sich der Kasseneinsatz in einer unverschlossenen Schublade unterm Schreibtisch. Ich musste, um das Geld herauszugeben, noch an das Hartgeld heran, das sich unten in dem Geldeinsatz befand. Aus diesem Grund habe ich in seinem Beisein die Geldscheine herausgeholt und hielt sie in meiner Hand.“

„Somit konnte man gleich ganz genau sehen, dass sich dort einiges an Bargeld in der Schublade befand. Dies muss auch Herr O. gesehen haben.“

„Somit kommt als Täter nur Herr O. in Frage.“

„Somit ergibt sich hier zumindest der Verdacht gegen den Kunden Herr O.“

„Während Herr O. seine Behandlungskosten hier bezahlt hat, warteten bereits zwei weitere Kunden. Wie bereits eingehend geschildert, war das Geld noch vorhanden, als Herr O. seine Rechnung bezahlt hat.“

Dieser Aussage zufolge lagen die Geldscheine nicht wie üblich unter dem Hartgeld, unter dem Kasteneinsatz, sondern darauf. Und deshalb hätte die Fußpflegerin alle Scheine in die Hand nehmen müssen, um an die Münzen zu kommen. Wie paradox ist das? Ich kenne jedenfalls keine Kasse – ob als kleine Box zum Transportieren oder fest installiert – in der sich das Münzgeld unter den Geldscheinen befindet.

Nachdem ich die Räumlichkeiten, die sich in der 1. Etage befanden, und auch das Haus verlassen habe, seien andere Patienten behandelt worden. Die Tochter, Frau K., habe die Behandlung einer Patientin etwa zehn Minuten nach der meinen abgeschlossen. Als diese Patientin zahlen wollte, habe Frau K. festgestellt, dass die Geldscheine aus der Kasse fehlten. Das habe sie ihrer Mutter mitgeteilt, und beide seien zu dem Entschluss gekommen, dass dieselbe Kundin sämtliche Türen – die sonst nur durch Klingeln und Knopfdruck geöffnet werden – offen gelassen haben muss. Daraufhin müsse „jemand“ – und dieser Jemand sollte ich gewesen sein – hereingekommen sein, um die Scheine zu entwenden. Wie bitteschön soll das möglich gewesen sei, dass das Geld schon entwendet worden war, bevor die Kundin beim Verlassen der Praxis die Tür offen ließ und damit erst den Diebstahl ermöglichte? Ganz davon abgesehen, dass ich diesen Vorwürfen zufolge unten gewartet haben soll, bis die andere Patientin die Tür offenlässt. Woher soll ich denn gewusst haben, dass das passieren würde? Außerdem ist der kleine Flur, in dem die Kasse steht, von den beiden Praxisräumen immer einsehbar, da die Türen der Räume immer offenstehen.

Ob nun die Fußpflegerinnen oder der Polizeikommissar aus diesem Schwachsinn den Schluss zogen, dass ich den Diebstahl begangen hatte, bleibt offen. Denn beide Seiten schoben sich gegenseitig die Schuld in die Schuhe: Die Fußpflegerin, weil sie eine Anzeige gegen Unbekannt und nicht gegen mich erstattete, der Polizeikommissar, weil nach der Aussage der Fußpflegerin nur ich als Täter in Betracht käme.

Offenbar bekam die Fußpflegerin kalte Füße. Jedenfalls rief sie am 10. 03. 2009 gegen 7.30 Uhr bei der Polizei an und bat darum, die Anzeige noch einmal durchlesen zu dürfen. Nachdem sie ihre Aussage nachgelesen hatte, wollte sie ihre Anzeige zurückziehen – vielleicht aus der Erkenntnis heraus, dass ihre Anzeige so nicht stimmen konnte. Der mit der Sache betraute Polizeibeamte B. fragte sie, warum sie das tun wolle. Die Fußpflegerin antwortete, dass ich erst ihre Tochter und dann sie angerufen und sie genötigt und sogar bedroht haben sollte. Ich habe von ihr verlangt, die Anzeige zurückzunehmen, da sie ansonsten mit Repressalien rechnen müsse.

Daraufhin nahm der Polizeibeamte B. eine Anzeige wegen Nötigung gegen mich auf und bestellte auch die Tochter ein, die dieses bestätigen sollte und dies später auch tat, was zu einer weiteren, zweiten Anzeige wegen Nötigung führte. Kurioserweise soll ich die beiden Frauen bedroht haben, noch bevor ich überhaupt von ihrer Anzeige wusste. Denn ich erhielt die Vorladung und damit auch Kenntnis von der Anzeige erst zwei Tage später, nämlich am 11. 03. 2009. Das beweist das Datum des Schreibens von der Polizeidienststelle. Dies ist nur einer von vielen Widersprüchen in den Aussagen der Fußpflegerin und ihrer Tochter.

Hinzu kommt, dass der Polizeibeamte Herr B. selbst an demselben Tag, an der die Fußpflegerin nochmals ihre Anzeige durchlas, die Vorladung an mich versandte. Er hätte also eigentlich bemerken müssen, dass ihre Aussage falsch ist, weil er selbst es war, der mich erst von der Anzeige unterrichtete.

Eine weitere Ungereimtheit, die in der Anzeige auftaucht: Die Droh-Anrufe sollen am 12. 03. stattgefunden haben – obwohl die Fußpflegerin bereits am 10. 3. dem Beamten B. von den Anrufen erzählte. Derselbe Beamte B. vernahm mich zudem am 12. 03., aber die ganzen Widersprüche fielen ihm immer noch nicht auf.

Trotz all dieser zeitlichen Unmöglichkeiten kam es zur Anklage und zum Gerichtstermin.

In der Zwischenzeit hatte ich eigene Recherchen gemacht. Von der Schwiegermutter des Gutachters Lux erfuhr ich, dass er mit der Familie der Fußpflegerin gut befreundet war. Der Schwager des Gutachters hatte mit dem Mann der Fußpflegerin über Jahrzehnte in einer Chemiefabrik in Schade zusammengearbeitet; darüber hinaus waren beide sechs Jahre in Jugoslawien gewesen, um dort einen Betrieb aufzubauen. Es ist somit auch erklärbar, warum man mir so eine erfundene Anzeige untergejubelt hat.

Ich nahm mir einen Anwalt, der mich zu einem Gespräch empfing. Bei diesem Gespräch hatte ich den Verdacht, dass er Informationen von anderer Seite über meinen Fall erhalten haben musste. Wegen eines anderen Fehlers entzog ich ihm schließlich das Mandat und nahm mir einen anderen Anwalt, Herrn B., einen Strafverteidiger aus Habrem. Als ich in dessen Kanzlei telefonisch einen Termin vereinbarte, war er gerade im Urlaub.

Zu meinem Termin bei Anwalt B. kam ich mehr als eine Stunde früher an. Deshalb wollte ich eigentlich nur meine Aktentasche in der Kanzlei hinterlegen und danach eine Tasse Kaffee in einem nahegelegenen Lokal trinken. An der Rezeption stellte ich mich vor, schilderte kurz mein Anliegen und dass ich erst in einer Stunde einen Termin habe. In diesem Moment kam Rechtsanwalt B. dort vorbei. Er fragte, ob mein Name O. sei, und entgegnete: „Nun, Sie können gleich mitkommen.“

In seinem Büro angekommen wollte ich B. die ganze Angelegenheit erklären und ihm die Unterlagen aushändigen, die ich mitgebracht hatte. Die wollte er jedoch gar nicht haben. Er meinte, dass ich mir keine Sorgen machen brauche und die Unterlagen wieder mitnehmen könne, was mir sehr seltsam erschien. Ich hatte den Eindruck – der sich im Folgenden verfestigen sollte – dass er mehr wusste und es deshalb auch nicht nötig war, dass ich ihm meine Informationen gab

Rechtsanwalt B. wollte sich nämlich meine Schilderungen zu der Angelegenheit und zu den falschen Annahmen beziehungsweise Behauptungen des Dr. Kurze nicht einmal anhören, geschweige denn schriftlich Stellung nehmen. Auch die Unterlagen wollte er nicht einsehen. Wenn ich nicht noch ausdrücklich gefragt hätte, ob er wenigstens das Aktenzeichen haben wolle, hätte er das wohl auch nicht gebraucht – jedenfalls fragte er nicht danach. Mit dem Aktenzeichen kann ein Anwalt die Unterlagen beim Gericht anfordern, was B. immerhin auch tat. All das ließ in mir die Vermutung aufkommen, dass das Gericht in Brevör vorab von

meinem neuen Anwalt erfahren und ihn bereits in Kenntnis gesetzt haben muss, damit er mir keine rechtliche Auskunft geben solle. Und das kann nicht anders geschehen sein als durch das Abhören meines Telefons. Ob man zwischenzeitlich festgestellt hat, was bei den Anzeigen gegen mich alles falsch gelaufen und rechtswidrig war?

Und warum wollte der Anwalt keine schriftlichen Stellungnahmen ausfertigen, obwohl das das gängige Vorgehen gewesen wäre? Ich vermute, dass kein Schriftwechsel stattfinden sollte, damit ich keine Schlussfolgerungen bezüglich meiner Rechte ziehen konnte. Selbst mein Hausanwalt, den ich kurz darauf wegen meiner Vermutung aufgesucht hatte, dass mein Telefon abgehört wurde, tat sich mit Auskünften sehr schwer. Trotzdem erteilte ich ihm den Auftrag, die Sache aufzuklären. Das hat er allerdings nicht geschafft, obwohl er zunächst dafür nicht unerhebliche Kosten in Rechnung stellte und auch tätig wurde; unter anderem schrieb er an die Staatsanwaltschaft Schade. Doch plötzlich wollte er den Fall nicht weiterverfolgen, und er rücküberwies mir komplett das bereits gezahlte Honorar – auch nicht gerade ein üblicher Vorgang. Darüber hinaus verstehe ich nicht, warum er bei der Staatsanwaltschaft zweimal die schriftliche Anfrage stellte, ob ein weiteres Strafverfahren gegen mich vorliege.

Ich vermute, dass man davon ausging, dass ich eine Straftat planen könnte beziehungsweise bereits weitere Straftaten begangen hatte, die sie dann wieder gegen mich verwenden könnten als Ablenkung von ihren eigenen Fehlern in den laufenden Verfahren und um mich unglaubwürdig zu machen. Anders ist dieser Aufwand für das Abhören, das sonderbare Verhalten der Rechtsanwälte und die Vorgehensweise nicht zu erklären.

So schnell wird man als einfacher Bürger zum „Staatsfeind“ – hätte mir das jemand gesagt, bevor ich selbst in diese Lage kam, hätte ich es nicht geglaubt. Sollte es für die Polizei und die Staatsanwaltschaft so einfach sein, in den höchstpersönlichen Bereich eines Menschen einzudringen? Und was passiert mit den „Informationen“, die im Laufe dieser Abhörmaßnahmen „gewonnen“ werden? Mich graut bei der Vorstellung, dass unbedachte Äußerungen, die man im vertrauten Kreis der Angehörigen und Freunde macht, irgendwann und aus dem Zusammenhang gerissen gespeichert und gegen einen verwendet werden können.

Auf meine Frage, wie ich weiter in der Mietsache mit den übergestrichenen Holzflächen verfahren solle, die ich ihm auch übertragen wollte, ging B. zweimal zu einem Kollegen, um sich mit ihm zu besprechen – zu einem Kollegen, der mit dem bisherigen Verfahren nichts zu tun hatte, weshalb er von anderer Seite darüber informiert worden sein muss. Wahrscheinlich

wusste dieser Kollege auch, dass B. meinen Fall übernehmen würde, was er wiederum von anderer Seite erfahren haben muss. Da ich meinen Termin bei B. telefonisch vereinbart hatte, kann das wohl nur das Abhören meines Telefons geschehen sein. Nachdem mein Anwalt B. mit dem Kollegen gesprochen hatte, kam er mit der Aussage zurück, dass ich den nächsten angesetzten Termin wahrnehmen und meine Anträge stellen müsse. Eine Verteidigung sei dazu nicht nötig und auch nicht gewollt. Im Klartext sagte er mir, ich solle ohne Rechtsbeistand zum nächsten Verhandlungstermin gehen! Was meine Chancen zu obsiegen sicherlich nicht steigern dürfte ...

Dass ich mir nicht schon zu diesem Zeitpunkt einen neuen Anwalt geholt habe, liegt daran, dass B. der erste Anwalt nach einer langen Suche war, der den Fall annehmen wollte. Die vielen anderen, die ich angefragt hatte, wollten nicht gegen einen Gutachter klagen. Auch das eher ungewöhnlich, wo viele Anwälte doch jeden Fall annehmen müssen, weil es so viele und immer mehr Anwälte gibt.

Nun sollte also das Verfahren gegen mich eröffnet werden wegen Bedrohung des Richters und gleichzeitig Diebstahl und Nötigung der Fußpflegerin. Im Vorfeld versuchte ich, durch schriftliche Eingaben das Verfahren gegen mich einzustellen. Nochmals wies ich auf die Unterlagen und Ausführungen in der öffentlichen Sitzung hin und die Umstände, die mich zu meinem Satz mit der Bombe gebracht hatten. Des Weiteren wies ich auf die Widersprüche in der Anzeige der Fußpflegerin und deren Tochter hin.

Doch auf all diese Fakten ging man – wieder einmal – nicht ein. Stattdessen wurde mir ein Vergleichsangebot gemacht: Ich solle 120 Tagessätze zu je 30 Euro, also insgesamt 3.600 Euro zahlen, was wegen der Höhe auch einen Eintrag ins Führungszeugnis bedeutet hätte.

Mit konventionellen Mitteln kam ich nicht weiter, weshalb ich die Idee hatte, Flyer zu drucken, mit denen ich zum ersten Verhandlungstermin einlud und auf dem ich auf einige der Ungeheuerlichkeiten in dem Prozess mit dem Gutachter und dem nun angesetzten Verfahren hinwies. Auf der Rückseite befand sich ein Artikel aus einer Zeitschrift, den ich zufällig vor einiger Zeit entdeckte: Bei der Einschulung wurde ein kleines Mädchen in China gefragt, was es später einmal werden wolle. Die Sechsjährige antwortete: „Ein korrupter Beamter“ (Quelle: AFP). Die Flyer ließ ich am Verhandlungstag in Brevör verteilen. Sie waren im Din A4-Format auf farbigem Papier gedruckt.

Der Verhandlungstermin war auf 14 Uhr festgesetzt worden. Den zunächst vorgesehenen Termin hatte mein Anwalt extra um zwei Stunden nach hinten verlegen lassen mit der Begründung, dass er vorher keine Zeit hätte. Umso erstaunter war ich, als ich ihn bereits eineinhalb Stunden vor dem Termin in das Gerichtsgebäude gehen sah. Ganz sicher war ich mir allerdings nicht, da ich ihn zu der Zeit ja erst ein paar Mal gesehen hatte. Deshalb ging ich der Sache nicht nach und fuhr noch einkaufen.

Etwa eine halbe Stunde vor Prozessbeginn war ich zurück am Gericht. Wie von mir erwartet, war der Gerichtssaal gut besetzt. Als mein Anwalt erschien, stellte er ebenfalls fest, dass reger Publikumsverkehr herrschte. Vor Betreten des Sitzungssaales fing mich mein Anwalt ab und sagte mir, dass ich in der Verhandlung kein Wort sagen solle, was er noch mehrmals eindringlich wiederholte.

Als er seine Akte aufschlug, sah ich meinen farbigen Flyer – der also nicht gefaxt sein konnte, sonst wäre er auf weißem Papier. Es handelte sich also um ein Original, was bei mir die Frage aufwarf, wie er an diesen Flyer kommen konnte. Sie waren ja erst tags zuvor und nur hier in Brevör verteilt worden, B. kommt jedoch aus Habrem. Jemand musste also gewusst haben, dass er mein Anwalt war, und ihm diesen Flyer zukommen lassen haben. Längst hatte ich bereits in Verbindung mit anderen Vorkommnissen – Abhörmaßnahmen – genügend Material und Beweise gesammelt, die eindeutige Rückschlüsse auf Zusammenhänge und Verbindungen erlaubten und auch bewiesen, was geschah, in unserem „Rechtsstaat“.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage verlesen hatte, zählte mein Anwalt den Staatsanwalt im wahrsten Sinne des Wortes in drei, vier Sätzen aus. Dem Staatsanwalt war es nicht möglich, auch nur ein Gegenargument zu bringen, woraufhin Richter T. zu der Erkenntnis gelangte, dass ein Rechtsgespräch geführt werden müsse – natürlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und hinter verschlossenen Türen im engsten Kreis ohne Zeugen – und ohne mich; ich war schließlich „nur“ der Hauptbeteiligte. Bevor sich die hohen Herren, also Richter, Staatsanwalt und mein Anwalt, in einen geschlossenen Raum zurückzogen, verbot mir mein Anwalt nochmals ausdrücklich, auch nur ein Wort zu sagen. Auch mit dem Publikum sollte ich nicht sprechen, warum wohl? Nach etwa fünf Minuten, nachdem ich einige laute Worte aus dem Nebenraum vernehmen konnte, kam mein Anwalt wieder und legte mir nahe, 1.200 Euro zu zahlen, damit das Verfahren eingestellt wird. Diese ganze Situation war für mich so unfassbar, so unbegreiflich und ungerecht, dass es mir schwerfiel, mich zu beherrschen. Jeder, der schon einmal ungerecht angeklagt, verklagt oder auch nur zurechtgewiesen wurde, wird

nachvollziehen können, wie ich mich in diesem Moment fühlte. Ich hatte nichts getan, hatte mir nichts vorzuwerfen. Mehr noch, es müsste doch für jeden klar denkenden Menschen – also auch für Richter, Staatsanwälte und vor allem für meinen Rechtsanwalt als Vertreter meiner Interessen – eindeutig zu erkennen sein, dass die zeitliche Abfolge des Diebstahls und der Nötigungen völlig unmöglich war.

Um die Situation nicht noch weiter eskalieren zu lassen und mir Zeit zu verschaffen, alles in Ruhe zu überlegen und die nächsten Schritte zu planen, nahm ich dieses Angebot zunächst an, womit dieser Termin endete. Ich begleitete meinen Anwalt noch zu seinem Wagen, einem Kombi, und erkannte den Haribo-Karton, mit dem ich ihn vor dem Termin am Lebensmittelgeschäft gesehen hatte, wo er wohl zwischenzeitlich nach dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft einkaufen war. Ich hatte somit die Gewissheit, dass er es war und dass er schon anderthalb Stunden vor dem Termin bei Gericht gewesen war.

*

Die Verhandlung hatte auch ein Reporter der Brevörer Zeitung verfolgt. In seinem Artikel waren mehrere Fehler und Ungereimtheiten. Mein Anwalt soll mich als „Choleriker“ bezeichnet haben. Doch er wies in der Verhandlung nur auf meinen hohen Blutdruck und auf meine Zuckererkrankung hin als Erklärung dafür, wie mir der Satz mit der Bombe herausrutschen konnte.

Am Samstag erschien der Artikel auf der Titelseite mit der Überschrift in großen Lettern „Choleriker bedroht Richter mit Bombe“. Das stimmt nicht, ich habe niemanden persönlich bedroht; ich sagte: „Wenn der Gutachter noch mal ein Gutachten fertigt, werfe ich hier eine Bombe rein.“ Und das dann auch noch in Verbindung mit der angeblichen Behauptung meines Anwalts, alles verkürzt und miteinander verquickt zu einer um Aufmerksamkeit heischenden, um nicht zu sagen boulevardesken Überschrift. Dass ich über diese Art der öffentlichen Darstellung alles andere als erfreut war, ist sicherlich verständlich.

Ich wollte das nicht auf mir sitzen lassen und ging deshalb zum Autor des Artikels und zeigte ihm anhand der Akten aus der Sitzung, bei der die angebliche Bombendrohung stattgefunden haben soll, dass der Artikel nicht den Tatsachen entsprach. Er bot mir daraufhin an, einen

Leserbrief zu schreiben. Das tat ich nicht, weil ich zu der Zeit noch versuchte, das – richtige – Protokoll der aktuellen Sitzung vom Gericht zu bekommen, um seine Fehler Schwarz auf Weiß nachweisen zu können – was mir übrigens nicht gelungen ist, aber dazu später mehr.

In dem Artikel „Choleriker droht Richter mit Bombe“, erschienen in der Brevörer Zeitung und auf der Internetseite der Zeitung – zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Buches über Suchmaschinen auffindbar – heißt es unter anderem: „Am Donnerstag stand gar nicht zur Diskussion, ob der 71-Jährige damals vor Gericht die verhängnisvollen Worte gesprochen hat. Selbst sein Anwalt räumte ein, dass sein Mandant ‚ein Choleriker‘ sei.“ „Im Prozess [...] war vom Temperament des Angeklagten nichts zu spüren. Sein Anwalt hatte ihm Stillschweigen verordnet.“

Übrigens erhielt ich eine Kopie des Artikels, auf der Gutachter Lux seine Unterschrift hinzufügte sowie die handschriftlichen Vermerke „Mit freundlichen Grüßen“ und „IHK Schade, Herrn T.“ Der Gutachter und jener Herr T. von der IHK scheinen sich also gut zu kennen und außerdem sehr für mich und meinen Fall zu interessieren und sich darüber auszutauschen.

Immerhin einen Fehler berichtete die Zeitung, allerdings erst, nachdem die Fußpflegerin auf diesen hingewiesen hatte: Nämlich, dass sie keine Anzeige gegen mich erstattet hatte, sondern gegen Unbekannt. Die Berichtigung wurde von der Zeitung abgedruckt, jedoch in der letzten hintersten Ecke, und der Einzeiler war nicht einmal halb so groß wie die Überschrift des ersten Artikels. Im Internet erschien diese Berichtigung allerdings nicht.

Mir war stattdessen lediglich angeboten worden, einen Leserbrief zu schreiben, der natürlich noch weniger auffällig gewesen wäre als die Berichtigung. Darin, erschienen am 15. 09. 2009, heißt es: „Die Besitzerin der Praxis erstattete Anzeige gegen Unbekannt. In unserem Bericht hatte es irrtümlicherweise geheißen, sie habe den 71-jährigen angezeigt.“

Ist dieser Artikel ein Nachschlag zum ersten Artikel, oder vergaß die Fußpflegerin, dass sie bei der Polizei war, um die Anzeige gegen mich zurücknehmen – obwohl sie laut Artikel diese Anzeige gar nicht gegen mich erstattet haben will?!

Fortführung des Prozesses

Die mir aufgebrummte Strafe von 1.200 Euro für etwas, das ich nach aller Logik gar nicht getan haben konnte, zahlte ich nicht. Wiederholt versuchte ich, durch schriftliche Eingaben die

Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Detailliert führte ich auf, warum die Anschuldigungen nichts weiter waren als böswillige Unterstellungen. Ich machte deutlich, dass bereits die angebliche zeitliche Abfolge klar zu erkennen gebe, dass der Vorwurf des Diebstahls und der Nötigung erfunden war. Dies teilte ich Richter T. mit. Trotz allem wurde das Verfahren fortgeführt – wohl in der Hoffnung, dass zum nächsten öffentlichen Verhandlungstermin kein Publikum erscheinen wird. Ich nahm einen anderen Anwalt aus dem etwas weiter entfernten Lüderstedt.

Im ersten Gespräch mit ihm wurde mir klar, dass auch er schon Bescheid wusste. Trotzdem machte er sich wenigstens die Mühe, schriftlich auf die obskuren und offensichtlichen Widersprüche dieser Anzeigen hinzuweisen – wohl auch darum, da ihm wohl bekannt geworden sein wird, dass der erste Anwalt keinen Schriftwechsel für nötig befunden hatte und dieses einmal mehr deutlich machte, dass mein Telefon abgehört worden war.

Es kam zu einem weiteren Verhandlungstermin. Dafür ließ ich die gleichen Flyer nochmals drucken, mit dem aktualisierten Datum, und durch eine Zeitung verteilen. Um sicherzustellen, dass er auch wirklich verteilt wird und die Zeitung sich nicht beeinflussen lassen kann, ließ ich mir eine Auftragsbestätigung ausstellen.

Kurz vor dem Termin lud ich meinen Anwalt ein, vor der Verhandlung noch eine Tasse Kaffee bei mir zu Hause zu trinken. Obwohl er auf dem Weg zum Gericht sowieso bei mir vorbeigefahren wäre, lehnte die Einladung ab. Ich vermutete, dass er keine Zeit hatte, weil er vorher mit dem Staatsanwalt die Vorgehensweise absprechen wollte. Und tatsächlich betrat mein Anwalt eine Stunde vor dem Termin das Gerichtsgebäude, wie mir der Detektiv bestätigte, den ich dafür beauftragt hatte. Nach etwa drei Minuten kam er wieder heraus und versuchte, mich anzurufen. Ich fuhr ins Gericht, um meinen Anwalt und den Staatsanwalt dort zu überraschen. Leider gelang mir das nicht, denn mein Anwalt verließ schon nach wenigen Minuten wieder das Gerichtsgebäude, womit ich nicht gerechnet hatte und was ich mir zunächst auch nicht erklären konnte.

Die Verhandlung begann, und die Staatsanwältin – wie sich herausstellte, nicht der Staatsanwalt wie im ersten Prozess, sondern eine Referendarin als Sitzungsvertreterin¹⁵ mit schwarzer Robe und weißem Seidenschal – las die Anklageschrift und die vier Vorwürfe wie im ersten Prozess vor, zu denen mein Anwalt beziehungsweise ich haben Stellung nehmen müssen. Damit war

klar, warum mein Anwalt so schnell wieder aus dem Gerichtsgebäude kam: Der Staatsanwalt hat sich durch eine Referendarin vertreten lassen. Warum wohl?

Ich trug die Sache mit der angeblichen Bombendrohung so vor, wie sie wirklich vorgefallen war.

Daraufhin wurde, man kann es nicht glauben, Richter Dr. Kurze vernommen, der mich wegen der angeblichen Drohung angezeigt hatte. Zusätzlich zu den völlig unwichtigen Fragen meines Anwalts und des Richters und der Staatsanwältin stellte ich ihm zwei Fragen:

Als erstes fragte ich ihn, was eine SVO ist. Das wusste der Richter Dr. Kurze. nicht. Nicht einmal, was das „O“ bedeutet, dass „O“ in einer Abkürzung auf juristischem Gebiet immer für Ordnung steht und „VO“ für Verordnung. SVO heißt Sachverständigenverordnung. Ist das zu glauben? Obwohl der Richter eigentlich Experte auf juristischem Gebiet sein sollte und zudem im Schriftwechsel dutzendfach der Begriff SVO Verwendung fand, wusste er das nicht!

Meine zweite Frage ging an den verhandlungsführenden Richter T: Ob mein Telefon abgehört werde? Nach kurzem Zögern verneinte er. Ich achtete extra darauf, dass meine Fragen mitgeschrieben wurden. In dem Protokoll, das ich später vom Gericht angefordert und erhalten habe, ist alles wiedergegeben worden – nur meine beiden Fragen nicht. Warum wohl wurden meine beiden Fragen, die völlig unabhängig und ohne jeden Stress von mir gestellt wurden, aus diesem Protokoll gestrichen und damit der Sitzungsverlauf nicht original wiedergegeben? Ist das nicht Urkundenfälschung?

Danach ist man wieder in ein Hinterzimmer gegangen und führte dort ein Rechtsgespräch, woraufhin ich freigesprochen wurde. Die Entscheidung des Richters auf Freispruch war von der Zustimmung des Staatsanwalts abhängig, da dieser Berufung dagegen einlegen kann. Der Staatsanwalt bestätigte 14 Tage später den Freispruch.

Übrigens gab mein Anwalt später zu, dass er bereits anderthalb Stunden vor dem Termin am Gericht gewesen war – mit der Begründung, dass er wegen Verkehrshindernissen früher losgefahren war und nicht etwa deswegen, weil er mit dem Staatsanwalt den Ablauf der Verhandlung besprechen wollte. Da ich wieder einen Flyer verteilt hatte und die Gefahr bestand, dass ich nicht wie im ersten Prozess auf Betreiben meines damaligen Anwalts

schweigen würde, sondern diese Ungeheuerlichkeiten vor dem Publikum zur Sprache gebracht hätte, ließ sich der Staatsanwalt vermutlich vorsichtshalber von einer Referendarin vertreten.

Der Reporter, der diesen großen Bericht vom ersten Prozess veröffentlicht hatte, erschien zu diesem Prozess nicht, obwohl ich ihn darauf aufmerksam gemacht hatte. Ob er gemerkt hatte, was für ein Spiel man mit mir trieb und eine weitere Veröffentlichung für ihn zu gefährlich geworden wäre? Oder weil bei einem zweiten Artikel sein erster Bericht unglaubwürdig erscheinen würde?

*

Ich versuchte, die Fußpflegerin für ihre Anzeige, insbesondere wegen der Nötigung, die ich gegen sie und ihre Tochter begangen haben soll, zur Rechenschaft zu ziehen. Meine Anzeige gegen sie lehnte die Staatsanwaltschaft mit dem Satz ab, dass man in der Sache nichts unternehmen wolle. Obwohl selbst die Polizei festgestellt hatte, dass die Anschuldigungen über die Nötigung falsch sein müssen, weil der angegebene zeitliche Ablauf nachweislich nicht stimmen kann, verlief dieser Versuch im Sande. Auch das macht klar, dass ich nicht nur gegen Gutachter und Richter, sondern auch gegen die Staatsanwaltschaft kämpfte. Aufgrund dieser erfundenen Vorwürfe versuchte die Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei, mich zum Straftäter zu machen. Gleichzeitig lehnte sie meine Anzeige gegen die Fußpflegerin ab, ohne dies wirklich zu begründen – warum wohl? An einer Richtigstellung dieser Ereignisse haben weder Polizei noch Staatsanwaltschaft ein Interesse, da im Zuge der Ermittlungen und der sich daran anschließenden Verhandlung Tatsachen ans Licht kommen würden, die unsere hiesigen „Strafverfolgungsbehörden“ in einem denkbar schlechtem Licht erscheinen ließen. Es würde aufgedeckt, mit welcher kriminellen Methoden versucht wurde, mir Straftaten anzudichten. Durch diese Unterstellungen sollte mein Ruf ruiniert und meine Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden. Nicht nur das, mir ist sogar das Recht auf Recht genommen worden.

*

Eine Sache harrete immer noch der Aufklärung: Hatte mein früherer Anwalt B. mich tatsächlich zu irgendeiner Zeit als Choleriker bezeichnet? Deshalb versuchte ich, wie bereits erwähnt, die

Originalprotokolle der Sitzung zu bekommen. Zudem befragte ich Anwalt B. zu der Sache. Erst einige Zeit später – wohl wieder mit Absprache – gab Anwalt B. eine schwammige Erklärung ab, in der er die Aussage hinsichtlich des Cholerikers weder bestritt noch einräumte. Er wusste wohl genau, dass eine Anzeige gegen ihn nicht angenommen würde. Die Anzeige machte ich bei der Polizei in Habrem, da B. seine Kanzlei dort hat. Ohne jeglichen Hinweis wurde sie zur Staatsanwaltschaft nach Schade weitergeleitet. Die dortige Staatsanwaltschaft lehnte die Anzeige beziehungsweise ein Ermittlungsverfahren ab mit der Begründung, dass der Vorfall verjährt¹⁶ sei. Das ist jedoch wieder falsch, da ich zuerst die Erklärung von Rechtsanwalt B. erhalten musste, ob er diese verhängnisvollen Worte gesagt hatte. Das Gericht / die Staatsanwaltschaft hat bis heute wohlweislich die Herausgabe des richtigen Sitzungsprotokolls verhindert. Wenn die Anzeigepflicht inzwischen tatsächlich verjährt sein sollte, so wurde das ganz bewusst so gesteuert, damit ich von meinem Recht wieder einmal keinen Gebrauch machen konnte.

Mittlerweile hat es sich offensichtlich in der und um die Gerichtsbarkeit in Norddeutschland herumgesprochen, dass es die Richter – um es milde auszudrücken – mit dem Recht nicht so genau nehmen. Nur so ist die Dreistigkeit von Richtern und Anklägern zu erklären, wie sie argumentieren und ihre Behauptungen aufstellen, die an Obskurität nicht mehr zu überbieten sind. Gefördert wird das durch die Anwälte, die um jeden Mandanten und jeden Prozess froh sein müssen, bringt er ihnen doch Auftrag und Geld auf dem hart umkämpften Markt. Es geht sogar so weit, dass die Anwälte mit ihren Behauptungen nicht nur persönlich werden, sondern hart an den Grenzen des Gesetzes vorbeischrappen – die Grenze von Anstand und standesgemäßem Verhalten haben sie schon längst überschritten.

Klage gegen falsches Gutachten, Teil 1

Zurück zum Mietrechtsfall mit den übergestrichenen Holzflächen:

Da das Gutachten des Sachverständigen G. Lux durch und durch fehlerhaft war, wie auch das ganze Verfahren von seiner Benennung an, reichte ich Klage gegen den Gutachter ein. Genauer gesagt gegen die Firma Hönniger Ing. in Habrem, unter der G. Lux firmiert und auch seine Honorar-Rechnungen und Kostenvorschüsse erstellte, wie ich nur zu gut aus eigener Erfahrung wusste. Auch das Gericht hatte einen Vorschuss an eben jene Firma gezahlt. Zudem ist sie mit

Identitätsnummer beim Finanzamt geführt, nicht jedoch G. Lux. In einer öffentlichen Sitzung hatte G. Lux bestätigt, dass dies seine Firma ist.

Allerdings wurde es mysteriös, nachdem ich die Klage eingereicht hatte: Zunächst wollte das Gericht in Habrem meine Klage nicht annehmen, obwohl die Firma dort ortsansässig ist, und verwies den Fall stattdessen nach meinem Gerichtsort. Daraufhin zog ich wieder nach Habrem, woraufhin der Klage stattgegeben wurde. Kaum war dieses Problem gelöst, folgte jedoch die nächste Schwierigkeit.

Allein die Zustellung der Klage an die Firma Hönniger Ing. dauerte mehr als ein halbes Jahr. Grund für die Unzustellbarkeit, wie ich später erfuhr, war angeblich ein Tippfehler im Straßennamen gewesen: Statt „Parkallee“ „Parkellee“. Einen Nachweis, etwa einen Beleg der Rücksendung mit der Post oder einem Briefumschlag mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ habe ich nie erhalten. Nachdem das geklärt und die Zustellung erfolgt war, beauftragte die Firma Hönniger Ing die Rechtsanwaltskanzlei Sch. Die Kanzlei teilte mir mit, dass sie die Verteidigung der Firma Hönniger Ing. – nicht von G. Lux, was später noch wichtig werden wird – übernommen und auch bereits eine entsprechende Vollmacht bei Gericht eingereicht habe.

Außerdem teilte mir der Richter schriftlich mit, dass die Klage gegen Hönniger Ing. keinen Erfolg haben werde. Er legte mir nahe, meine Klage zurückzunehmen, was ich nicht tat. Richter Li. ordnete daraufhin ein schriftliches Vorverfahren an, in dessen Verlauf diverse Schreiben der Beklagten eingingen, immer unter der Bezeichnung Hönniger Ing.

Es wurde eine öffentliche Sitzung anberaumt, zu der die Rechtsanwälte Sch. nicht geladen wurden – warum auch immer. Vielleicht wollte der Richter damit vermeiden, dass mir diese Anwaltskosten entstehen, da ich seiner Meinung nach sowieso nicht obsiegen könne. Zu diesem Termin nahm ich sechs befreundete Personen als Zuschauer der öffentlichen Sitzung und damit als Zeugen mit, da ich schon ahnte, was passieren würde.

In der öffentlichen Verhandlung erklärte mir der Richter, dass er die Firma Hönniger nicht kenne, und da es keine Firma Hönniger Ing. gebe, könne er keine Klage gegen diese erheben. Ich versuchte, dem Richter klarzumachen, dass er Unrecht hatte, und übergab ihm die bereits von mir vorbereitete Befangenheitserklärung. Daraufhin wollte er zweimal Justizbeamte kommen lassen – warum, ist nach wie vor unerklärlich. Vermutlich, um mich einzuschüchtern.

Durch Zufall gelangte ein Protokoll dieser Verhandlung durch das Büro des Gerichtes an die Anwaltskanzlei Sch., die rechtlichen Vertreter der Firma Hönniger Ing. Nur dadurch erfuhren die Anwälte von der Verhandlung und dass sie nicht geladen gewesen waren – obwohl sie Prozessbevollmächtigte mit Prozessvollmacht der Hönniger Ing. Habrem waren. Sie protestierten mit einem Schreiben vom 18. 11. 2010 gegen dieses Vorgehen und machten klar, dass das ein Rechtsbruch war. Interessanterweise taten sie dies im Namen ihres Mandanten „Hönniger Ing., Habrem, Parkallee, Sachverständige für Schäden an Gebäuden.“ Daraufhin wurde meinem Befangenheitsantrag entsprochen.

Nach meiner Erfahrung bin ich nicht so naiv zu glauben, dass dies allein aufgrund meines Antrages erfolgt ist, sondern auch deshalb, weil die Rechtsanwälte Sch. intervenierten, und das im Namen der Firma „Hönniger Ingenieure“. Oder lud der Richter die Anwälte Sch. extra nicht zum Verhandlungstermin, damit er diesen Schwachsinn nicht weiterführen musste?

Aus irgendeinem Grund stellte eine Dezernentin ohne jegliche Veranlassung das Passivrubrum¹⁷ mit Beschluss vom 4. 3. 2011 auf G. Lux um, machte damit aus der Firma Hönniger Ing. Parkallee in Habrem die Firma G. Lux. mit gleicher Adresse. Plötzlich gab es also die Firma Hönniger Ing. nicht mehr, sondern den Gutachter G. Lux., wobei G. Lux. im Namen der Firma arbeiten soll. Ist schwer zu verstehen, aber genau so war es!

Nach längerer Zeit wurde ein neuer Richter benannt und ein weiterer Sitzungstermin anberaumt. Dieser neue Richter befragte G. Lux als Zeugen über die Firmenkonstellation, woraufhin Lux bestätigte, dass – wie auch in der Honorarrechnung ersichtlich ist – die Firma Hönniger Ing. seit langem bestehe und er diese Firma früher mit zwei weiteren Partnern geführt habe. Zwischenzeitlich seien diese Partner ausgeschieden und er betreibe die Firma Hönniger Ing. jetzt alleine als Inhaber weiter. Auch seine Steuern entrichte er beim Finanzamt in Habrem Ost unter Hönniger Ing. und führe unter diesem Namen seine Identitäts- und Steuernummer. In der im Verhandlungsprotokoll enthaltenen Zeugenaussage heißt es: „Den Firmenhauptnamen Hönniger habe ich nicht weiterverkauft, sondern diesen Namen dann für meine eigene Firma verwendet. Unter der Bezeichnung Hönniger Ing. erstelle ich Gutachten und stelle unter dieser Firmenbezeichnung auch Rechnungen aus.“ Auch im Branchenverzeichnis der Gelben Seiten und im Internet steht nur Hönniger Ingenieure. Ebenso bestätigte mir das Finanzamt in Habrem, dass die Rechnungserstellung und die Identifikationsnummer als G. Lux falsch wären. Auch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen stellte fest, dass Rechnungen unter der Firmenbezeichnung gestellt werden müssen.

Obwohl das eine Bestätigung von offizieller Seite dafür war, dass G. Lux nicht als Einzelunternehmer geführt ist, sondern nur seine Firma, habe ich nicht obsiegt – mit der Begründung, dass ich fälschlicherweise die Firma Hönniger verklagt habe, nicht G. Lux!

Auf den Inhalt meiner Klage ging der Richter gar nicht erst ein. Im Gegenteil kannte er sogar noch den Kostenfestsetzungsbeschluss rechtswidrig an, der unter G. Lux. ausgestellt wurde und unter diesem Namen er vorsteuerpflichtig sein soll. Diese Aussage ist falsch, da G. Lux nicht beim Finanzamt geführt wird. Das ist eine Urkundenfälschung, eine weitere kommt noch hinzu bezüglich der Prozessvollmacht. Die wurde für die Hönniger Ing. eingereicht und nicht auf G. Lux umgestellt. Auch die Mehrwertsteuer wurde laut Oberfinanzdirektion fälschlicherweise abgesetzt.

Trotzdem betrieb die Anwaltskanzlei Sch. den Prozess weiter. Bei einer öffentlichen Sitzung vertrat sie nicht mehr die Firma Hönniger, sondern den Gutachter G. Lux – für den sie keine Prozessvollmacht hatte. Interessanterweise wurden die Schreiben, die mir das Gericht danach zustellte, wieder unter Hönniger Ing. erstellt – einer Firma, die es nach Aussage des Richters ja gar nicht gab. Trotz meiner Intervention wurde das nicht geändert. Mein Versuch, auch diesen Richter für befangen zu erklären, wurde ebenfalls abgelehnt.

Im Urteil vom 12. 05. 2011 wurde beschlossen und verkündet, dass die Firma Hönniger Ing. Parkallee nicht die verklagte Partei ist. Gezeichnet Richter Dr. W. Auch laut Protokoll wurde die öffentliche Sitzung gegen G. Lux. unter der Bezeichnung „Hönniger Ingenieure“ Parkallee in Habrem geführt. Ich verlor also den Prozess; die Klage wurde als unzulässig abgewiesen. Das wohl nicht zuletzt deshalb, weil der Richter die Übersicht verloren hatte und nicht einmal mehr wusste, wer wofür zuständig beziehungsweise verantwortlich ist, G. Lux. oder aber die Firma Hönniger Ingenieure.

Das gesamte Verfahren ist an Verwirrung nicht mehr zu übertreffen und total irrsinnig. Ein weiteres Beispiel: Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Gerichts enthielt den Namen G. Lux, obwohl gleichzeitig wieder ein Schreiben in dieser Sache unter der Bezeichnung Hönniger Ingenieure erfolgte.

Diesen ganzen Schwachsinn zeigte ich an bei der Staatsanwaltschaft in Habrem und Mälle, worauf diese mich anrief, wohl damit ich die Anzeige wieder zurückzuziehen sollte oder was auch immer man damit erreichen wollte.

Das ganze Verwirrspiel hat vermutlich seinen Grund: Nach schriftlicher Auskunft des Amtsgerichts Brevör vom 20. 09. 2010 waren früher zwei Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Texs Immobilien beantragt worden. Inhaber: ein gewisser G. Lux. Beide Insolvenzverfahren wurden nicht eröffnet, vermutlich, weil keine Masse vorhanden war. Laut Sachverständigenverordnung (SVO) muss ein Gutachter finanziell unabhängig und zuverlässig sein, was durch die Insolvenz nicht mehr gegeben war. G. Lux. stieg bei der Firma Hönniger Ing. ein, die seit 50 Jahren besteht, und ließ sich als Gutachter im guten Namen dieser Firma bestellen. Die Benennung als Gutachter hätte die IHK gar nicht machen dürfen, da damit gegen die SVO verstoßen wurde.

Klage gegen falsches Gutachten, Teil 2

Nach diesem Urteil konnte ich nun sicher sein, dass ich meine Klage gegen G. Lux einreichen musste, was ich auch tat. Der erste Richter erklärte sich selbst für befangen. Dabei war mein eigener Befangenheitsantrag gegen den zweiten Richter des vorherigen Verfahrens noch abgelehnt worden.

Etwa zwei Monate lang geschah nichts, dann erfolgte ein erneuter Richterwechsel. Es wurde ein neuer Verhandlungstermin vorgegeben, der mehr als drei Monate später stattfinden sollte, nämlich am 11. 01. 2013.

Dort wurde wieder nicht zur Sache verhandelt. Stattdessen meinte die neue Richterin, dass ich Berufung gegen das vorherige Urteil hätte einlegen müssen. Deshalb könne sie meiner Klage nicht entsprechen und werde sie abweisen. Bei dieser Verhandlung waren übrigens auch zwei Justizbeamte zugegen, die normalerweise dafür zuständig sind, jemanden abzuführen. Warum dieser Aufwand, frage ich mich? Was befürchteten – oder erhofften sich – die Prozessbeteiligten? Dass ich – der in dem Zeitungsbericht fälschlicherweise als „Choleriker“ Bezeichnete – ausrasten würde und man mich deshalb abführen müsse beziehungsweise könne?

Ich verwies auf meine Anträge, die ich bereits schriftlich gestellt hatte, und verließ den Gerichtssaal. In meiner Abwesenheit erging ein so genanntes Versäumnisurteil, in dem meine Klage abgewiesen wurde.

Gegen dieses Urteil legte ich Einspruch ein, und es wurde ein weiterer Gerichtstermin festgesetzt, den ich aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnahm. Deshalb erging ein weiteres Versäumnisurteil, in dem meine Klage gegen den Sachverständigen G. Lux abgewiesen wurde.

Mein trauriges Fazit aus diesem Fall

Alle meine Klagen – gegen das Gutachten und die IHK Schade – meine Eingaben von anderen öffentlichen Stellen wie der Oberfinanzdirektion Habrem und anderer Belege wie die Kostenvoranschläge, die ich selbst bei Handwerkern eingeholt habe, waren erfolglos.

Somit waren und sind nun all meine Möglichkeiten ausgeschöpft – bis auf die eine: Ich zahle die horrenden 6.700 Euro Auslagenvorschuss für ein weiteres fehlerhaftes Gutachten, damit der Prozess weitergeführt wird, und lasse in der Zwischenzeit meine neuen Mieter durch das Abbeizmittel vergiften, weil der so genannte Sachverständige dieses Vorgehen empfiehlt. Wobei ich nach meinen Erfahrungen sowieso nicht davon ausgehen kann, den Prozess zu gewinnen, und ich dann noch höhere Kosten tragen müsste – von dem ideellen Schaden ganz abgesehen. Recht haben und Recht bekommen sind eben zwei ganz unterschiedliche Paar Schuhe. In diesem Fall hat und bekommt nur einer Recht: Ein völlig unqualifizierter Gutachter, der für den Schwachsinn, den er entworfen hat, auch noch fürstlich entlohnt werden soll. Dass ich das nicht weiter mitmachen will, dürfte verständlich sein.

Zu diesem ganzen Vorgehen passt auch ein Anruf, den ich nach dem Prozess gegen die Firma Hönniger beziehungsweise gegen Gutachter G. Lux von der Polizei Brevör erhielt: Ein Beamter teilte mir mit, dass jemand eine Anzeige gegen mich erstattet habe, und forderte mich auf, einen Termin zur Stellungnahme wahrzunehmen. Es soll sich dabei um meine Flyer gehandelt haben, die rechtswidrig sein sollten. Wenige Minuten später bekam ich von gleicher Stelle und gleicher Person einen erneuten Anruf, dass sich die Sache erledigt habe, da ich ja in Habrem wohnte (ich hatte mich ja extra zu der Sache mit Hönniger / Rex nach Habrem angemeldet und mir dadurch erhofft, dort vor Gericht mein Recht zu bekommen). Ich hörte in dieser nichts mehr

und kam zu dem Schluss, dass man mich wieder mit einer konstruierten Straftat vor den Kadi zerren wollte.

„Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“

*Der RECHTSSTAAT hat nicht zu siegen,
er hat auch nicht zu verlieren, sondern er
hat zu existieren.*

Helmut Schmidt, Altbundeskanzler SPD

Was bleibt nun also? Bei diesem ganzen Theater, das ich über die Jahre erlebt habe, ist mir mein Glaube an den Rechtsstaat leider abhandengekommen. Vielmehr bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass sich Richter, Gutachter und Rechtsanwälte gegenseitig Aufträge und damit Geld zuschieben. Um das Recht des Einzelnen – des kleinen Bürgers – geht es schon lange nicht mehr.

Wer am vermeintlich längeren Hebel sitzt – Verwaltung, Polizei, Gerichte – hat offensichtlich genügend Möglichkeiten, unbequeme Zeitgenossen mundtot zu machen, auf das Abstellgleis zu schieben oder als unglaubwürdig abzustempeln.

Wozu all diese Bösarbeiten, Beschuldigungen bis hin zum Diebstahl und zur Nötigung, die falschen Gerichtsurteile und Gutachten sowie Protokollfälschung – wobei sogar in Kauf genommen wird, dass meine Mieter vergiftet werden?

Nach meinen Erfahrungen komme ich zu dem Schluss: Hier sind Betrüger am Werk, die nur zum Wohle ihres Geldbeutels arbeiten. Selbst der größte Schwachsinn wird „im Namen des Volkes“ als Recht erkannt. Rechtsbeugung, Rechtsmissbrauch bis hin zur völligen Aberkennung allen Rechts gehören zur Tagesordnung. Ob dabei auch Schmiergelder fließen? Der vom Gericht vorab gezahlte Honorarkostenvorschuss für den Gutachter lässt kaum einen anderen Schluss zu. Reihenweise kochen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizisten und nicht zuletzt Gutachter ihr eigenes Süppchen. Justitia, die Göttin der Gerechtigkeit, wird zu einer traurigen Figur, und ihre verbundenen Augen erhalten eine ganz neue Bedeutung: Soll sie doch nicht sehen, was an den Gerichten so alles passiert.

Ich vermute, dass all dies schon ein derartiges Ausmaß angenommen hat, dass eine genauere Untersuchung oder gar strafrechtliche Verfolgung einen Riesenskandal aufdecken würde, der das gesamte Justizsystem nahezu lahmlegen würde. Ein Zurück scheint nicht mehr möglich. Hinzu kommt die Frage, wer denn gegen diese Machenschaften einschreiten sollte, wer sollte die Untersuchungen und Ermittlungen führen? Schließlich würde der Bock zum Gärtner, da unser Justizsystem keine externe Kontrolle vorsieht. Juristen und Gutachter kontrollieren wiederum Juristen und Gutachter, die wegen der Zuständigkeitsvorschriften auch noch dem gleichen Gericht angehören.

Offensichtlich kann jeder machen und urteilen wie er will – wer sollte schließlich etwas dagegen tun? Der Einzelne scheint in diesem Räderwerk aus Rechtsbeugung, Rechtsverleugnung, Falschurteilen und Schwachsinn-Gutachten hoffnungslos verloren und zum Aufgeben und Resignieren „verurteilt“. Um dem Ganzen wenigstens den Anschein zu verleihen, dass wir in einem Rechtsstaat leben, in dem Recht und Gerechtigkeit herrschen, gibt es so genannte „Rechtsmittel“ wie Berufung, Revision und Beschwerde, die gegen gerichtliche Entscheidungen genutzt werden können, um die Urteile durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen. Hierzu fällt mir das Sprichwort mit den Krähen ein.

Es wird gedreht und gewendet, und letztlich bleibt es, wie es ist. Wer nach dem ersten Rechtsmittel noch nicht resigniert und das nötige Finanzpolster hat, kann den nächsten Schritt wagen, das nächste Gericht anrufen. Genauso gut könnte er aber auch wie der berühmte Wolf den Mond anheulen – ändern wird sich für ihn nur in den seltensten Fällen etwas.

Mir bestätigten sogar mehrere Rechtsanwälte, dass die Gutachter die Fragen, die in einem Beweisbeschluss aufgeworfen werden, in einem ersten Gutachten beantworten könnten, jedoch dazu übergehen, ein zweites Gutachten einzuplanen. Das erste Gutachten befasst sich – wenn überhaupt – nur mit einem Teil oder Teilaspekt der im Beweisbeschluss verlangten Antworten. In einem weiteren, dann zwangsläufig erforderlichen Gutachten müssen die bewusst offengelassenen Fragen erneut erörtert werden. Der Preis spielt dabei keine Rolle, da der Kläger zahlen muss – hierzu wird das den Gutachter beauftragende Gericht ihn schon zwingen. In der Privatwirtschaft würde man eine derartige arbeitsteilige Vorgehensweise als „organisierte Kriminalität“ bezeichnen.

Unverständlich ist auch die ganze Maschinerie, die hierzu eingespannt wird, wie beispielsweise die IHK in Schade, die zu der geradezu abenteuerlichen widerrechtlichen Behauptung gelangt, dass ein Architekt – der Zeichnungen anfertigt und von Haus aus Maurer ist – Tischlerarbeiten begutachten kann.

Dieser von der IHK Schade als völlig unzuständigen Kammer vorgeschlagene, absolut falsche und ungeeignete Sachverständige G. Lux stellte in seinem Gutachten als erstes fest, dass er zum Wert der übergestrichenen Türen und Fenster keine Angaben machen kann. Genau das hätte er dem Beweisbeschluss zufolge jedoch tun sollen. Obwohl dieser bedeutungsvolle Satz gleich am Anfang des Gutachtens und für jeden gut sichtbar stand, schien außer mir keiner der Anwesenden – und übrigens auch keiner der darauffolgend mit dem Fall befassten Richter, Rechtsanwälte und so weiter – ihn gelesen zu haben. Ob sich überhaupt jemand die Mühe gemacht hatte, diesen zusammengequirlten Schwachsinn namens „Gutachten“ wirklich zu lesen?

Auch die Vorgehensweise in meiner Klage gegen den Gutachter G. Lux in Habrem verdeutlicht einmal mehr, wie mit allen Mitteln und sogar mit Urkundenfälschung versucht wurde, zu einem Urteil zu kommen. Doch damit nicht genug: Ich muss mich auch noch persönlich beleidigen lassen. Wie bei der IHK Schade geschehen, brachte sie mich nicht nur um mein Auskunftsrecht, sondern bezeichnete darüber hinaus meine Eingaben als „querulantisch“ – schriftlich. In der Zeitung wurde ich sogar öffentlich als „Choleriker“ dargestellt, was mein eigener Anwalt gesagt haben soll. Das – richtige – Sitzungsprotokoll hätte Klarheit schaffen können, wäre es denn verfügbar. Das einzige, was ich erhielt, war etwas, das den Namen „Sitzungsprotokoll“ nicht verdient: Die siebzehneinhalb Zeilen des Zeitungsartikels waren in diesem Schriftstück wiedergegeben mit einer schwammigen Erklärung meines Anwalts. Zehn Monate lang versuchte ich, das Originalprotokoll zu erhalten – vergeblich.

Trotz mehrerer Mahnungen erhielt ich zunächst noch nicht einmal eine Antwort oder gar Stellungnahme. Daraufhin reichte ich beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eine Untätigkeitsklage ein mit dem Ziel, die Herausgabe des Sitzungsprotokolls zu erzwingen. Innerhalb von nur vier Tagen bekam ich immerhin den Kostenfestsetzungsbeschluss; ausgehend von einem wie auch immer ermittelten Streitwert in Höhe von 5.000 Euro musste ich die Gebühren zahlen.

Allein diese Gegensätzlichkeit: Zehn Monate lang wurde mir das Protokoll vorenthalten, während die Kostenfestsetzung für die Klage nur vier Tage dauerte. Natürlich kenne nicht einmal ich den Umfang dieses Protokolls, und der endgültige Streitwert steht noch gar nicht fest – wie kann das Gericht schon Kosten festlegen?

Doch auch die Untätigkeitsklage half nicht: Mein Antrag auf Herausgabe des Protokolls sei unbegründet, so die Antwort des Gerichts. Ich versuchte weiter, das Original zu erhalten, doch es wurde mir nicht einmal ermöglicht, es wenigstens einzusehen.

Die Zeitung meinte übrigens in einem Brief an Anwalt B., dass ihr Reporter in seinem Artikel ein wörtliches Zitat von ihm wiedergegeben habe. Trotzdem – wegen der Untätigkeit der Gerichte – konnte ich mich nicht dagegen wehren oder wenigstens von offizieller Seite klären lassen, wer nun das Wort „Choleriker“ gebraucht hatte.

Bei der dritten Rechnung von Gutachter Lux für null Leistung beziehungsweise drei Stunden Aktenstudium und 18 Stunden Ortsbesichtigung, die – was Fakt ist und auch vom Gerichtspräsidenten bestätigt wurde – nie stattgefunden hatte, irgendwie zu rechtfertigen, wurde einfach irgendetwas anderes zusammenfaselt. Das hatte dann nichts mehr mit dem zu tun, was Gutachter G. Lux aufgeführt und Richter Dr. Kurze geprüft und auch gezahlt hatte – und das noch weit vor dem Zeitpunkt, an dem ich diese kriminelle Rechnung zu Gesicht bekam. Dass die Rechnung vom Gericht beglichen wurde, ohne dass ich – der ich als Kläger die Kosten zu tragen habe – erfuhr, zeigte ich bei der Staatsanwaltschaft in Mälle an. Daraufhin rief mich die bearbeitende Richterin an und legte mir nahe, die Anzeige zurückzunehmen. Da ich das nicht tat, schrieb mir die Oberstaatsanwältin, dass man nicht unternehmen werde, da kein Anfangsverdacht bestehe. Obwohl aktenkundig und anhand der Honorarrechnung feststeht, dass Geld unterschlagen worden ist!

Nachwort

Im Folgenden möchte ich noch auf zwei weitere Fälle verweisen, in denen Gerichtsverfahren großen Einfluss auf das Leben – und sogar Sterben – von Menschen hatten. Ganz zum Schluss fasse ich weitere Überlegungen zusammen.

Selbstmord nach Schlafzimmerkauf

Ein früherer Kunde aus meinem Lebensmittelhandel wollte sein Schlafzimmer neu einrichten. In einem renommierten Möbelhaus in Habrem fand er sein Traumobjekt. Das sollte sich jedoch nach Lieferung zum Alptraumobjekt entwickeln – leider ohne schreckhaftes Erwachen.

Die Schlafzimmermöbel wurden geliefert und aufgebaut. Der Mann musste feststellen, dass sie zahlreiche Mängel hatten – Mängel, die er nicht hinnehmen wollte. Er reklamierte die Lieferung beim Möbelhaus und musste erfahren, dass es sich um Ausstellungsstücke handelte, für die keine Gewähr übernommen wurde. Er hatte jedoch ausdrücklich neue Möbel gekauft, was er schließlich auch bezahlt hatte. Da keine Einigung erzielt werden konnte, zog der Mann vor Gericht. Es folgte ein Rechtsstreit, bei dem das Möbelhaus den längeren Atem und mit dem eigenen Schwiegersohn wohl auch den einflussreicheren Rechtsanwalt hatte. Später erfuhr ich, dass der Mann nach einem jahrelangen Rechtsstreit und nicht zuletzt wegen der hohen Kosten von dieser Ungerechtigkeit derart zermürbt war, dass er sich erhängte.

Verrückt gemacht statt Recht gesprochen – der Fall Mollath

Zum Abschluss möchte ich auf einen besonderen Fall aufmerksam machen: Gustl Mollath, der fast sieben Jahren zwangsweise in der Psychiatrie untergebracht war, Diagnose: „paranoides Gedankensystem“. Der gesamte Fall ist bizarr und mindestens voller Fehler, wenn nicht sogar absichtlich konstruiert von Polizisten, Staatsanwälten, Richtern, Gutachtern, Politikern und Bankern. Selbst die unglaublichsten Vorwürfe und die unglaubwürdigsten „Gutachten“ reichen aus, einen Menschen mundtot zu machen und für lange Zeit wegzusperren.

Was war passiert? Gustl Mollath hatte erfahren, dass Mitarbeiter der HypoVereinsbank, für die seine damals Noch-Ehefrau arbeitete, Schwarzgelder in Millionenhöhe verschoben haben. Mollath hatte Beweise und zeigte daraufhin Ende 2002 diese Mitarbeiter und seine Frau sowohl bei den Finanzbehörden als auch bei der Staatsanwaltschaft an.

Anfang 2003 zeigte ihn seine Frau an. Im September 2003 fand er sich als Beschuldigter vor Gericht wieder: Mollath wurde zur Last gelegt, er habe seine Ehefrau tätlich angegriffen und 129 Autoreifen von Wagen ihrer Bekannten zerstochen. In der Bescheinigung einer Ärztin von Mollaths Frau – die ihn nie getroffen hatte und die zu dieser Einschätzung nur aufgrund der Schilderungen seiner Frau kam – hieß es, dass Mollath mit großer Wahrscheinlichkeit an einer

psychiatrischen Krankheit leide. Gutachter, die Mollath gar nicht gesehen hatten, bestätigten diese Einschätzung. Die Handlungen des Angeklagten seien von einer „wahnhaften psychischen Störung“ geprägt gewesen. Mollath habe „in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt“. Das heißt: Seine Vorwürfe über die Schwarzgeld-Affäre seien paranoid und wahnhaft. 2006 wurde er wegen Schuldunfähigkeit zwar freigesprochen, aber gleichzeitig wegen seiner angeblichen Gemeingefährlichkeit dauerhaft in der Psychiatrie untergebracht. Der einzige Gutachter, der 2007 tatsächlich mehrere Stunden lang mit Mollath gesprochen hatte, stufte ihn weder als wahnhaft noch gemeingefährlich ein.

Die Finanzbehörden stellten ihre Ermittlungen gegen die HypoVereinsbank schnell ein, nachdem der zuständige Richter dort angerufen und mitgeteilt hatte, dass Mollath „nicht klar bei Verstand sei“ – und das schon lange, bevor das „Gutachten“ vorlag. Auch die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelte nicht in diesem Fall.

Die Vorwürfe gegen die HypoVereinsbank und seine Frau, von der er 2005 geschieden wurde, nahm Mollath nie zurück, deshalb galt er als untherapiebar und musste in der Psychiatrie bleiben.

Sein Anwalt bemühte sich um die Entlassung Mollaths, allerdings erfolglos.

Ende 2012 begannen Medien, über den Fall zu berichten. Im April 2013 beantragten Grüne und Freie Wähler einen Untersuchungsausschuss im Landtag. Die damalige bayrische Justizministerin sagte bei ihrer Vernehmung, dass Herr Mollath an seiner Zwangsunterbringung selbst schuld sei, da er ja eine zweite psychiatrische Untersuchung abgelehnt habe. Es ist natürlich leichter, die Schuld einem anderen zuzuweisen – vorzugsweise dem Betroffenen – als zuzugeben, dass zumindest möglicherweise Fehler im Verfahren passiert sein könnten.

Noch im Juli 2013 lehnte das Landgericht Regensburg eine Wiederaufnahme des Verfahrens ab, die Mollaths Verteidiger und die Staatsanwaltschaft Regensburg beantragt hatten. Drei Richter waren auf 130 Seiten nochmals zu der Auffassung gelangt, dass Mollath Wahnvorstellungen habe und bis auf weiteres in psychiatrischer Behandlung verbleiben müsse. Einen Monat später folgte das Oberlandesgericht Nürnberg den Beschwerden gegen die Ablehnung und ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Damit war das Urteil von 2006 nicht mehr rechtskräftig, und Mollath wurde aus der Psychiatrie entlassen. Zu dieser Zeit hatte

der Fall eine große mediale Öffentlichkeit erlangt – wer weiß, wie es sonst heute um Mollath stünde? Voraussichtlich im Juli 2014 beginnt das Wiederaufnahmeverfahren.

Außer der großen Aufmerksamkeit dürfte ein weiterer Umstand zu Mollaths Entlassung beigetragen haben: Ein interner Untersuchungsbericht, die die der HypoVereinsbank im Jahr 2003 erstellt hatte – brisanterweise nach Mollaths Meldung an die Bank – stützte seine Vorwürfe und deckte sogar weitere Ungereimtheiten auf. Der Bericht war allerdings erst 2011 bekannt geworden, da die HypoVereinsbank ihn tunlichst verschwiegen hatte. Dass Mollath wegen seiner Vorwürfe als paranoid und wahnhaft eingestuft und in der Psychiatrie gelandet war, störte die Bank offenbar nicht.

Die damalige bayrische Justizministerin sah diesen offensichtlichen Zusammenhang ebenso wenig. Sie meinte, dass Mollath einst in die Psychiatrie eingewiesen worden sei, „weil er krank und für die Allgemeinheit gefährlich war“. Die Frage illegaler Finanztransaktionen habe für die Beurteilung keine entscheidende Rolle gespielt. Mehrere Gutachter und Gerichte hätten dies bestätigt. Natürlich, weil ja auch nur die Gutachten derjenigen Sachverständigen vom Gericht berücksichtigt wurden, die Mollath nie zu Gesicht bekommen hatten ...

Ich nehme an – und das bestätigt auch der Verein gegen Rechtsmissbrauch – dass es in ganz Deutschland immer wieder ähnliche Fälle gibt. Doch viele Betroffene haben keine Möglichkeit, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Mollath tat dies mit seiner Internetseite, ich mit diesem Buch – und ich hoffe, dass unsere „Staatsgewalt“ es nicht wagen wird, mich zwangseinzuweisen mit irgendwelchen fadenscheinigen Vorwürfen und konstruierten Gutachten von wahrscheinlich bestochenen Sachverständigen. In Misskredit wurde ich aber bereits gebracht, indem ich öffentlich als „Choleriker“ bezeichnet und versucht wurde, mich als Dieb und potenziellen Bombenleger abzustempeln.

In einer eidesstattlichen Erklärung des Richters i. R. Rudolf Heindl zu dem Fall heißt es sehr deutlich „Ich habe in meiner Berufstätigkeit und später (...) die organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft gerade in Richtung auf die Verschleppung in die Psychiatrie kennengelernt.“

Gutachter erhalten in Gerichtsverfahren eine riesige Macht: Sie urteilen, manchmal, willkürlich und oft sehr gut honoriert, über das Schicksal von Menschen – bezahlt von Justiz (wie einmal nachweislich in meinem Fall geschehen) und wohl auch einflussreichen Personen aus

Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Den Gutachtern wird mehr Glauben geschenkt als den Prozessbeteiligten – selbst wenn ihre so genannten Gutachten erstellt wurden, ohne den Betroffenen je gesehen zu haben, oder von Fehlern nur so wimmeln. Was von wirklichen Fachleuten (in meinem Fall Malern und Tischlern) bestätigt wird, aber trotzdem von den Richtern nicht anerkannt.

Zu guter Letzt

Zum Schluss möchte ich insbesondere auf die Rechtswidrigkeiten zusammenfassen und auf die geradezu irrwitzigen Erklärungen dafür von Polizei, Richtern und anderer Beteiligter zu sprechen kommen.

Angefangen bei der Sache mit der Heizungsfirma: Es lag ein Prüfbericht, einen Arbeitsbericht und ein Schreiben vor, wonach die Domschachtreinigung aus Kulanz durchgeführt worden war. Dass der Richter daraus eine ganze Tankreinigung machte, ist eine Tatsachenbeugung. Wenn ein anderer Richter dazu erklärt, dass für die Tankreinigung keine Rechnung erstellt werden brauchte und kein Protokoll gefertigt werden musste, so ist das mehr als ironisch: das grenzt schon an Verrücktheit.

Dann komme ich auf den Fall mit dem angeblich rechtswidrigen Umbau zurück: Es wurden zwei sinnlose Gutachten erstellt, die die Behauptung, dass das Objekt rechtswidrig umgebaut worden sei, mit der schizophrenen Antwort belegen: „Wenn es so ist [dass der Umbau rechtswidrig war], was er [der Gutachter] nicht feststellen kann, dann wäre das Honorar gerechtfertigt.“ Da die Richter diesen Schwachsinn und die Aussage von Fachleuten und anderer Gutachter erkannt haben, kamen sie auf die glorreiche Idee, wohlgermerkt mit drei Richtern, sich irgendetwas mit Gauben zusammenzufaseln. Da fehlen einem die Worte. Dafür gibt es nicht mal mehr einen Fachausdruck. Dass drei Richter des Landgerichts es wissentlich übersehen haben, dass das Bauamt keine Baugenehmigung erteilt, und selbst die Klägerin (die Bauingenieurin) feststellt, dass der Aufwand nicht nötig gewesen wäre, verdeutlicht einmal mehr den Schwachsinn. Dass die Richter nicht erkannten, dass ich aufgrund des Urteils beim Bauamt eine Baugenehmigung beantragen musste, die ich aber wegen ihres falschen Urteils gar nicht erhalten konnte, kann mit Worten nicht beschrieben werden. Ganz besonders verrückt ist, dass es dasselbe Gericht war, das das Haus verkauft/versteigert hatte mit einem Gutachten, in dem ausdrücklich bescheinigt wurde, dass baurechtlich alles in Ordnung ist. Das ist für mich schon mehr als ein Schildbürgerstreich.

Zum dritten Fall, in dem die erste Richterin per Beweisbeschluss unter anderem den Wert der Türen und Fenster per Gutachten bestätigt haben wollte. Lux stellte in seinem Gutachten fest, dass er zum Wert der Türen und Fenster keine Angaben machen könne. Außerdem sah er statt Tischlerarbeiten Malerarbeiten vor, obwohl er für keines der beiden Handwerke qualifiziert ist, und wollte die Türen und Fenster abbeizen lassen. Dafür und für den Ersatz übergestrichener Teile berechnete er Kosten von 450 Euro. Die Richterin erkannte, was der Gutachter selbst bestätigte – nämlich, dass er kein Maler ist, und verlangte von ihm, Fachleute zu benennen. Das konnte er nicht. Stattdessen wollte er ein zweites Gutachten erstellen für ein Honorar von 6.300 Euro, das er nach einer falschen Gebührentabelle berechnete. Das ist eine Straftat. Nicht nur das: Ein Posten der Honorarvorschussrechnung war das Aktenstudium seines eigenen Gutachtens von 21 Stunden. Allerdings lag ein anderes Gutachten vor, und dieser Gutachter hatte fürs Aktenstudium nur 45 Minuten gebraucht. Also änderte Gutachter Lux das Aktenstudium kurzerhand in eine Ortsbesichtigung von 18 Stunden plus 3 Stunden Aktenstudium. Die Information über das andere Gutachten muss er vom Richter bekommen haben. Der Gerichtspräsident, den ich darüber informierte, stellte fest, dass eine Ortsbesichtigung nicht stattgefunden hatte. Trotzdem unternahm er nichts. Das Gericht bezahlte die Rechnung, obwohl beiden Richtern klar gewesen sein muss, dass sie fingiert war. Noch schlimmer: Diese Rechnung durfte gar nicht aus der Gerichtskasse bezahlt werden, da der Kläger – also ich – und die Beklagte hierzu zuerst ihr Einverständnis hätten geben und eine Einzahlung in die Gerichtskasse hätten vornehmen müssen. Naheliegend ist, dass der Gutachter den Richter mit dieser Summe bestochen hat.

Der Richter schlug einen Vergleich vor, was das Verfahren beendet hätte. Dem stimmte ich nicht zu, weshalb dieser Betrug drohte, im weiteren Verfahrensverlauf aufzufliegen. Schließlich hatte ich auf den gesamten Schwachsinn und Betrug des Gutachters und auch auf die Vergiftung meiner Mieter beim Abbeizen hingewiesen. Trotzdem erklärte der Richter, dass er an dem Gutachter festhalten wolle, und wenn ich die 6.300 Euro nicht zahlen würde, er keinen Beweis führen könne. Nachdem ich nochmals auf das kriminelle Vorgehen des Gutachters hingewiesen hatte und immer noch keine Einsicht kam, sagte ich: „Wenn der Gutachter noch mal ein Gutachten macht, werfe ich hier eine Bombe rein“. Wegen dieser Worte zeigte mich der Richter an und ließ die Anzeige vom Gerichtsdirektor gegenzeichnen, bevor er sie zur Polizei gab.

Zwischenzeitlich wies ich die IHK Schade auf ihre kriminelle Vorgehensweise hin: Zum einen, dass Gutachter Lux nicht hätte benannt werden dürfen, weil er erstens keine fünf Jahre lang in seinem Fach als Bauingenieur beschäftigt gewesen war, sondern als Immobilienmakler, und zweitens mit seiner vorherigen Immobilienfirma zwei Mal Insolvenz angemeldet hatte und dadurch nicht finanziell unabhängig und zuverlässig war wie in der Sachverständigenordnung (SVO) gefordert. Auch, dass sie für die geforderten Tischlerarbeiten gar keinen Gutachter hätte benennen dürfen, was ich mit den Bestätigungen aller IHKs aus ganz Deutschland sowie Auszügen von Handwerkerkammern belegte. Dass der Sachbearbeiter der IHK trotz dieser erdrückenden Beweislast nicht zurückruderte, legt die Vermutung nahe, dass er vom Gutachter geschmiert war. Sicher ist, dass die beiden Herren sich kennen. Denn ich habe eine Kopie vorliegen, auf der der große Zeitungsartikel abgebildet ist und den Lux an eben jenen Sachverständigen der IHK geschickt hatte mit der beiden Namen und unterschrieben „mit freundlichen Grüßen“ ... Meine Klage beim Verwaltungsgericht hatte trotz aller Beweise keinen Erfolg, und die beiden Herren konnten ungestört so weitermachen wie bisher.

Der Gutachter, der sehr gut über mich Bescheid wissen musste, kam dann auf die Idee, seine Bekannte und deren Tochter – beides Fußpflegerinnen – zu veranlassen, Anzeige gegen mich wegen Diebstahl und zweifacher Nötigung zu erstatten. Die Polizei, die zu diesem Zeitpunkt zudem die Anzeige zweier Richter gegen mich wegen der „Bombendrohung“ vorliegen hatte, nahm die Anzeige auf – ohne jeglichen stichhaltigen Beweis und nur aufgrund von zusammengefaseltem Schwachsinn. Der Mann der Tochter ist Polizist in der gleichen Dienststelle und war wohl auch involviert, damit die Anzeigen trotz der ganzen zeitlichen Unmöglichkeiten aufgenommen werden. Dass die Vorladung, woraus ich von den Anzeigen erfuhr, erst zwei Tage nach der Nötigung, die ich gemacht haben soll, erhielt, spiegelt wider, wie bösartig und kriminell vorgegangen wurde. Außerdem verschickte derselbe Polizeibeamte an demselben Tag die Vorladung an mich, an dem die Anzeigende bei ihm gewesen war und die Anzeige zurücknehmen wollte mit der Begründung, dass ich sie und ihre Tochter genötigt haben soll. Das verdeutlicht, was man mit mir vorhatte. Selbst vor Rufmord wurde nicht zurückgeschreckt. Dem Dienststellenleiter der Polizei trug ich dieses vor und zeigte es an. Immerhin kam er zu dem Schluss, dass mit der Anzeige und dem Termin etwas nicht stimmen konnte. Doch hatte er eine einfache Entschuldigung dafür: Der Beamte könne sich nicht mehr an den Termin erinnern. Ich weiß, dass ich oft das Wort „Schwachsinn“ benutze, aber es lässt sich leider nicht vermeiden, auch dafür muss ich es ein weiteres Mal gebrauchen. Übrigens erhielt ich mehrfach solche Erklärungen.

Diese vier Vorwürfe gegen mich – Bedrohung, Diebstahl, zweifachen Nötigung – wurden zusammengefasst in einer, wie nachweislich feststeht, vorsätzlichen Anzeige. Da mein Telefon zu der Zeit abgehört wurde, war doppelt bekannt, dass ich keine Nötigung am Telefon gemacht hatte. Trotzdem zerrten mich nun drei Richter und der Staatsanwalt vor den Kadi – darunter eben jener Richter, der mit dem Gutachter gemeinsame Sache machte. Eigentlich sollte aufgrund meiner Hinweise und der Akten klar sein, wer hier Straftaten beging, wer also die wahren Straftäter waren. Trotzdem machte man mir den Prozess. Dafür nahm ich mir einen Anwalt, der schon von dem Fall wusste – obwohl er im Urlaub gewesen war und bevor ich mit ihm gesprochen hatte. Den Termin bei ihm hatte ich telefonisch mit der Sekretärin ausgemacht. Somit war klar, dass die Staatsanwaltschaft den Anwalt unterrichtet hatte. Das gesamte Vorgehen aller Beteiligten war so kriminell, dass es kaum zu beschreiben und noch weniger zu fassen ist.

Mein Anwalt war schon eineinhalb Stunden vor dem Gerichtstermin beim Staatsanwalt, wohl, um die neue Strategie zu besprechen. Denn ich hatte am selben Tag Flyer verteilen lassen, und Publikum war zugegen. Vorab sah ich in den Akten meines Anwalts den Flyer, was meine Vermutung bestätigte, dass er sich abgesprochen hatte. Der Anwalt forderte mich mehrfach auf, im Gericht nichts zu sagen, was ich auch tat. Da das Publikum den Schwachsinn der Anklage nicht hören durfte, wurde hinter verschlossener Tür verhandelt. Erwartungsgemäß kam mein Anwalt aus dem Gerichtssaal, holte mich aus dem Verhandlungssaal auf dem Flur, damit auch das niemand mitbekam, und unterbreitete mir ein Angebot, das ich zunächst annahm. Das tat ich nicht zuletzt, weil schon zu dieser Zeit feststand, dass ich ein Buch schreiben werde und ich wichtige Unterlagen doppelt sammelte. Nicht damit gerechnet hatte ich zu dem Zeitpunkt, dass außer Staatsanwalt, Polizei, Fußpflegerin, Gutachter und Richter noch mehr am Klüngel beteiligt waren. Ebenso überraschend war für mich, am Samstag nach dem Prozess in großen Lettern auf der ersten Seite der Lokalzeitung zu lesen: „Choleriker droht Richter mit Bombe.“ Darin wird behauptet, dass mich mein eigener Anwalt als „Choleriker“ bezeichnet habe. Da der Anwalt aus Habrem kam und mein Versuch, von ihm eine Stellungnahme dazu zu bekommen, nicht gelang, zeigte ich ihn in Habrem an. Die dortige Polizei stellte fest, dass es eine Straftat darstellt, jemanden als „Choleriker“ zu bezeichnen. Da der Anwalt sich nicht äußerte, zeigte ich die Zeitung an. Schließlich waren diese Worten während der Verhandlung nicht gefallen, was ich zusammen mit dem Publikum bezeugen kann. Man hätte anhand des Verhandlungsprotokolls diese Straftat nachweisen können – wenn es nicht gefälscht worden wäre: In dem Protokoll, das ich bekam, hatte man aus den siebzehneinhalb Zeilen, die groß in

der Zeitung gestanden hatten, einfach eine Erklärung meines Anwalts gemacht. Das ist **Urkundenfälschung!**

Apropos Frage, da stellt sich doch die Frage, wozu überhaupt Protokoll geführt wird. Auch meine Klage vorm Niedersächsischen Obergericht auf Herausgabe des richtigen Protokolls verlief erfolglos – und das, obwohl mir das Gericht zunächst mitteilte, dass ein schriftliches Vorverfahren eröffnet werde. Dann hieß es jedoch plötzlich, dass es nicht zuständig sei und ich ein anderes Gericht in Lühneberg anrufen müsse und dass ich für dieses Verfahren einen Anwalt benötige. Jedoch ist es einfach nicht möglich – wie mich meine reichliche Erfahrung lehrte – einen Anwalt zu bekommen, der sich mit Gerichten anlegt – genauso wenig wie mit Gutachtern. Somit wurde die Straftat der Staatsanwaltschaft wieder einmal vereitelt.

Ähnliches geschah mit meiner Anzeige gegen Richter und Gutachter, die nachweislich, was aktenkundig ist, das Geld von der fingierten Honorarrechnung unterschlagen haben. Trotzdem wird das nicht geahndet mit der absurden und schon in Richtung Idiotie gehenden Begründung, dass kein Anfangsverdacht bestehe. Ich kann nur auf das, was ich anhand meiner Akten beweisen kann, behaupten. Leider kann ich nicht nachweisen, dass sich der Gerichtsdirektor und Gutachter Lux gut kennen, also in einem Prozess befangen sind. Mit im Boot sitzt wohl auch der Sachbearbeiter der IHK, der den Gutachter benannte und der, statt Tischlerarbeiten, ein Malergutachten für richtig hielt. Vielleicht lässt er sich ja auch die Mandeln von einem Urologen herausnehmen ... Meine Eingaben mit den Bestätigungen von IHKs in ganz Deutschland bezeichnete er zudem als „querulantisch“.

Auch der letzte Versuch in Habrem, vom Gutachter beziehungsweise seiner Firma zu erfahren, wer nun für die von ihm ermittelte Summe von 450 Euro die Arbeiten durchführen kann, blieb erfolglos: Der Prozess gegen den Gutachter war von Anfang an kurios; es wurde wieder einmal nicht in der Sache verhandelt, sondern es ging nur darum, wer der richtige Empfänger meiner Klage ist – der Gutachter selbst oder seine Firma.

Dabei wollte ich doch einfach nur von Lux erfahren, wer für 450 Euro den Schaden beheben könne. Den Richter erklärte ich für befangen, da auch er mir die Frage nicht beantwortete. Um diese Frage nicht im Urteil beantworten zu müssen, liquidierte er kurzerhand die Firma Hönniger und setzte stattdessen den Namen des Gutachters ein. Mein Befangenheitsantrag wurde abgelehnt, vom anderen Richter bestätigt, dass jener nicht befangen ist. Dann war er plötzlich doch befangen, oh Wunder! Danach änderte eine Dezernentin das Passivrubrum. Es kam ein neuer Richter, der aufgrund dieses Beschlusses das Verfahren auf den Namen des

Gutachters betrieb, was falsch war. Ich erklärte den Richter für befangen, ein anderer Richter erklärte ihn für nicht befangen. Danach geschah wieder das große Wunder, und der Richter erklärte sich selber für befangen. Daraufhin übernahm eine Richterin den Fall, die mich mit der Absurdität, dass ich gegen das Urteil des vorherigen Richters Berufung hätte einlegen müssen, zu reizen versuchte – wohl, damit ich unbeherrscht werde und die beiden Justizbeamten mich hätten abführen können, und das am Freitagnachmittag. Wenn man sich die Mühe gemacht hätte, wie es normal üblich ist, die Akten durchzulesen, hätte man sich dies sparen können. Denn aus den Unterlagen geht klar hervor, dass ich trotz der diversen Anschuldigungen und der vielen Überraschungen immer sachlich geblieben war, was mir selbst in dem Prozess mit der „Bombendrohung“ bestätigt wurde.

Dass der Gutachter mit allem durchkam, bei allen beteiligten Richtern und Staatsanwälten, lässt mich vermuten, dass er als Architekt und Statiker einen Persilschein¹⁸ hat, wie der Volksmund sagt, und seine Arbeit bei diversen „Leuten“ preisgünstiger unter der Hand durchführt. Auch denke ich, dass Provisionen fließen, damit Lux, wie in meinem Fall, sowohl sinnlose als auch falsche und – um das Dreifache – überteuerte Gutachten erstellen kann. Es ist sonst nicht zu erklären, warum ein Gutachter solche kriminellen Gutachten fertigt. Ich bin außerdem überzeugt davon, dass Gutachter deswegen immer obsiegen und nicht für ihre Fehler haften müssen, und sei es, wie in meinem Fall, der blanke Wahnsinn – inklusiver diverser Straftaten wie Urkundenfälschung. Kann das sein, in unserem so genannten Rechtsstaat, dass ein Gutachter offenbar Richter in der Hand hat?!

Zudem ist es schon sehr verwunderlich, dass Lux, wie aus den Urteilen von Habrem und Brevör hervorgeht, bei beiden Gerichten und Richtern so bekannt wie beliebt ist. Dabei liegen diese beiden Orte 100 Kilometer auseinander, und wenn man den Umkreis dieser Orte in Betracht zieht, kommt man auf ein „Einzugsgebiet“ von 150 Kilometern, das von ein und demselben Gutachter „beackert“ wird – obwohl er längst nicht der einzige für sein Fachgebiet ist. In meinem Fall kommt noch hinzu, dass ein richtiger Gutachter im gleichen Ort noch nicht mal zwei Kilometer entfernt zur Verfügung gestanden hätte. Warum also wurde so verfahren?

Aufgrund meiner Erfahrungen bin ich zu der festen Überzeugung gelangt, dass, wenn einer der Beteiligten auspacken würde, es zu einem riesigen Skandal käme.

Selbst Polizei und Staatsanwaltschaft unternahmen alles, um mich mit rechtswidrigen Mitteln fertigzumachen und als unglaubwürdig, wenn nicht gar unzurechnungsfähig, darzustellen. Jedes Recht auf Recht nahmen mir die Beteiligten, trotz – oder gerade wegen – der

erdrückenden Beweislast gegen sie. Hätte es nicht die Wendung in dem Fall Mollath gegeben, so hätte man mich in eine Anstalt gebracht. Das ist nicht nur meine Vermutung, sondern darauf machte mich ein Rechtsanwalt aufmerksam, der sich verplapperte.

Warum der Chef der IHK und der stellvertretende Gerichtspräsident in Schade, die in dieser Sache stark involviert waren, nicht mehr zugegen sind, veranlasst mich zu manch weiterer Überlegung.

Doch an dieser Stelle soll es genug sein und schließe ich nun meinen Bericht. Ich hoffe, dass Sie mir folgen konnten in diesem juristischen Dschungel aus Fehlurteilen, Straftaten und kaum zu übertreffender Obskurität.

Begriffserklärung

¹Pseudonym: Ein Pseudonym (Deckname) ist ein erfundener Name, der verwendet wird, um den tatsächlichen Namen / die Identität einer Person nicht zu benennen.

²Gutachter, Sachverständiger: Person mit besonderer Sachkunde und überdurchschnittlichem fachlichen Wissen / fachlicher Kompetenz auf einem bestimmten Gebiet. Das Sachgebiet, für das der Sachverständige bestellt werden soll, ist möglichst genau zu beschreiben und abzugrenzen.

³Befangenheitsantrag, Ablehnungsgesuch: Ein faires Verfahren ist nur durchzuführen, wenn der Richter allen Beteiligten unvoreingenommen gegenübertritt, wenn er unabhängig und unparteilich ist. Bestehen jedoch Zweifel an der Unabhängigkeit oder der Unparteilichkeit, also die Besorgnis der Befangenheit des Richters, kann ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Entscheidung, ob bei einem Richter die Besorgnis der Befangenheit besteht, entscheidet

das Gericht, an dem der Richter tätig ist. Da eine Richterablehnung in die Personalakte des Richters eingetragen wird, wird vermutlich tunlichst alles unternommen, um eine solches Ablehnungsgesuch zu verhindern oder abzuweisen. Die Richterschaft ist natürlich daran interessiert, dass Ablehnungsgesuche in der Regel zwecklos sind. Für den Antragsteller könnte ein solches Gesuch auch durchaus nachteilige Folgen haben.

⁴Domschachtreinigung: Bei einem Domschacht handelt es sich um einen Schacht, über den unterirdische Tanks gefüllt werden. Bei einer Domschachtreinigung wird dieser i. d. R. ausgesaugt und so von Schmutz befreit.

⁵Kulanz: Entgegenkommen, Gefälligkeit gegenüber Kunden

⁶Tankreinigung: Reinigung eines Öltanks, indem das enthaltene Öl abgesaugt, in einem Spezialfahrzeug zwischengelagert, gereinigt und besichtigt wird und der Tank wieder mit dem gereinigten Öl gefüllt wird. Hierzu muss in einem Protokoll festgehalten werden, welche Menge Öl gereinigt bzw. entsorgt wurde.

⁷Holzgatter: ein Gerät zum Sägen von Baumstämmen in Bretter oder Balken

⁸Abgeschlossenheitsbescheinigung: Bescheinigung vom Bauamt, dass die Wohnungen in einem Haus in sich abgeschlossen sind.

⁹§ 69 NBauO: § 69 der Niedersächsischen Bauordnung (NBAUO) bestimmt genehmigungsfreie Baumaßnahmen, die ohne Baugenehmigung errichtet oder in bauliche Anlagen eingefügt und geändert werden dürfen.

¹⁰SVO: Sachverständigenverordnung. Nach dieser Verordnung müssen sich alle Sachverständigen verhalten. Sie dürfen zum Beispiel kein Gutachten für ein Sachgebiet fertigen, für das sie nicht bestellt sind, also keine so genannte Bestallungsurkunde besitzen.

¹¹Gaube: Dachaufbau zur Belichtung und Belüftung der Dachräume. Gauben vergrößern den nutzbaren Raum im Dachgeschoss.

¹²Der Sachverständige ist „Gehilfe des Richters“ (BGHSt 3, 27, 28; 7, 238, 239; 9, 292, 293; 13, 1, 4; BGH 2 StR 624/79) insoweit, als diesem die zur Entscheidung erforderliche Sachkunde auf einem Wissensgebiet fehlt. Um es ganz deutlich zu machen: Fehlt dem Gericht die hierfür erforderliche Sachkunde, muss es sachverständige Hilfe in Anspruch nehmen.

¹³(Gerichts-, Sitzungs-)Protokoll: wird bei einer Verhandlung, öffentlichen Sitzung geführt. Das Gesprochene wird schriftlich festgehalten, damit es nochmals zur Urteilsfindung oder bei Berufungsverhandlungen etc. herangezogen werden kann.

¹⁴Kadi: Das Wort „Kadi“ stammt übrigens ursprünglich aus dem arabischen Raum und bedeutet „Richter“. In den deutschen Sprachraum gelangte es durch die Erzählungen „Tausendundeine Nacht“ gegen Ende des 17. Jahrhunderts und wird seither umgangssprachlich benutzt, wenn jemand vor Gericht geht oder verklagt wird. Der Kadi trug eine große Verantwortung, entsprechend hoch war auch sein Lohn. Diesen erhielt er jedoch nur, wenn er bewusst gerecht richtete. Andernfalls hatte er nicht nur keinen Anspruch auf Bezahlung, er wurde sogar noch bestraft. Gleiches galt für den Fall, dass er nur versehentlich gerecht urteilte. Ich stelle mir gerade vor, wie es um die Bezahlung mancher Richter hier in Deutschland bestellt wäre, würde man dieses System hier einführen ...

¹⁵Referendarin als Sitzungsvertreterin: Sie vertritt die Anklage, also den Staatsanwalt, und ist weisungsgebunden. Referendare dürfen zwar eine eigene Meinung haben, vertreten müssen sie jedoch die angeordnete Meinung der Ausbilder, hier also die des Staatsanwalts. Während der Richter den vollständigen, von der Polizei und der Staatsanwaltschaft ermittelten Sachverhalt kennt, der Verteidiger Akteneinsicht hatte, hat die Sitzungsvertreterin nur jene Informationen, die sich in der so genannten Handakte befinden. Diese Handakte enthält lediglich die Anklageschrift, die Terminladung, einen Auszug aus dem Bundeszentralregister und einen Auszug über laufende oder bereits abgeschlossene Ermittlungsverfahren. Sie ist somit die am wenigsten informierte Person des Prozesses und soll mit relativ spärlichen Informationen in der Hauptverhandlung die Anklage vertreten. Das im Plädoyer zu beantragende Strafmaß wird zuvor mit dem Ausbilder, dem Staatsanwalt, abgesprochen.

¹⁶Verjährung: Antragsfrist gem. § 77b I StGB: drei Monate seit Kenntnis der Tat und des Täters. Beleidigung verjährt gem. § 78 III Nr. 4 StGB in drei bzw. fünf Jahren. Da die Beleidigung hier

öffentlich in einer Zeitung erfolgte, würde sie wohl erst nach fünf Jahren, also im Jahr 2014, verjähren.

¹⁷Passivrubrum: Bezeichnung des Beklagten auf dem Deckblatt von juristischen Schriftsätzen oder Urteilen, dem so genannten Rubrum. Das Rubrum fasst die formellen Inhalte, etwa die Anschriften der Prozessbeteiligten, zusammen. Im Passivrubrum einer Klageschrift steht somit die beklagte Partei mit Namen, Anschrift, ggf. gesetzlichem Vertreter. Die Bezeichnung des Klägers, der aktiv klagt, lautet Aktivrubrum.

¹⁸Persilschein: Erlaubnis/Freibrief dafür, einem lukrativen Geschäft und/oder einem (oft unmoralischem) Interesse nachgehen zu können

Buchempfehlung

Johanna Bade

Ohnmächtig gegen Schwarz und Weiß

Eine Ärztin im Kampf gegen Medizinerpfusch, Gutachtergehilfen und Willkürurteile

Principal Verlag 2010

ISBN 978-3-89969-091-0

Zu bestellen über: Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V.

Kontakt

Kontaktaufnahme zum Autor über:
Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V.
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt a. M.
<http://www.justizgeschaedigte.de>
VGR-Ffm@t-online.de